Neugestaltung
von Recht und Wirtschaft
Herausgegeben von C. Schaeffer, Oberlandesgerichtsrat a. D.
Mitglied der Akademie für Deutsches Recht
13. Heft 2. Teil

Neues Staatsrecht II

Die Errichtung des Großdeutschen Reiches

Von

Dr. Wilhelm Stuckart
Staatssekretär im Reichsministerium des Innern, Berlin

Dr. Rolf Schiedermair
Oberregierungsrat im Reichsministerium des Innern, Berlin

15. durchgesehene und ergänzte Auflage



Leipzig 1941

Verlag W. Kohlhammer · Abteilung Schaeffer

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

In den ersten fünf Jahren nach der Machtübernahme haben die Reichsgrenzen nur einmal, bei der Rückkehr des Saarlands, eine Änderung erfahren. Im übrigen hatte das Reich die äußere Gestalt behalten, die ihm durch das Versailler Diktat gegeben worden war. Die nationalsozialistische Staatsführung hat diese Zeit zum **Aufbau des Reichs im Innern** verwendet. Das Ergebnis ist, daß das nationalsozialistische Deutschland eine geschlossene innere Einheit erreicht, wie sie in der viele jahrhundertelangen staatsrechtlichen Entwicklung des Deutschen Reichs nicht erlangt werden konnte und die gerade zur Zeit der Weimarer Republik wieder in unerreichbare Ferne gerückt schien. Der Nationalsozialismus hat damit eine überragende Leistung vollbracht und hat — wie der Führer am 20. II. 1938 vor dem Reichstag feststellte — in wenigen Jahren nachgeholt, was Jahrhunderte vor ihm versäumten, und wiedergutgemacht, was zahlreiche Generationen vor ihm gesündigt hatten.

Auf dem Gebiet des Staatsrechts kann man als **Symbol für diese Zeitspanne das Neuaufbaugesetz vom 30. I. 1934** ansehen; denn dieses Gesetz hat die staatsrechtlichen Folgerungen aus der erreichten Einheit und Geschlossenheit des deutschen Volks gezogen und unter Beseitigung der bundesstaatlichen Gliederung des Reichs das deutsche Einheitsreich geschaffen. Der Erlaß des Neuaufbaugesetzes bedeutete damit den entscheidenden Wendepunkt für den gesamten inneren Staatsaufbau der Folgezeit. Vgl. dazu Neues Staatsrecht I S. 48ff.

Die Erreichung der inneren Einheit war eine Voraussetzung für den Erfolg, der in das **sechste und die folgenden Jahre** des nationalsozialistischen Staatsaufbaus fällt: die **Errichtung des Großdeutschen Reichs.** Sie beherrscht das politische Geschehen und dementsprechend auch die staatsrechtliche Gesetzgebung im Reich in diesen Jahren.

Die Errichtung des Großdeutschen Reichs ist ein Ereignis von weltgeschichtlichem Ausmaß. Seine wirkliche Bedeutung wird sich erst dann voll ermessen lassen, wenn ein gewisser zeitlicher Abstand von den unmittelbaren politischen Ereignissen erreicht ist. Im folgenden soll daher auch nur auf einige besonders wichtige Punkte hingewiesen werden, die bei einer allgemeinen Würdigung dieser einzigartigen staatsmännischen Großtat in Betracht zu ziehen sind:

I. **Im Rahmen der allgemein-geschichtlichen Gesamtentwicklung** des Reichs gesehen, liegt die Bedeutung der Errichtung des Großdeutschen Reichs darin, daß **zum erstenmal** im Laufe der

Jahrhunderte **wieder alle Deutschen in einem Deutschen Reich zusammengefaßt** werden.

1. **Das Erste Reich umfaßte** zur Zeit seiner Macht und Größe wohl **auch alle deutschen Stämme.** Diese Einheit kann **aber** nicht ohne weiteres in Beziehung zum Großdeutschen Reich gesetzt werden, weil dem Ersten Reich eine **universale Idee** zugrunde lag. **Das Volk,** in dem die Grundlage des Großdeutschen Reichs zu sehen ist, **trat** als mitbestimmender Faktor des Ersten Reichs **nicht in Erscheinung.**

   Das alte deutsche Kaisertum galt als die ordnende Macht im Abendlande, der Kaiser war der Vogt und Vorkämpfer der Christenheit und der Erneuerer des römischen Weltreichs. Die deutsche Bedeutung, die in dem Zusammenschluß der deutschen Stämme unter dem deutschen König bestand, trat dieser universalen Idee gegenüber in den Hintergrund.

2. **Mit der Errichtung des Großdeutschen Reichs sind** nunmehr **wieder alle deutschen Stämme** fest **verschmolzen,** nachdem alle Versuche des letzten Jahrhunderts, die zerfallene Einheit wieder herzustellen, mißlungen waren.

   Im heutigen Großdeutschen Reich gibt es **aber keine universale Idee.** Sie gehört der Geschichte an. **Träger** des Großdeutschen Reichs **ist das deutsche Volk.**

3. Das Grundproblem in der Geschichte der deutschen Einheitsbewegung, **der Dualismus zwischen Preußen und Österreich,** hat mit der Errichtung des Großdeutschen Reichs seine **endgültige Lösung** gefunden.

   a) **Alle einigenden Kräfte waren an diesem Problem gescheitert;** denn man konnte sich die Lösung nicht anders denken, als daß der eine der beiden Staaten die Führung hätte übernehmen müssen. Eine großdeutsche Reichsgründung unter der Führerschaft Österreichs mußte aber den Widerstand Preußens erwecken, zumal der Habsburger Kaiserstaat im Hinblick auf seine Verbindung mit nichtdeutschen Interessen ungeeignet war, ein Nationalreich zu führen. Österreich aber wollte umgekehrt die Führung Preußens nicht anerkennen. Dazu kam, daß Österreich und Preußen gleichzeitig auch als die Exponenten des religiösen Gegensatzes angesehen wurden, der ebenfalls einer Reichsgründung hindernd im Wege stand.

   b) **Bismarck** hat sich aus dieser Sachlage heraus für eine **Lösung im kleindeutschen Sinn** entschieden und sie auf der Grundlage des Waffenerfolgs von 1866 über Österreich durchgeführt.

II. **Die verfassungsrechtliche Bedeutung** der Errichtung des Großdeutschen Reichs ist in erster Linie darin zu sehen, daß **das Großdeutsche Reich ein Einheitsreich** ist. Alle eingegliederten Gebiete stehen nicht in einem bundesstaatlichen und noch viel weniger in einem völkerrechtlichen Verhältnis zum Reich, sondern sind unmittelbare Bestandteile des Reichs.

1. **Das Erste Reich** hatte sich von einem geschlossenen Nationalstaat zu einem **Bundesstaat** entwickelt, der sich schließlich aus mehr als 300 Territorialstaaten zusammensetzte.
2. **Der Deutsche Bund** (1815) war ein Staatenbund, d. h. ein loser **völkerrechtlicher** Zusammenschluß selbständiger und unabhängiger Staaten.

3. **Der Norddeutsche Bund** (1866) war ein staatsrechtlicher Zusammenschluß unter der Führung Preußens.
4. **Das Zweite Reich** (1871) war ebenfalls kein Einheitsreich, sondern ein **Bundesstaat,** dessen tragende Pfeiler die deutschen Einzelstaaten bildeten.
5. **Das Weimarer Zwischenreich** (1918) war ein **Bundesstaat** parlamentarisch-demokratischer Prägung.

   Näheres über diese verfassungsgeschichtliche Entwicklung vgl. Bd. 13[3] dieser Sammlung.

III. **Das Großdeutsche Reich ist das Reich des deutschen Volks.** Seine Grenzen werden daher grundsätzlich durch das geschlossene mitteleuropäische deutsche Siedlungsgebiet bestimmt und sind so gezogen, wie es die Sicherung des Lebensraums des deutschen Volks erforderlich macht.

1. **Die Einbeziehung** des gesamten böhmisch-mährischen Raums, auch soweit er das Siedlungsgebiet des tschechischen Volks ist, entspricht — abgesehen von der Anknüpfung an die historischen Tatsachen — den geographischen Gegebenheiten und den sich daraus ergebenden militärischen Notwendigkeiten. Die Eigenentwicklung des tschechischen Volks ist durch die ihm eingeräumte autonome Verwaltung anerkannt und gesichert.
2. In den **Ostgebieten** fordert die Sicherung des **Lebensraums** des deutschen Volks die Einbeziehung von Gebietsteilen in das Reich, deren Bevölkerung einen Anteil fremden Volkstums aufweist. Hier wird ein **weitgehender Bevölkerungsaustausch** durchgeführt.

IV. Die Errichtung des Großdeutschen Reichs bedeutet einen **Sieg im Kampf gegen** das Diktat von **Versailles.**

1. Alle diejenigen **Bestimmungen** des Versailler **Diktats, die die Hoheitsrechte** des Reichs (Wehrhoheit, Hoheit über Reichsbahn, Reichsbank, Reichswasserstraßen) und dadurch die Führungfreiheit im Innern des Reichs **beschränkten,** sind bereits **in den ersten fünf Jahren** nationalsozialistischer Staatsführung **überwunden** worden.
2. Gleichsam als **Krönung** des Sieges über den Geist von Versailles wurden nunmehr auch diejenigen **Bestimmungen beseitigt, die die äußeren Grenzen** des Reichs **betrafen** und die dauernde Loslösung einzelner Teile des deutschen Volks vom Mutterlande herbeiführen sollten.

V. In der Errichtung des Großdeutschen Reichs liegt ein weiterer entscheidender Schritt auf dem Wege zur **Erfüllung des Parteiprogramms.** Das große, in **Punkt 1** des Parteiprogramms aufgestellte Ziel ist erreicht.

   Punkt 1 des Parteiprogramms hat folgenden Wortlaut: „Wir fordern den Zusammenschluß aller Deutschen auf Grund des Selbstbestimmungsrechts der Völker zu einem Großdeutschland."

Erster Abschnitt.

Die eingegliederten Gebiete.

I. Das Saargebiet.

Der Errichtung des Großdeutschen Reichs, die im Jahre 1938 begann, ist die Rückkehr des Saarlandes am Ausgang des 2. Jahres nationalsozialistischer Staatsführung vorausgegangen.

A. Rückblick.

I. **Die Rechtslage im Saargebiet auf Grund des Versailler Diktats.**

1. **Deutschland hatte** gem. Art 49[1] des Versailler Diktats **auf die Regierung des Saarbeckens**, das z. T. preußisches und z. T. bayerisches Gebiet umfaßte, **zugunsten des Völkerbunds**, der insoweit als Treuhänder galt, **verzichten müssen.**

   Außerdem erhielt Frankreich das volle und uneingeschränkte Eigentum an sämtlichen Kohlenfeldern des Saarbeckens einschl. aller Nebenanlagen der Gruben und einschl. des Rechts, diese Gruben nach seinem Gutdünken auszubeuten.

   a) **Die Regierung lag in Händen eines Ausschusses,** der den Völkerbund vertrat. Seine 5 Mitglieder wurden vom Rat des Völkerbundes ernannt, der aus ihrer Mitte auch den Vorsitzenden bestimmte.

   b) **Dem Ausschuß standen alle Regierungsbefugnisse zu,** die früher das Reich, Preußen und Bayern besaßen, einschl. des Rechts, Beamte zu ernennen und abzuberufen, Verwaltungsstellen zu errichten und Steuern und andere Abgaben zu erheben.

   Die wichtigsten Einrichtungen, die der Regierungsausschuß geschaffen hatte, waren die Zentralverwaltung, der Landesrat, der Studienausschuß, der Oberste Gerichtshof, der Oberste Disziplinarhof, das Oberverwaltungsgericht, die Generalfinanzkontrolle, die Arbeitskammer und besondere Berghoheitsbehörden.

2. **Das Saargebiet selbst blieb** rechtlich **Bestandteil des Deutschen Reichs**, dem damit auch die Souveränität in diesem Gebiet zustand. Jedoch gehörte das Saargebiet zum französischen Zollgebiet.

   a) Das im Saargebiet am 11. XI. 1918 **geltende Recht** war, abgesehen von den kriegsrechtlichen Bestimmungen, **in Kraft geblieben.**

   b) **Die Staatsangehörigkeit der Saarländer war ebenfalls beibehalten worden.** Die Saarländer hatten also ihre preußische oder bayrische Staatsangehörigkeit, die nach dem damaligen Staatsangehörigkeitsrecht des Reichs galt, nicht verloren.

II. **Die Saarabstimmung.**

1. **Die Abstimmungsklausel des Versailler Diktats.**

   Nach Ablauf einer Frist von 15 Jahren seit Inkrafttreten des Versailler Diktats war eine Abstimmung vorgesehen, in der die Saarbevölkerung entscheiden sollte, ob sie die Vereinigung mit Frankreich oder mit Deutschland oder die Beibehaltung des durch das Versailler Diktat geschaffenen Zustands (den sog. status quo) wünscht. Versailler Diktat Art. 49[2] und § 34 der Anl. dazu.

2. **Die Abstimmung.**

   Sie fand am 13. I. 1935 unter internationaler Kontrolle statt und brachte mit 90,76% der abgegebenen gültigen Stimmen ein überwältigendes Bekenntnis des deutschen Saarvolks zum deutschen Mutterland.

3. **Die Vollziehung.**

   Angesichts des eindeutigen Abstimmungsergebnisses hat es der Völkerbund nicht gewagt, das Saargebiet dem Reich weiter vorzuenthalten und hat daher bereits am 17. I. 1935 die unverzügliche **Rückübertragung** der ihm vorbehaltenen Rechte auf das Reich beschlossen; sie **wurde am 1. III. 1935 vollzogen.**

B. Das Saarlandgesetz.

1. Allgemeines.

Da das Saargebiet rechtlich Bestandteil des Reichs geblieben und die Staatshoheitsrechte des Reichs nicht untergegangen waren, sondern nur geruht hatten, war für eine Rückgliederung des Gebiets und eine besondere innerstaatsrechtliche Verankerung des Saarlands kein Raum. Es handelte sich lediglich darum, die **Eingliederung der Verwaltung des Saarlands** in die Verwaltung des Reichs durchzuführen. Das ist **durch das Gesetz über die vorläufige Verwaltung des Saarlands vom 30. I. 1935** geschehen, das heute noch in Kraft ist.

I. **Das Saarlandgesetz bedeutet** die gesetzliche Schlußfolgerung aus einem **hervorragenden Erfolg der nationalsozialistischen Volksidee** und der Kraft des aufstrebenden Reichs.

II. Dem Gesetz kommt über seinen unmittelbaren Zweck hinaus auch für die spätere allgemeine staatsrechtliche Entwicklung Bedeutung zu; denn **durch das Saarlandgesetz wurde zum erstenmal** für ein Gebiet des Nationalsozialistischen Reichs **der Grundsatz der reinen Reichsverwaltung verwirklicht.**

Darin liegt ein Fortschritt gegenüber dem Neuaufbaugesetz vom 30. I. 1934, das zwar die Verwaltungshoheit der Länder beseitigte, die Landesverwaltung aber unberührt gelassen hat (vgl. dazu Neues Staatsrecht I S. 48ff.). Das Problem der reinen Reichsverwaltung ist auch Gegenstand der grundlegenden Gesetze (Ostmarkgesetz und Sudetengaugesetz), die im Jahre 1939 zum Aufbau der Verwaltung in den ins Reich heimgekehrten Gebieten erlassen worden sind und die in mancher Beziehung eine Fortbildung des Saarlandgesetzes darstellen. Vgl. dazu unten S. 31 ff.

2. Der Inhalt des Gesetzes.

Das Saarland ist als Verwaltungseinheit in die Reichsverwaltung **eingegliedert** worden.

Die ehemaligen preußischen Teile und die ehemaligen bayerischen Teile blieben als Einheit zusammen und werden als geschlossener, einheitlicher Verwaltungsbezirk vom Reich verwaltet.

I. **An der Spitze der Verwaltung steht** ein **Reichskommissar**, der Gauleiter des Gaues Saarpfalz, **Bürckel**.

Für die Dauer des Krieges ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Dienststelle des Reichskommissars mit der Dienststelle des Regierungspräsidenten in Speyer zu einer Behörde mit dem Sitz in Kaiserslautern zusammengefaßt worden. Der Reichskommissar führt dementsprechend jetzt an Stelle seiner bisherigen Bezeichnung „Reichskommissar für das Saarland" die Bezeichnung: „Der Reichskommissar für die Saarpfalz". VO. des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 8. IV. 1940. Ausdrücklich sei bemerkt, daß die Pfalz Bestandteil des Landes Bayern geblieben ist.

1. **Der Reichskommissar ist** ähnlich wie die preußischen Oberpräsidenten und wie die Reichsstatthalter (vgl. Neues Staatsrecht I S. 70 u. 78) **der ständige Vertreter der Reichsregierung im Saarland** und hat die Aufgabe, für die Beachtung der vom Führer aufgestellten Richtlinien der Politik zu sorgen. § 1^{2}.

   Er hat einen allgemeinen Vertreter mit der Amtsbezeichnung Regierungspräsident. § 2.

2. **Er ist befugt, sich von sämtlichen Reichsbehörden** und von den Dienststellen der unter Aufsicht des Reichs stehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften innerhalb des Saarlands **unterrichten zu lassen, sie auf die maßgebenden Gesichtspunkte und** die darnach erforderlichen **Maßnahmen aufmerksam zu machen, sowie bei Gefahr im Verzuge einstweilige Anordnungen zu treffen.** § 1^{2}.

   Das gilt auch für die Reichsbehörden der Mittelinstanz, deren Sitz außerhalb des Saarlands liegt, wenn sich ihr Bereich auf das Saarland erstreckt.

3. **Dem Reichskommissar sind mit Ausnahme der Reichssonderverwaltungen,** z. B. Reichsfinanzverwaltung, Reichsarbeitsverwaltung, Berghoheitsverwaltung, **sämtliche Verwaltungsgebiete zugewiesen. Weitere Verwaltungszweige,** z. B. das Regierungsforstamt und die Landesversicherungsanstalt, **sind ihm angegliedert.**

   Seine Stellung im Aufbau der allgemeinen und inneren Verwaltung ist dadurch gekennzeichnet, daß er auf den ihm zugewiesenen Verwaltungsgebieten die Aufgaben und Zuständigkeiten der höheren Verwaltungsbehörde hat und Landespolizeibehörde ist. § $3^{1,3}$.

4. **Die Verwaltung wird** von dem Reichskommissar **nach den** fachlichen **Weisungen der Reichsminister und unter der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern geführt.** § 3^{3}.

II. **Das Saarland steht unter unmittelbarer Reichsverwaltung.**

Das ist ein Grundsatz, der bei allen im Zuge der Errichtung des Großdeutschen Reichs eingegliederten Gebieten verwirklicht ist, bei der Ostmark allerdings erst nach Beendigung eines Übergangszustands, während dessen dort noch eine Landesverwaltung beibehalten worden war. Wenn auch das Neuaufbaugesetz vom 30. I. 1934 im Altreich die bestehenden Landesverwaltungen noch nicht beseitigt hatte, so konnte doch für die eingegliederten Gebiete die Neuerrichtung einer Landesverwaltung auf die Dauer nicht in Betracht kommen, da sie mit dem Sinn des Einheitsreichs nicht vereinbar ist und auch die Beibehaltung der Landesverwaltungen in den Ländern des Altreichs nur als ein vorübergehender Zustand angesehen werden kann.

1. **Die Behörden und Einrichtungen des Saarlands sind,** soweit sie nicht Behörden und Einrichtungen der Gemeinden, der Gemeindeverbände oder der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind, oder soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, **Reichsbehörden und Reichseinrichtungen. Die Beamten sind unmittelbare Reichsbeamte.** § 5.

   Eine Ausnahme gilt für das Oberbergamt, die Eichungsdirektion sowie die Rheinstrombauverwaltung; diese sind preußische Behörden, von denen die Reichsaufgaben im Saarland auftragsweise wahrgenommen werden.

2. **Der Aufbau der Verwaltung** richtet sich **nach** den Vorschriften, die im **Altreich** gelten.

   Dementsprechend sind die Verwaltungseinrichtungen, die in der Zeit der Völkerbundsverwaltung eingeführt wurden, vgl. oben S. 8, beseitigt worden.

3. Das **Saarland** ist im Gegensatz zu den im Zuge der Errichtung des Großdeutschen Reichs gebildeten neuen Reichsgauen **noch nicht** zu einer **Selbstverwaltungskörperschaft** ausgestaltet. Vgl. dazu unten S. 32.

III. **Die Verschiedenheiten auf dem Gebiet von Recht und Verwaltung,** die sich aus der 15 Jahre langen Abtrennung des Saarlands herausgebildet hatten, **sind** durch eine ganze Reihe von Durchführungsverordnungen zum Saarlandgesetz **überwunden** worden. Die Wiedereinfügung des Saarlands in das Reich und in das Verwaltungssystem des Reichs ist damit erreicht.

II. Die Ostmark.

A. Rückblick.

1. Das Diktat von St. Germain.

Die österreich-ungarische Monarchie wurde durch den Weltkrieg zerschlagen. Der unglückliche Ausgang des Krieges hat den äußeren

Anstoß für das endgültige Auseinanderfallen dieses Vielvölkerstaats gegeben. Die einzelnen Völker und Volksgruppen gingen daran, die erstrebte Errichtung eigener Staaten zu verwirklichen oder sich anderen Staaten anzuschließen. **Die Volksdeutschen der Monarchie** versuchten ebenfalls ihre politische Zukunft zu gestalten, **mußten sich** aber dabei **dem Diktat der Feindbundmächte des Weltkriegs fügen.**

I. **Das Land Österreich ist auf Grund des Diktats von St. Germain** vom 10. IX. 1919 **entstanden.** Dieses Diktat bestimmte auch das fernere Schicksal Österreichs nach dem Weltkrieg.

1. **Österreich wurde aus dem Kern des deutschen Siedlungsgebiets der österreich-ungarischen Monarchie gebildet.**

Es umfaßte die ehemaligen Kronländer Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg sowie Teile der ehemaligen Kronländer Kärnten, Niederösterreich, Tirol und Steiermark und das Burgenland. Damit wurden nur etwas mehr als die Hälfte der volksdeutschen Bewohner des alten Österreich in dem neuen Staatsgebilde zusammengeschlossen.

2. **Die übrigen Teile der österreich-ungarischen Monarchie** wurden wie folgt **verteilt:**

Aus einem Teil entstanden die Tschechoslowakei und Ungarn als neue selbständige Staaten; andere Teile fielen an Rumänien, Jugoslawien, Italien und Polen, die dadurch ihre Gebiete erweiterten.

II. **Der Anschluß** Österreichs **an Deutschland** wurde **verweigert, obgleich** Österreich eine nahezu **rein deutsche Bevölkerung** hat.

Nur in den Grenzgebieten wohnt eine geringe Anzahl von Slowenen, Magyaren und Kroaten und in Wien eine tschechische Volksgruppe; alle fremden Volksgruppen zusammen machen etwa 5 v. H. der Gesamtbevölkerung aus. Nach der Volkszählung von 1934 hatte Österreich 6,7 Millionen Einwohner.

III. Durch das **Diktat** von St. Germain war **Österreich** ein **Staat** geworden, **der nicht lebensfähig war.**

Das zeigte sich allein schon in seiner wirtschaftlichen Schwäche. Österreich war seit seinem Bestehen ständig auf die finanzielle Hilfe des Auslands angewiesen und mußte zur Erlangung der benötigten Kredite demütigende politische Verpflichtungen eingehen.

2. Die Verfassung Österreichs vor der Wiedervereinigung.

Unmittelbar nach dem Weltkrieg erhielt **Österreich** durch provisorische Verfassungsgesetze **zunächst** den Charakter eines **Einheitsstaats.** Durch das am 1. X. 1920 von der konstituierenden Nationalversammlung beschlossene und am 10. XI. 1920 in Kraft getretene **Bundesverfassungsgesetz wurde es** in Anlehnung an die geschichtliche Überlieferung **zu einem Bundesstaat umgestaltet.** Diese Verfassung wurde später wiederholt geändert und 1934 durch eine andere Verfassung ersetzt. Der bundesstaatliche Charakter ist jedoch unberührt geblieben.

Österreich bestand aus den Bundesländern Wien, Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg. Seit 1934 war Wien bundesunmittelbare Stadt.

I. Die **erste Verfassungsperiode** wurde bestimmt durch das **Bundesverfassungsgesetz von 1920;** danach war **Österreich ein Bundesstaat auf parlamentarisch-demokratischer Grundlage.**

Dieses Verfassungssystem erwies sich in gleicher Weise wie im Altreich als unbrauchbar und wurde der Brennpunkt schwerer politischer Kämpfe.

1. **Das Schwergewicht der Verfassung von 1920 lag im Nationalrat,** dessen Abgeordnete in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl der wahlberechtigten Männer und Frauen gewählt wurden. **Ihm oblag** in erster Linie **die Gesetzgebung und die Regierungsbildung.**

Durch die letztgenannte Befugnis unterschied er sich wesentlich von anderen parlamentarischen Verfassungen, in denen die Regierungsbildung regelmäßig dem Staatspräsidenten übertragen ist. Durch eine Verfassungsnovelle von 1929 schloß sich aber auch Österreich diesen Vorbildern an und übertrug die Regierungsbildung dem Bundespräsidenten.

2. **Das Hauptorgan der vollziehenden Gewalt war die Bundesregierung,** die aus dem Bundeskanzler, dem Vizekanzler und den Bundesministern bestand.

Sie bedurfte zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Nationalrats, d. h. sie mußte bei einer Mißtrauenserklärung zurücktreten.

3. **Der Bundespräsident** war zunächst mit sehr geringen Befugnissen ausgestattet und **hatte** daher **keine besondere politische Bedeutung.**

Die wesentlichen Befugnisse waren die völkerrechtliche Vertretung, die Einberufung des Nationalrats, die Ausfertigung der Gesetze, die Ernennung von Beamten und Offizieren und die Ausübung des Gnadenrechts. Erst mit der oben schon erwähnten Verfassungsnovelle von 1929 wurde seine Stellung gestärkt. Er erhielt das Recht der Regierungsbildung, den Oberbefehl über das Bundesheer und außerdem die Befugnis, den Nationalrat aufzulösen sowie Notverordnungen zu erlassen.

4. **Das Vertretungsorgan der einzelnen Länder war der Bundesrat,** der allerdings auch nicht mit großen Zuständigkeiten ausgestattet war. Er hatte das **Recht, Gesetze einzubringen,** konnte gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrats Einspruch einlegen und die Durchführung einer Volksabstimmung verlangen.

Der Bundesrat entsprach seinem Wesen nach dem Reichsrat der Weimarer Verfassung; ein wesentlicher Unterschied bestand aber darin, daß die Mitglieder des österreichischen Bundesrats von den Landtagen der einzelnen Bundesländer berufen wurden, während sich der Reichsrat aus Vertretern der Landesregierungen zusammensetzte.

5. Ein weiteres Organ des Verfassungslebens war die **Bundesversammlung,** die aus der Vereinigung des Bundesrats mit dem Nationalrat bestand. Sie **hatte den Bundespräsidenten zu wählen** und gegebenenfalls die zu seiner Absetzung erforderliche Volksabstimmung einzuleiten; ferner oblag ihr die Entscheidung über eine Kriegserklärung.

II. **Die zweite Verfassungsperiode setzte ein mit** der Ablösung der Verfassung von 1920 durch das **Bundesverfassungsgesetz vom 1. V. 1934,** die sog. „Maiverfassung" oder „Verfassung 1934".

Ziel dieser neuen Verfassung, die das Verfassungsleben Österreichs im Zeitpunkt der Wiedervereinigung bestimmte, **war es**, Österreich zu einem **christlichen Ständestaat** zu machen.

1. **Das verfassungsmäßige Zustandekommen der „Verfassung 1934" ist bestritten. Ihre Geltung** war **beschränkt.**

   a) Der Nationalrat, dessen Zusammensetzung nach dem großen Sieg der Nationalsozialisten bei den Wahlen zu den Landtagen und Gemeinderäten am 24. IV. 1932 nicht mehr dem politischen Willen des Volkes entsprach, hatte am 12. V. 1932 seine Auflösung beschlossen, die Beschlußfassung über den Termin zur Neuwahl aber auf Betreiben der Regierung ausgesetzt und dadurch sein tatsächliches, wenn auch illegales Weiterbestehen gesichert. Diese Sachlage benutzte die damalige Regierung Dollfuß, um eine ebenso illegale Diktatur zu errichten. Die Regierung stützte sich dabei auf das sog. kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz vom 24. VII. 1917 und versuchte ihren Maßnahmen durch Berufung auf dieses Gesetz eine formelle Rechtsgrundlage zu geben. Auf Grund dieses Gesetzes wurde von der Regierung auch die neue Verfassung erlassen. Als weitere Rechtsgrundlage dieser Verfassung sollte ein Beschluß des Nationalrats dienen, der von diesem am 30. IV. 1934 gefaßt wurde, ohne aber nach den Bestimmungen der Verfassung von 1920 beschlußfähig zu sein.

   b) Die Verfassung 1934 war außerdem noch nicht in vollem Umfang in Kraft getreten. Neben ihr galten ein Ermächtigungsgesetz, das der Bundesregierung das Recht der Verfassungsgesetzgebung übertrug, und ferner das sog. Verfassungsübergangsgesetz, durch das in gewissem Umfang altes Verfassungs- und Verwaltungsrecht für vorläufig weiter anwendbar erklärt wurde.

2. **Das Recht der Gesetzgebung und der Vollziehung waren beide zwischen Bund und Ländern geteilt.** Das tatsächliche Schwergewicht lag beim Bund.

   Die Aufteilung war ähnlich wie nach der Weimarer Verfassung in der Weise geregelt, daß zu den Bundessachen zahlreiche in der Verfassung ausdrücklich aufgezählte Angelegenheiten darunter — außer der Verfassung selbst — Äußeres, Militärwesen, Polizei, Privatrecht, Strafrecht gehörten, und dem Bund ferner für andere Gebiete eine Grundsatzgesetzgebung, so z. B. auf dem Gebiet des Fürsorgerechts, des Arbeiterschutzes, der Bodenreform, zustand. Im übrigen verblieben Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern.

   a) **Oberstes Gesetzgebungsorgan war der Bundestag** als beschließendes Organ, zu dem der Staatsrat, der Bundeskulturrat, der Bundeswirtschaftsrat und der Länderrat als beratende Organe hinzutraten. Das Recht, Gesetzesvorlagen einzubringen, stand ausschließlich der Bundesregierung zu.

   In den Ländern waren Gesetzgebungsorgane die Landtage, in Wien die Wiener Bürgerschaft.

   b) **Oberste Organe der Bundesverwaltung waren der Bundespräsident und die Bundesregierung mit dem Bundeskanzler an der Spitze.**

   In den Ländern übte die Verwaltung in Landesangelegenheiten eine Landesregierung aus, die aus dem Landeshauptmann, dem Landesstatthalter und Landesräten bestand. Die Bundesverwaltung in den Ländern (mittelbare Bundesverwaltung) lag, soweit nicht eigene Bundesbehörden bestanden, in der Hand des Landeshauptmanns. In Wien war oberstes Organ der Verwaltung der Bürgermeister.

3. Der Anschlußgedanke.

I. **Deutschösterreich strebte seit seinem Bestehen die Vereinigung mit dem Reich an. Die Anschlußbewegung**, wie die allgemeingebräuchliche Bezeichnung für diese Bestrebungen lautete, wurde von dem weitaus überwiegenden Teil der Bevölkerung getragen und **hatte ihre tiefsten Wurzeln in der Blutsgemeinschaft mit dem deutschen Volke.**

1. Die deutsch-österreichische Nationalversammlung beschloß am 12. XI. 1918 einstimmig den Anschluß an das Reich. Der Beschluß lautete: „Deutschösterreich ist ein Bestandteil der Deutschen Republik".
2. Volksabstimmungen forderten den Anschluß. Im Jahre 1921 fanden in Tirol und Salzburg Volksabstimmungen statt, deren Ergebnisse fast einstimmig für den Anschluß lauteten. Weitere Volksabstimmungen waren geplant, mußten aber wegen der Haltung der Feindbundmächte unterbleiben.
3. Im Jahre 1931 wurde durch den Versuch zwischen Österreich und Deutschland eine Zollunion zustande zu bringen, erneut der Wille Österreichs, sich an sein Mutterland Deutschland anzuschließen, bewiesen.

II. **Die Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Reich wurde künstlich verhindert.** Einmal geschah dies **durch die Feindbundmächte** des Weltkriegs, die **unter Mißachtung des Selbstbestimmungsrechts** auf der „Unabhängigkeit" Österreichs bestanden, **und** später, vom Jahre 1932 ab, **durch ein volksfremdes Regime**, das **unter Mißachtung des Volkswillens** die Vereinigung mit dem Reich vereitelte.

1. In dem Diktat von St. Germain mußte Österreich auf die Vereinigung mit dem Reich verzichten und die Verpflichtung übernehmen, sich „jeder Handlung zu enthalten, die unmittelbar oder mittelbar oder auf irgendeinem Wege, namentlich im Wege der Teilnahme an den Angelegenheiten einer anderen Macht, seine Unabhängigkeit gefährden könnte" Art. 88. Österreich mußte sogar auf den Namen Deutsch-Österreich verzichten.
2. Im sog. Genfer Protokoll vom 4. X. 1922 mußte Österreich, um eine Völkerbundanleihe zu erhalten, erneut förmlich auf die Vereinigung mit dem Reich Verzicht leisten. Damit wurde versucht über das Diktat von St. Germain hinaus die Vereinigung mit dem Reich durch völkerrechtliche Bindungen Österreichs zu verhindern.
3. Im Lausanner Protokoll vom 15. VII. 1932 hat der damalige österreichische Bundeskanzler zur Erlangung einer internationalen Geldhilfe den Verzicht auf die Vereinigung mit dem Reich für weitere zehn Jahre anerkannt.

III. **Die eigentliche** Trägerin des großdeutschen Gedankens und die **Vorkämpferin des Anschlusses war** seit ihrer Entstehung **die NSDAP. in Österreich.**

1. Die Partei in Österreich war aus der schon vor dem Weltkrieg gegründeten Deutschen Nationalsozialistischen Arbeiterpartei in Österreich (DNSAP.) hervorgegangen. Im August 1920 hatte die erste Begegnung der DNSAP. mit dem Führer in Salzburg stattgefunden, aus der zunächst unter Aufrechterhaltung der organisatorischen Selbständigkeit der DNSAP. alsbald eine enge Zusammenarbeit mit der nationalsozialistischen Bewegung im Reich entstand. 1926 unterstellte sich die DNSAP. auch organisatorisch der reichsdeutschen NSDAP.

2. Die Partei trat in Österreich trotz schärfster Verfolgung durch die herrschenden Regierungsparteien einen ähnlichen Siegeszug an wie im Altreich. Gleichzeitig mit ihr erstarkte der Anschlußgedanke.
3. Als nach der Machtübernahme durch den Führer im Altreich verschiedene österreichische Gemeindewahlen zeigten, daß die NSDAP. auch hier zur stärksten Partei geworden war, sprach die Regierung Dollfuß am **19. VI. 1933** das **Verbot der NSDAP.** aus und glaubte damit, den Sieg der nationalsozialistischen Bewegung und des Großdeutschen Gedankens aufhalten zu können.

IV. **Der Widerstand** des Auslands und der Regierung **gegen die Wiedervereinigung** Österreichs mit dem Reich **zerbrach an der Kraft und Stärke der nationalsozialistischen Idee.** Der Wille zur Verwirklichung des nationalsozialistischen Ziels eines Großdeutschen Reichs hatte das Volk erfaßt und es konnte daher nur noch eine Frage der Zeit sein, bis dieser Volkswille die künstlichen staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Schranken durchbrach.

4. Der Umschwung.

Mit der Wende zum Jahr 1938 hatte die innerpolitische Spannung in der Ostmark ihren Höhepunkt erreicht: Staatsgewalt und Volkswille standen sich offen gegenüber. Diesen Zustand konnte das nationalsozialistische Deutschland nicht länger hinnehmen. Der Führer griff ein und die Ereignisse nahmen einen unerwartet schnellen Verlauf.

I. **Zur Behebung des** unseligen **Bruderzwists** fand **am 12. II. 1938 in Berchtesgaden** eine **Aussprache zwischen** dem **Führer** und dem damaligen österreichischen **Bundeskanzler Dr. Schuschnigg** statt, als deren Ergebnis Maßnahmen zur Gewährleistung eines freundschaftlichen Verhältnisses zu Deutschland sofort durchgeführt werden sollten.

II. **Die Berchtesgadener Verabredung wurde von Dr. Schuschnigg gebrochen; er kündete am 9. III. 1938** für den 13. III. 1938 eine **Volksbefragung an, deren Bedingungen unaufrichtig und verfassungswidrig** waren und auf eine dauernde Vergewaltigung der österreichischen Nationalsozialisten abzielten. Die österreichische **Bevölkerung antwortete mit Riesenkundgebungen für den Führer** und seine Bewegung. Der Bürgerkrieg stand bevor. **Dr. Schuschnigg,** der zunächst noch versucht hatte, sich mit Gewalt zu halten, **mußte abtreten.**

III. **Am 11. III. 1938 übernahm ein nationales Kabinett** unter der Führung von **Dr. Seyß-Inquart die Regierung.** Der neue nationalsozialistische Bundeskanzler **bat** sofort den **Führer um Entsendung von Truppen.**

IV. **Am 12. III. 1938 wurde der Art. 88 des Diktats von St. Germain** durch die nationale österreichische Bundesregierung in feierlicher Weise **für aufgehoben erklärt.**

Mit der Aufhebung dieses Artikels sind auch alle anderen internationalen Verpflichtungen Österreichs zur Aufrechterhaltung seiner „Unabhängigkeit" hinfällig geworden.

V. **Am 13. III. 1938 betrat Adolf Hitler österreichischen Boden und wurde** von der gesamten Bevölkerung in einzigartigen Freudenkundgebungen **als** erwählter und ersehnter **Führer** Großdeutschlands **begrüßt. Damit** war die **Wiedervereinigung** tatsächlich bereits **vollzogen.**

B. Die Wiedervereinigung.

1. Das Wiedervereinigungsgesetz.

Die Rückkehr der Ostmark ins Reich hat ihre staatsrechtliche Gestaltung in dem österreichischen Bundesverfassungsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich **vom 13. III. 1938 und in dem** gleichnamigen **am selben Tage erlassenen deutschen Reichsgesetz erhalten.** Das österreichische Gesetz wurde zum deutschen Reichsgesetz, **Wiedervereinigungsgesetz,** erhoben, das am 13. III. 1938 in Kraft getreten ist. Inhalt und Wirkungen sind folgende:

I. **Der entscheidende Satz** ist der Artikel I, der in beiden Gesetzen mit gleichem Wortlaut rechtsschöpfend bestimmt: **„Österreich ist ein Land des Deutschen Reichs."**

1. Mit dem Inkrafttreten der beiden Gesetze **am 13. III. 1938 ist** das Gebiet der **Ostmark Gebiet des Deutschen Reichs geworden.** Im gleichen Zeitpunkt sind die **staatlichen Hoheitsrechte** in vollem Umfang **auf das Reich übergegangen. Es handelt sich um einen** höchst **revolutionären Vorgang, der sich** jedoch, ebenso wie bei der Machtübernahme des Nationalsozialismus im Reich, **in streng legalen Formen abgespielt hat.**

   Aus dem Übergang der Hoheitsrechte, der sich auch auf die bisherigen Hoheitsrechte der einzelnen österreichischen Bundesländer erstreckt, folgt, daß die Behörden der Ostmark vom Tage der Wiedervereinigung an im Namen des Reichs tätig werden; sie führen außerdem das Reichssiegel (Erlaß vom 17. III. 1938 und vom 4. I. 1939); die Beamten wurden, mit Ausnahme der jüdischen Beamten, auf den Führer vereidigt (Erl. vom 15. III. 1938); die Gerichte sprechen im Namen des Deutschen Volkes Recht (VO. vom 22. III. 1938); es wird nur noch die Hakenkreuzflagge gesetzt, die staatlichen Verwaltungen setzen die Reichsdienstflagge.

2. **Die Wiedervereinigung ist durch die Volksabstimmung** am 10. IV. 1938 bestätigt und **bekräftigt worden. Die Volksgenossen** der Ostmark haben ein einmütiges Bekenntnis zum Großdeutschen Reich abgelegt. Vgl. Neues Staatsrecht I S. 31 u. 63.

II. **Der selbständige Staat Österreich** hat mit der Wiedervereinigung mit dem Reich aufgehört zu bestehen und **ist** damit **aus dem völkerrechtlichen Bereich ausgeschieden.**

1. **Die völkerrechtliche Vertretung der Ostmark** als einem Teil des Großdeutschen Reichs **liegt ausschließlich beim Führer.**

Nach außen tritt das dadurch in Erscheinung, daß es keine besonderen österreichischen diplomatischen Vertretungen im Ausland mehr gibt. Die früheren Vertretungen wurden mit ihrem Personal den reichsdeutschen Vertretungen unterstellt. Die Akkreditive der Vertreter der auswärtigen Mächte in Wien sind hinfällig geworden.

2. **Es gibt keine völkerrechtliche Gesamtrechtsnachfolge des Reichs.**

Das Aufhören und Erlöschen des bisher selbständigen Staates Österreich ist vielmehr ein vollständiges; das folgt aus dem revolutionären Charakter der geschichtlichen Entwidlung des 13. III. 1938. Für das Reich gibt es daher keine Verpflichtungen aus dem Diktat von St. Germain oder aus den anderen den früheren Staat Österreich belastenden politischen Verträgen.

Zu den erloschenen politischen Verträgen gehört auch das österreichische Konkordat von 1934.

3. **Die Mitgliedschaft Österreichs im Völkerbund,** in den es im Herbst 1920 aufgenommen worden war, **ist erloschen;** denn die Mitgliedschaft im Völkerbund kann nur selbständigen Staaten zustehen.

Es bedurfte keines förmlichen Austritts aus dem Völkerbund und keiner Einhaltung einer Kündigungsfrist. Die Völkerbundssatzung ist für Österreich ohne weiteres unwirksam geworden.

III. **Die Ostmark ist ein Glied des nationalsozialistischen Führerstaats geworden,** d. h. für die Ostmark gilt die politische und staatsrechtliche Grundordnung, die das Wesen des nationalsozialistischen Führerstaats bestimmt. Das bedeutet insbesondere:

1. **Die Verfassungsgesetze** und Verfassungsgrundsätze, die **für die Stellung des Führers** im Altreich maßgebend sind, **erstrecken sich** ohne weiteres **auf die Ostmark.**

Es handelt sich hier um eine unmittelbare Wirkung der Wiedervereinigung, die keiner ausdrücklichen Regelung bedurfte. Das Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs vom 1. VIII. 1934 (vgl. Neues Staatsrecht I S. 64) und das Ermächtigungsgesetz vom 24. III. 1933 (vgl. Neues Staatsrecht I S. 14) brauchten daher in der Ostmark nicht formell eingeführt werden.

2. **Die politische Willensbildung wird ausschließlich durch die NSDAP. bestimmt.** Die NSDAP. ist die einzige politische Organisation in der Ostmark.

Alle Parteien und politischen Organisationen des vergangenen politischen Systems in der Ostmark wurden aufgelöst und jede Betätigung für sie ist untersagt. Das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. XII. 1933 (vgl. Neues Staatsrecht I S. 43) und das Gesetz gegen die Neubildung der Parteien vom 14. VII. 1933 (vgl. Neues Staatsrecht I S. 35) gelten in der Ostmark sinngemäß. Erl. vom 15. III. 1938.

3. **Alle österreichischen verfassungsrechtlichen Bestimmungen, die mit** der Tatsache und dem Sinn **der Wiedervereinigung in Widerspruch stehen, sind** mit der Wiedervereinigung **außer Kraft getreten;** die entsprechenden österreichischen Verfassungseinrichtungen sind in Wegfall gekommen.

Hierunter fallen insbesondere die mit der Bundesgesetzgebung befaßten Körperschaften, ferner die Landtage der einzelnen Bundesländer und die Wiener Bürgerschaft.

4. **Das** bisherige **österreichische Bundesheer ist** mit der Wiedervereinigung Bestandteil der deutschen Wehrmacht geworden und **unter den Oberbefehl des Führers** und obersten Befehlshabers der deutschen Wehrmacht **getreten.** Erl. vom 13. III. 1938. Vgl. Neues Staatsrecht I S. 150.

a) Die Angehörigen des Bundesheeres wurden auf den Führer vereidigt.

b) Das Wehrgesetz ist in der Ostmark durch Verordnung vom 15. VI. 1938 eingeführt worden. Vgl. Neues Staatsrecht I S. 96.

Zur Herbeiführung der erforderlichen Einheitlichkeit auf dem Gebiet des Wehrrechts sind zugleich mit dem Wehrgesetz auch die wichtigsten anderen Bestimmungen des deutschen Wehrrechts in der Ostmark in Kraft getreten, so u. a. der Erlaß über die Dauer der aktiven Dienstpflicht, die Verordnung über den Waffengebrauch in der Wehrmacht, das Schutzbereichgesetz, das Wehrmachtversorgungsgesetz, die Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner und die Verordnung über die Musterung und Aushebung. Außerdem sind in der Ostmark inzwischen auch das Wehrmachtstrafrecht (VO. vom 12. V. 1938) und fast alle sonstigen wehrrechtlichen Bestimmungen eingeführt worden.

IV. **Das Wiedervereinigungsgesetz hat** auch die **staatsrechtliche Stellung Österreichs** innerhalb des Reichsaufbaues **vorläufig festgelegt.**

Das kommt dadurch zum Ausdruck, daß Österreich „als Land" in das Reich eingegliedert worden ist. Dabei handelt es sich jedoch um einen Übergangszustand, der inzwischen durch das Ostmarkgesetz bereits abgelöst worden ist. Die vorläufige staatsrechtliche Stellung der Ostmark war grundsätzlich dieselbe, wie sie auch für die anderen deutschen Länder, etwa Sachsen oder Bayern gilt, ist aber, wie gesagt, bereits überholt.

1. **Als** ständiger **Vertreter der Reichsregierung** war ein **Reichsstatthalter** eingesetzt.

Er hatte seinen Sitz in Wien. Seine Stellung richtete sich nach dem Reichsstatthaltergesetz vom 30. I. 1935. Erl. vom 15. III. 1938. Vgl. Neues Staatsrecht I S. 75ff.

Reichsstatthalter in Österreich war Dr. Seyß-Inquart, der inzwischen vom Führer zum Reichsminister und zum Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete ernannt worden ist.

2. **Für die Stellung Österreichs als Land** des Großdeutschen Reichs **galt das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs** vom 30. I. 1934.

Seine sinngemäße Anwendung für Österreich hatte der Führer durch Erl. vom 17. III. 1938 angeordnet. Das gleiche galt für die erste VO. zu diesem Gesetz vom 2. II. 1934. Vgl. Neues Staatsrecht I S. 48ff.

3. **Die Verwaltung** des Landes **oblag der österreichischen Landesregierung** in Wien, die also als zentrale Spitze für die bisherigen einzelnen österreichischen Länder zunächst beibehalten worden war.

a) Mit der Führung der österreichischen Landesregierung war der Reichsstatthalter beauftragt und trug damit die Verantwortung gegenüber den Reichszentralstellen. Die Länderminister unterstanden seinem Weisungsrecht.

b) Die österreichische Landesregierung war an die Weisungen der Reichsminister gebunden.

4. **Die Ostmark hat ihre endgültige Stellung im staatsrechtlichen Aufbau des Großdeutschen Reichs durch das Ostmarkgesetz** vom 14. IV. 1939 **erhalten**, das am 1. V. 1939 in Kraft getreten ist.

Damit ist der staatsrechtliche Übergangszustand, während dessen Österreich die Stellung eines deutschen Landes hatte, beendet. Über das Ostmarkgesetz vgl. unten S. 31.

2. Die Regelung der Staatsangehörigkeit.

a) Vorbemerkung.

Mit dem Untergang des Staates Österreich selbst ist auch die österreichische Staatsangehörigkeit als solche untergegangen. Bei der Neuregelung mußte der Besonderheit Rechnung getragen werden, daß Österreich ein Bundesstaat war; außerdem ist die Neuregelung durch die Tatsache beeinflußt, daß das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht noch keine endgültige Fassung erhalten hat. Vgl. Neues Staatsrecht I S. 110. Es ist daher folgendes zu beachten:

I. **Bis zur Wiedervereinigung gab es in der Ostmark** entsprechend der bundesstaatlichen Verfassung des Staates Österreich **eine Bundesbürgerschaft und für jedes** österreichische **Land eine Landesbürgerschaft.**

Das Schwergewicht lag in der Landesbürgerschaft, deren Erwerb und Verlust sich nach dem Bundesgesetz vom 30. VII. 1925 richtete. Bundesbürgerschaft und Landesbürgerschaft waren in der Weise miteinander verbunden, daß mit der Landesbürgerschaft ohne weiteres die Bundesbürgerschaft miterworben und mitverloren wurde.

Daneben spielte noch das Heimatrecht eine Rolle. Seine Bedeutung für das Gebiet des Staatsangehörigkeitsrechts bestand im wesentlichen darin, daß die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde Einbürgerungserfordernis war und daß der Wechsel des Heimatrechts gegebenenfalls den Wechsel der Landesbürgerschaft nach sich ziehen konnte. Im übrigen lag die Bedeutung des Heimatrechts auf dem Gebiet der Fürsorge.

II. Da mit der einheitlichen Neugestaltung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts für das gesamte Großdeutsche Reich gerechnet wurde, sind die **Vorschriften des bisherigen österreichischen Staatsangehörigkeitsrechts zunächst** nicht aufgehoben worden; sie wurden lediglich durch Verordnung vom 3. VII. 1938, die rückwirkend mit dem 13. III. 1938 in Kraft getreten ist, **der neuen staatsrechtlichen Stellung der Ostmark angepaßt.** Nachdem sich ergeben hatte, daß die Neuregelung des großdeutschen Staatsangehörigkeitsrechts in nächster Zeit nicht erwartet werden kann, wurde **als nächster Schritt das altreichsdeutsche Staatsangehörigkeitsrecht** in seiner geltenden Form **in der Ostmark eingeführt.**

b) Die geltende Rechtslage.

I. **Wer zur Zeit der Wiedervereinigung** Österreichs mit dem Reich die österreichische **Bundesbürgerschaft** besessen hat, ist durch die Wiedervereinigung in den Schutzverband des Deutschen Reichs eingetreten und **hat** damit **automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit erworben.** Das ergibt sich ohne weiteres daraus, daß der bisherige Staat Österreich als Ganzes im Deutschen Reich aufgegangen ist.

1. **Der Erwerb** der deutschen Staatsangehörigkeit erstreckte sich **auch auf** solche österreichische **Bundesbürger deutschen oder artverwandten Blutes, die** auf Grund der Verordnung der Österreichischen Bundesregierung vom 16. VIII. 1933 **ausgebürgert waren.** Die Ausbürgerungsbescheide gelten als nicht erlassen. § 2[1] der VO. vom 3. VII. 1938.

Ebenso werden deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit seit dem 7. III. 1933 durch Einbürgerung oder Anstellung im öffentlichen Dienst erworben und dadurch die österreichische Bundesbürgerschaft verloren haben, rechtlich so behandelt, als ob der Verlust der österreichischen Bundesbürgerschaft nicht eingetreten wäre. § 2[2] der VO. vom 3. VII. 1938.

2. **Der Erwerb** der deutschen Staatsangehörigkeit erstreckte sich **nicht auf Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Widerruf** der Einbürgerung **oder** durch **Aberkennung verloren** haben (vgl. Neues Staatsrecht I S. 26ff.) **und später die österreichische Bundesbürgerschaft erworben haben.** § 3[1] der VO. vom 3. VII. 1938.

Diese Bestimmung schließt in erster Linie die Emigranten vom Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit aus. Das gleiche gilt für die Personen, die den Besitz der österreichischen Bundesbürgerschaft von einem Emigranten ableiten.

II. **Die** bisherige **Bundesbürgerschaft und Landesbürgerschaft sind** ebenso **fortgefallen** wie auch im Altreich die Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern weggefallen ist. Es gibt nur die deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit).

Außerdem ist auch das Heimatrecht weggefallen. Das österreichische Gesetz über die Regelung der Heimatverhältnisse und seine Nachtragsgesetze sind außer Kraft gesetzt worden, da sie nach Einführung des Staatsangehörigkeitsrechts des Altreichs für das Gebiet der Staatsangehörigkeit keine Bedeutung mehr hatten. § 3 der VO. vom 30. VI. 1939. Zu bemerken ist, daß schon vorher die Bedeutung des Heimatrechts auf dem Gebiet der Fürsorge (Anspruch auf Armenversorgung und ungestörten Aufenthalt in der Heimatgemeinde) durch die Einführung des altreichsdeutschen Fürsorgerechts hinfällig geworden war. VO. vom 3. IX. 1938. Da der Erwerb, der Besitz, der Genuß oder die Ausübung eines Rechts vielfach von dem Besitz eines bestimmten Heimatrechts abhängig gemacht ist, wurde bestimmt, daß diese Voraussetzung als erfüllt gilt, wenn der Betreffende in dieser Gemeinde am 30. VI. 1939 das Heimatrecht besessen und die deutsche Staatsangehörigkeit seither nicht verloren hat. § 5 der VO. vom 30. VI. 1939.

III. **Für den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit** gelten **jetzt** in der Ostmark **dieselben Bestimmungen wie im Altreich.**

Die Grundlage bildet das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. VII. 1913; dazu kommen die seit 1933 ergangenen Änderungsvorschriften, insbesondere die im Anschluß an das Neuaufbaugesetz erlassene Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. II. 1934. Vgl. dazu Neues Staatsrecht I S. 110ff.

Diese Regelung gilt allerdings erst seit dem 1. VII. 1939. Von der Wiedervereinigung an bis zum 30. VI. 1939 richteten sich — abgesehen von dem Fall der Einbürgerung — Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit in der Ostmark nach dem alten österreichischen Bundesgesetz vom 30. VII. 1925; auf Grund dieses Gesetzes wurde jedoch seit der Wiedervereinigung nicht mehr die österreichische Landes- und Bundeszugehörigkeit, sondern die deutsche Staatsangehörigkeit erworben und verloren.

1. Eine der wesentlichen Änderungen gegenüber dem früheren österreichischen Staatsangehörigkeitsrecht besteht darin, daß es **auch in der Ostmark keinen Anspruch auf Einbürgerung** mehr gibt.

   Über die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit entscheiden vielmehr die Einbürgerungsbehörden nach pflichtmäßigem Ermessen auf Grund der Einbürgerungsrichtlinien des Reichsministers des Innern. § 5 der VO. vom 3. VII. 1938.

2. **Eine Anrufung des Bundesgerichtshofs** (jetzt Verwaltungsgerichtshof in Wien, VO. vom 11. I. 1940) gegen Bescheide in Staatsangehörigkeitssachen, die auf Grund der jetzt geltenden reichsrechtlichen Vorschriften ergehen, **findet nicht statt.** § 6 Abs. 2 der VO. vom 3. VII. 1938.

3. **Die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit** und der Widerruf des Staatsangehörigkeitserwerbs sind für die Ostmark **durch besondere Vorschriften geregelt.** VO. vom 11. VII. 1939.

   Das im Altreich geltende Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. VII. 1933 (vgl. Neues Staatsrecht I S. 27), das nicht Bestandteil des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes ist, wurde in der Ostmark nicht unmittelbar eingeführt, da die besonderen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse einige Sondervorschriften erforderlich machten. Im Ergebnis stimmen jedoch diese Vorschriften mit den im Altreich geltenden im wesentlichen überein.

C. Der verwaltungsmäßige Einbau in das Reich.

Vorbemerkung.

Nachdem die Wiedervereinigung zur Tatsache geworden war, war es **Aufgabe der Staatsführung, die Ostmark** auch **verwaltungsmäßig, rechtlich und wirtschaftlich zu einem untrennbaren Bestandteil mit dem deutschen Einheitsreich zusammenzufügen.**

Die Notwendigkeit für einen umfassenden und möglichst raschen Einbau in das Reich auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens folgt einmal aus der Einheitlichkeit der nationalsozialistischen Bewegung, die den tragenden Grundpfeiler des Großdeutschen Reichs bildet; sie ergibt sich ferner zwangsläufig aus den großen politischen und wirtschaftlichen Aufgaben, die dem deutschen Volk gestellt sind und die weder einen in sich geschlossenen, selbständigen und im Vergleich zum übrigen Reich verschiedenen Verwaltungsaufbau in einem großen Teil des Reichs noch verschiedene Rechtssysteme oder verschiedene Wirtschaftsstrukturen zulassen.

Die Maßnahmen zur Erzielung der notwendigen Einheitlichkeit sind folgende:

I. Um die organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung des verwaltungsmäßigen Einbaus zu schaffen, wurden ein **Reichskommissar** eingesetzt **und** eine **Zentralstelle des Reichs** für die Wiedervereinigung **eingerichtet.**

II. Von besonderer Bedeutung war die Herbeiführung einer weitgehenden **Rechtsangleichung und Rechtsvereinheitlichung** auf fast allen Lebensgebieten.

III. Auf dem Gebiet der Sonderverwaltungen ist eine durchgreifende Zusammenfassung und der **Einbau der österreichischen Sonderverwaltungen in** das Verwaltungssystem der **Reichssonderverwaltungen** durchgeführt worden.

IV. Die großen Wirtschaftsaufgaben des Reichs erforderten die **Einbeziehung der Ostmark in den Vierjahresplan.** Außerdem mußte die Ausschaltung der Juden aus der ostmärkischen Wirtschaft durchgeführt werden.

V. Voraussetzung für eine gedeihliche Entwicklung des gesamten öffentlichen Lebens war schließlich die **Vereinigung des Beamtenkörpers.**

VI. Den Abschluß der Entwicklung bildete der **Erlaß des Ostmarkgesetzes,** das die Einteilung der Ostmark in Reichsgaue mit unmittelbarer Reichsverwaltung gebracht hat.

1. Reichskommissar und Zentralstelle.

I. **Durch Erlaß des Führers** vom 23. IV. 1938 **wurde ein Reichskommissar für die Wiedervereinigung** Österreichs mit dem Reich **eingesetzt,** der seinen Dienstsitz in Wien hatte, um an Ort und Stelle die Durchführung der Wiedervereinigung zu steuern.

Reichskommissar war Gauleiter Bürckel, dem die wertvollen Erfahrungen aus der Übernahme des Saarlands in die Reichsverwaltung zur Verfügung standen. Vgl. oben S. 10.

1. **Der Reichskommissar hatte die Aufgabe, für den politischen Aufbau und die** Durchführung der staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen **Wiedereingliederung Österreichs in das Deutsche Reich zu sorgen.** Zu diesem Zweck war er mit weitgehenden Vollmachten ausgestattet.

   a) Der Reichskommissar hatte ein umfassendes Weisungsrecht. Er konnte den Dienststellen des Reichs in der Ostmark sowie allen sonstigen Behörden und Dienststellen der NSDAP., ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände in der Ostmark Weisungen erteilen.

   b) Er übte die Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten in der Ostmark aus.

2. **Der Reichskommissar unterstand unmittelbar dem Führer** und Reichskanzler und hatte seinen Auftrag nach dessen Weisungen zu erfüllen.

3. **Der Auftrag des Reichskommissars,** der von Anfang an als eine Maßnahme von vorübergehender Bedeutung gedacht war, **wurde inzwischen beendet.**

Zunächst war der Auftrag auf ein Jahr befristet, wurde jedoch durch das Ostmarkgesetz bis zum 30. IX. 1939 verlängert, um die Mitwirkung des Reichskommissars bei der Durchführung des Ostmarkgesetzes zu ermöglichen. Da diese Aufgabe durch den Kriegsausbruch aufgehalten wurde, ist der Auftrag zunächst durch VO. des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 9. IX. 1939 bis auf weiteres verlängert worden. Durch Führererlaß vom 15. III. 1940 wurde er dann mit Wirkung vom 1. IV. 1940 als beendet erklärt. Vgl. dazu jedoch unten S. 34.

II. **Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Reichs** bei der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Reich **wurde eine Zentralstelle des Reichs** für die Wiedervereinigung **eingerichtet.** Erl. vom 16. III. 1938.

1. Die **Aufgabe der Zentralstelle** besteht in der **Leitung und Mitwirkung bei** allen **organisatorischen und rechtlichen Maßnahmen,** die vom Reich zur Eingliederung der Ostmark getroffen werden. Dazu gehören insbesondere:
   a) Errichtung und einheitliche Ausrichtung des Verwaltungsaufbaues der Ostmark.
   b) Sicherstellung der Einheitlichkeit aller Maßnahmen des Reichs auf dem Gebiet der Rechtseinführung und Rechtsvereinheitlichung.
   c) Vorbereitung und Erlaß der zur Eingliederung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Reichs.
   d) Herstellung des Einvernehmens mit dem Reichskommissar bei den Maßnahmen des Reichs.

2. **Zentralstelle ist der Reichsminister des Innern. Er** ist außerdem ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung des Wiedervereinigungsgesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen (Art. III des Wiedervereinigungsgesetzes) und **vereinigt** damit in sich **die wichtigsten zentralen Funktionen bei der Wiedereingliederung** der Ostmark.

Die Zentralstelle ist keine besondere Behörde; die Aufgaben der Zentralstelle werden vielmehr unmittelbar vom Reichsministerium des Innern wahrgenommen.

3. Die Zentralstelle ist durch den Wegfall des Reichskommissars nicht berührt worden.

2. Rechtseinführung.

Die Ostmark hatte ein in sich geschlossenes hochentwickeltes Rechtssystem, das in der bei der Wiedervereinigung geltenden Fassung bis auf weiteres grundsätzlich in Kraft geblieben (Art. II des Wiedervereinigungsgesetzes) und damit neben das Rechtssystem des Altreichs getreten ist. Ausgehend von diesem Rechtszustand ist die Rechtsvereinheitlichung in Angriff genommen worden. Die Sicherstellung der Schlagkraft und die Einheit des Reichs lassen es aber

nicht zu, daß sich die Rechtseinheit erst ganz allmählich aus der Verschmelzung der verschiedenen Rechtsvorschriften herausbildet; **die Rechtseinheit muß** vielmehr **binnen der kürzest möglichen Frist erreicht werden.**

Dabei ist noch auf folgendes hinzuweisen: Das Zweite Reich hat infolge seiner bundesstaatlichen Struktur die mit seiner Bildung eingeleitete Rechtsvereinheitlichung unter den zum kleindeutschen Reich zusammengefaßten deutschen Ländern nicht zum Abschluß zu bringen vermocht. Das gilt vor allem für das Gebiet des Verwaltungsrechts. Erst die nationalsozialistische Staatsführung hat diese Aufgabe wieder aufgenommen und hat die nationalsozialistische Rechtserneuerung mit der Rechtsvereinheitlichung verbunden (z. B. DGO. und DBG.).

Für die Ostmark ergibt sich folgendes Bild:

I. **Geltendes Recht.**

1. **Reichsrecht, das vor der Wiedervereinigung gegolten hat,** ist in der Ostmark nicht ohne weiteres in Kraft getreten. Es **bedarf** vielmehr **der ausdrücklichen Einführung** der einzelnen Rechtsvorschriften. Das ist bereits in weitem Umfang geschehen. **Dadurch** ist auf vielen Gebieten **Rechtseinheit** hergestellt worden, z. B. auf dem Gebiet **des Wehrrechts, des Gemeinderechts, des Beamtenrechts** und **des Steuerrechts.** Vgl. dazu die Hefte 14[3], 14[4] und 14[6] dieser Sammlung.

Die einzelnen Gesetze werden im Verordnungswege eingeführt; das kann nach Art. II Abs. 2 des Wiedervereinigungsgesetzes entweder durch den Führer oder durch Verordnung des Reichsministers des Innern geschehen. In den meisten Fällen wird der letztere Weg gewählt. Eine Abweichung gilt für die Rechtsvorschriften zur Durchführung des Vierjahresplans; sie werden durch den Beauftragten für den Vierjahresplan eingeführt. Erl. vom 15. III. 1938.

2. **Das am 13. III. 1938 geltende österreichische Recht ist** bis auf weiteres grundsätzlich **in Kraft geblieben.** Art. II des Wiedervereinigungsgesetzes.
   a) Ohne weiteres ist das österreichische Recht jedoch insoweit hinfällig geworden, als es mit der Tatsache der Wiedervereinigung unvereinbar ist.
   b) Die einzelnen österreichischen Rechtsvorschriften treten außerdem in demselben Umfang außer Kraft, in dem die Einführung von Reichsrecht fortschreitet.

II. **Neues Recht.**

1. **Allgemeines Reichsrecht, das nach dem 13. III. 1938 erlassen wird, tritt** grundsätzlich **auch in der Ostmark in Kraft;** es gilt nur dann für die Ostmark nicht, wenn das Inkrafttreten ausdrücklich vorbehalten ist.
   a) Der Geltungsbereich der Verkündungsblätter des Reichs ist auf die Ostmark erstreckt worden. § 1 des Erl. vom 15. III. 1938. Rechtsvorschriften, die für die Ostmark gelten und in den Verkündungsblättern des Reichs verkündet werden, treten, falls sie nicht etwas anderes bestimmen, in der Ostmark mit dem auf die Verkündung in den Verkündungsblättern des Reichs folgenden Tag in Kraft. VO. vom 22. III. 1938.
   b) Soll eine reichsrechtliche Vorschrift in der Ostmark nicht in Kraft treten, dann wird der Vorbehalt entweder im Text der Vorschrift selbst oder

aber dadurch zum Ausdruck gebracht, daß diese Vorschrift bei der Verkündung im Reichsgesetzblatt mit der Fußnote „gilt nicht für die Ostmark" versehen wird.

2. **Nicht treten** für die Ostmark **in Wirkung solche** neuen reichsrechtlichen **Vorschriften,** die ihrem **Inhalt** nach **für** die **Ostmark nicht bestimmt** sind. Zur Vermeidung von Zweifeln werden aber auch solche Vorschriften bei ihrer Verkündung mit der genannten Fußnote versehen.

Hierher gehören z. B. die Durchführungsvorschriften zu Gesetzen, die nur ein bestimmtes Gebiet des Reichs zum Gegenstand haben, wie z. B. das Groß-Hamburggesetz, ferner Abänderungen von Gesetzen, die in der Ostmark noch nicht eingeführt sind oder Durchführungsverordnungen zu solchen Gesetzen.

3. **Der Erlaß neuen regionalen Rechts in der Ostmark ist nicht ausgeschlossen.**

Zunächst stand dem Reichsstatthalter in Österreich als Führer der Landesregierung ein Gesetzgebungsrecht in dem Umfang zu, in dem die Gesetzgebung früher österreichische Bundessache war. VO. vom 30. IV. 1938. Dieses Recht war nach dem Wegfall des Reichsstatthalters in Österreich auf den Reichskommissar übergegangen. Jetzt gelten die besonderen Vorschriften des Ostmarkgesetzes über das Rechtsetzungsrecht der Reichsstatthalter. Vgl. darüber unten S. 34.

III. **Durchführungsvorschriften zum Wiedervereinigungsgesetz.**

Eine besondere Stellung nehmen die oben bereits erwähnten vom Reichsminister des Innern zu erlassenden **Vorschriften** ein, die unmittelbar der Durchführung des Wiedervereinigungsgesetzes dienen, **die also den Einbau der Ostmark** in das Reich **selbst zum Gegenstand haben** und daher regelmäßig ausschließlich für die Ostmark Recht setzen. Bei ihnen handelt es sich ihrem Wesen nach nicht um eine Rechtseinführung. Sie **treten** jedoch in gleicher Weise **in Kraft, wie die** anderen oben **unter II genannten Vorschriften.**

Hierher gehören z. B. die Festlegung besonderer Befugnisse der Polizei in der Ostmark durch die VO. vom 18. III. 1938 oder die Eingliederung der österreichischen Bundesfinanzverwaltung in die Reichsfinanzverwaltung durch die VO. vom 24. III. 1938.

3. Die Sonderverwaltungen.

Von den Maßnahmen, die der Eingliederung der Sonderverwaltungen dienen, sind besonders zu erwähnen:

I. Der **Übergang des österreichischen Justizwesens** auf die Reichsjustizverwaltung (Erl. vom 23. IV. 1938).

II. Die **Eingliederung der** österreichischen **Bundesfinanzverwaltung** in die Reichsfinanzverwaltung (VO. vom 24. III. 1938) und die **Einführung des Steuerrechts des Reichs** in der Ostmark durch eine Reihe von Einzelverordnungen. Vgl. Heft 14[a] dieser Sammlung.

III. Die **Übernahme der** österreichischen **Bundesbahnen** auf die Reichsbahnverwaltung (VO. vom 17. III. 1938).

IV. Der **Übergang der** österreichischen **Post- und Telegraphenverwaltung** auf das Reich (VO. vom 19. III. 1938).

Bemerkenswert ist, daß der Bereich des österreichischen Postsparkassenamts wegen des großen sozialen Werts des Postsparkassenwesens auf das übrige Reichsgebiet, das diese Einrichtung bisher nicht kannte, ausgedehnt worden ist. Das Postsparkassenamt in Wien wurde zu einer höheren Reichsbehörde erklärt. Erl. vom 26. VIII. 1938.

4. Einführung des Vierjahresplans.

Die Vollmachten des Beauftragten für den Vierjahresplan wurden **auf die Ostmark erstreckt.** Dadurch ist es möglich geworden, die österreichische Wirtschaft in die Aufgaben des Vierjahresplans einzubeziehen und auf diese Weise alsbald der Wirtschaftsordnung des Altreichs anzupassen.

I. Die Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans ist bereits am 15. III. 1938 durch Verordnung des Führers in der Ostmark in Kraft gesetzt worden.

Außerdem wurde sofort nach der Wiedervereinigung die Reichsmarkwährung in der Ostmark eingeführt (VO. vom 17. III. 1938), die Österreichische Nationalbank durch die Reichsbank übernommen (VO. vom 17. III. 1938) und der Reichswirtschaftsminister ermächtigt, auf dem Gebiet der Rohstoff- und Devisenwirtschaft alle Maßnahmen zu treffen, die zur Vorbereitung des Vierjahresplans in der Ostmark erforderlich waren (VO. vom 19. III. 1938).

II. In die Aufgaben des Beauftragten für den Vierjahresplan fiel auch die Ausschaltung der Juden aus dem Wirtschaftsleben.

Sie wurde im Altreich und in der Ostmark gleichlaufend durchgeführt. Vgl. dazu Heft 5[a] dieser Sammlung.

5. Neuordnung des Beamtentums.

Die Wiedervereinigung mit dem Reich hat auch eine **Neuordnung des Beamtentums notwendig** gemacht. Bevor auf dem Gebiet des Beamtenrechts Rechtseinheit und Rechtsgleichheit mit dem Reich hergestellt werden konnte, mußte erst **die gesinnungsmäßige Gleichschaltung der österreichischen Beamten** mit dem nationalsozialistischen Staat gesichert werden; denn nur dann besteht die Gewähr, daß die Beamtenschaft in Österreich die wichtigen Aufgaben, die ihr beim Neuaufbau zukommen, erfüllen kann.

I. **Es wurde eine Bereinigung des österreichischen Beamtenkörpers durchgeführt.** Das in Österreich vor der Wiedervereinigung herrschende Regierungssystem hatte sich auf die österreichische Beamtenschaft in ähnlich unheilvoller Weise ausgewirkt wie die Parteienherrschaft des Weimarer Systems im Altreich vor der Machtübernahme. Der Beamtenkörper war

mit politisch unzuverlässigen und mit fremdrassigen Beamten durchsetzt worden. Die notwendige Säuberung wurde auf Grund der **Verordnung über die Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums** vom 31. V. 1938 durchgeführt, deren Vorschriften sich eng an das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums anlehnten. Vgl. Neues Staatsrecht I S. 23 ff.

1. **Jüdische Beamte wurden in den Ruhestand versetzt.** Das gleiche gilt **ferner für Beamte, die jüdische Mischlinge sind und für Beamte, die mit einer Jüdin** (einem Juden) **oder einem jüdischen Mischling ersten Grades verheiratet sind.** Beamtenanwärter (Gleichgestellte) und Aspiranten, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, sind aus dem Dienst ausgeschieden.

   Ausnahmsweise können mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle Beamte im Dienst belassen werden, die mit einer Jüdin (einem Juden) oder mit einem jüdischen Mischling ersten Grades verheiratet sind. Weitere Ausnahmen kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zulassen. Abweichend von dem Gesetz, durch das im Altreich der Beamtenkörper bereinigt wurde, enthält die Verordnung keine allgemeine Ausnahme zugunsten der jüdischen Mischlinge und der Altbeamten oder Frontkämpfer.

2. **Politisch unzuverlässige Beamte wurden in den Ruhestand versetzt.** Davon wurden **vor allem die Beamten** betroffen, **die gegen die nationalsozialistische Bewegung** und ihre Anhänger **gehässig aufgetreten oder ihre dienstliche Stellung dazu mißbraucht haben, um völkisch gesinnte Volksgenossen zu verfolgen,** zurückzusetzen oder sonst zu schädigen.

3. **Beamte können im dienstlichen Interesse versetzt werden.**

   An einer solchen Versetzungsmöglichkeit fehlte es früher in Österreich. Seit der VO. vom 31. V. 1938 kann jeder Beamte, wenn es das dienstliche Interesse erfordert, im Bereich seines Dienstherrn auf einen anderen Dienstposten seines Dienstzweiges oder eines anderen Dienstzweiges der gleichen Verwendungsgruppe versetzt werden.

4. **Ernennungen aus politischen Gründen können unwirksam gemacht werden.** Es muß sich um Ernennungen handeln, die in der Zeit vom 1. III. 1933 bis zum 13. III. 1938 vollzogen wurden und bei denen die politische Einstellung des Beamten wesentlich mitgewirkt hat. Solche Ernennungen können rückgängig oder erst von einem späteren Zeitpunkt an wirksam gemacht werden.

   Diese Maßnahme ist eine Besonderheit gegenüber dem Gesetz, das im Altreich die Säuberung des Beamtenstandes vorsah. Sie wurde notwendig wegen der in der Systemzeit in Österreich besonders häufigen Beförderungen aus politischen Gründen.

5. **Beamte können zur Vereinfachung der Verwaltung oder im Interesse des Dienstes in den Ruhestand versetzt werden,** auch wenn sie noch nicht dienstunfähig sind.

   Das gleiche gilt für Beamtenanwärter (Gleichgestellte) und Aspiranten; ihr Dienstverhältnis wird aufgelöst.

Zu 1—5. Die für die Beamten geltenden **Vorschriften finden auf die öffentlich bediensteten Angestellten und Arbeiter sinngemäße Anwendung.** Die Dienstverhältnisse wurden aufgelöst.

   Dienstverträge mit übermäßig günstigen Bedingungen, die hauptsächlich wegen der politischen Einstellung des Dienstnehmers zustande gekommen waren, sind entsprechend abgeändert worden.

6. **Ehrenamtlich bestellte oder nicht hauptamtlich tätige fremdrassige oder politisch unzuverlässige Träger eines öffentlichen Amtes wurden ebenfalls verabschiedet.** Die Verabschiedung erfolgte unter den gleichen Voraussetzungen wie die Ruhestandsversetzung bei Beamten.

   Außerdem kann die Verabschiedung auch hier zur Vereinfachung der Verwaltung oder im Interesse des Dienstes durchgeführt werden, vgl. Ziff. 5.

II. **Die im Kampf für die nationalsozialistische Erhebung Österreichs** über öffentlich Bedienstete **verhängten Dienststrafen** und sonstigen Maßnahmen **wurden wiedergutgemacht.** Erlaß vom 10. IV. 1938.

   Wiedergutmachung wird geleistet für entzogene Rechtsansprüche. Sie mußte von dem Betroffenen, gegebenenfalls von seinen Hinterbliebenen, bis zum 31. VII. 1938 beantragt werden.

1. **Bedienstete, die ihr Amt verloren hatten** oder in den Ruhestand versetzt worden waren, **wurden zum Wiederantritt** ihres Dienstes **aufgefordert;** sie erhalten die Dienstbezüge, die ihnen zustehen würden, wenn sie ihr Amt nicht verloren hätten.

   Ist der Dienstantritt nicht möglich, so kann ihnen auf begründeten Antrag eine Entschädigung gewährt werden.

2. **Beförderungen konnten rückwirkend nachgeholt werden,** wenn der Bedienstete lediglich wegen seiner nationalsozialistischen Gesinnung von einer Beförderung ausgeschlossen oder übergangen worden war.

   Auch die wieder in den Dienststand übernommenen Bediensteten konnten mit Rückwirkung befördert oder in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt werden.

3. **Bedienstete des Ruhestands, die ihre Bezüge verloren** hatten, wurden wieder **in den Ruhestand übernommen.**

4. **Ehemalige zeitverpflichtete Angehörige des Bundesheeres sind wieder in die Wehrmacht eingestellt worden;** war das nicht möglich, dann erhielten sie eine außerordentliche Abfindung.

   Im ersteren Falle mußten sie sich zu einer Dienstzeit von 12 Jahren verpflichten, auf die der zwischen der seinerzeitigen Entlassung und der Wiedereinstellung liegende Zeitraum angerechnet wird und zwar auch für die Berechnung der Bezüge.

III. **Mit Wirkung vom 1. X. 1938 gilt auch für die Ostmark das Beamtenrecht des Reichs.** Durch VO. vom 28. IX. 1938 sind

alle Vorschriften des Altreichs auf dem Gebiet des allgemeinen Beamtenrechts, insbesondere **das Deutsche Beamtengesetz, das Deutsche Polizeibeamtengesetz**, der Erlaß über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses und die **Reichsdienststrafordnung, in der Ostmark eingeführt** worden. Durch VO. vom 15. VIII. 1938 wurde außerdem auch das **Reichsbesoldungsrecht** eingeführt.

Der VO. vom 28. IX. 1938 kommt auch insofern besondere Bedeutung zu, als sie für alle öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Ostmark ein einheitliches Beamtenrecht schafft und damit die Erneuerung dieses wichtigen Rechtsgebiets verwirklicht, die seit vielen Jahren versucht wurde, aber nicht durchgeführt werden konnte.

1. **Die bisherigen österreichischen Vorschriften** für alle im Dienststand befindlichen Beamten **sind außer Kraft getreten.**

   Eine Ausnahme gilt für die österreichischen Beamten, die vor dem 1. X. 1938 in den Ruhestand getreten sind sowie für ihre Hinterbliebenen. Hier gelten die bisherigen Vorschriften grundsätzlich weiter.

2. **Reichsrechtliche Sondervorschriften für die österreichischen Beamten** bestehen **nur insoweit, als** sie in der VO vom 28. IX. 1938 ausdrücklich **vorgesehen** sind.

   Dabei handelt es sich jedoch nur um Übergangsvorschriften und ergänzende Bestimmungen, die wegen der Besonderheiten des bisherigen österreichischen Beamtenrechts notwendig waren.

D. Gebietsänderungen.

Im Zuge der **Neuordnung** der Ostmark ist auch eine Neuregelung **der Gebietsverhältnisse** notwendig geworden, die **in dem Gesetz über Gebietsveränderungen im Lande Österreich vom 1. X. 1938** enthalten ist. Das Gesetz ist am 15. X. 1938 in Kraft getreten.

Diesem Gesetz war eine Neueinteilung der Parteigaue vorausgegangen. Im Zusammenhang damit sind auch die Parteigaue Oberösterreich und Niederösterreich in Oberdonau und Niederdonau umbenannt worden; diese neuen Bezeichnungen sind von Reichs wegen durch das Ostmarkgesetz ebenfalls übernommen worden.

I. **Der Gebietsbestand,** den die Ostmark bei der Wiedervereinigung hatte, **hat** durch dieses Gesetz **nur eine geringfügige Änderung erfahren.**

   Lediglich die Gemeinden Jungholz und Mittelberg sind Bayern zugewiesen worden. Die beiden Gemeinden waren bereits vor der Wiedervereinigung im Hinblick auf ihre Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnisse österreichisches Zollausschlußgebiet und gehörten zum altreichsdeutschen Zollgebiet.

II. **Die Gebietsveränderungen innerhalb der Ostmark** sind im wesentlichen folgende:

   1. **Ost-Tirol,** d. i. der Verwaltungsbezirk Lienz des ehemaligen österreichischen Landes Tirol, **ist an Kärnten gefallen.**

      Die Änderung war am 27. VII. 1938 im Einvernehmen mit dem Reichskommissar bereits vorläufig durch den Reichsstatthalter angeordnet worden. Sie ist durch das Gesetz vom 1. X. 1938 reichsrechtlich sanktioniert worden. § 8[2].

   2. **Das** ehemalige österreichische Land **Burgenland wurde aufgelöst.**

      Die Verwaltungsbezirke Eisenstadt, Mattersburg, Neusiedl am See und Oberpullendorf sowie die Städte Eisenstadt und Rust sind an Niederdonau, die Verwaltungsbezirke Güssing, Jennersdorf und Oberwart an Steiermark gefallen.

   3. **Von Steiermark sind die Gemeinden des Gerichtsbezirks Bad Aussee** und von Niederösterreich Teile der Gemeinde Behamberg **an Oberdonau gefallen.**

   4. **Das Gebiet** der Stadt **Wien ist** durch Eingliederung angrenzender Gemeinden **erheblich erweitert worden,** um dadurch eine großzügige Aufwärtsentwicklung dieser Stadt sicherzustellen.

      Es handelt sich um Gemeinden aus den Verwaltungsbezirken Hietzing-Umgebung, Mödling, Bruck a. d. Leitha, Floridsdorf-Umgebung, Korneuburg und Tulln; die Gemeinden gehörten bisher zu Niederösterreich.

      Wien ist damit nach Berlin und Hamburg zur drittgrößten Stadt des Reichs geworden.

III. **Die Landeshauptmänner wurden ermächtigt,** mit Zustimmung des Reichsministers des Innern innerhalb ihrer Amtsbereiche **gebietliche Veränderungen der unteren Verwaltungsbezirke vorzunehmen.** VO. vom 4. X. 1938.

   Ebenso können sie den Sitz der Verwaltung dieser Verwaltungsbezirke bestimmen.

E. Das Ostmarkgesetz.

1. Allgemeines.

Die staatsrechtliche Stellung, die die Ostmark durch das Wiedervereinigungsgesetz erhalten hatte und die sich im wesentlichen nach dem Neuaufbaugesetz vom 30. I. 1934 richtete, bedeutete einen Übergangszustand. **Das** Gesetz über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark **(Ostmarkgesetz) vom 14. IV. 1939 hat der Ostmark ihre endgültige Form im Aufbau des Großdeutschen Reichs gegeben.** Das Gesetz ist in doppelter Hinsicht von besonderer Bedeutung:

I. **Die Ostmark ist kein geschlossenes Ganzes im Aufbau des Reichs geblieben. Aus ihr** sind vielmehr **selbständige Reichsgaue gebildet** worden.

   Sie sind nicht mehr in einer zentralen Spitze in Wien, wie sie für die früheren österreichischen Bundesländer und auch während des ersten Jahres nach der Wiedervereinigung bestand, zusammengefaßt, sondern stehen jeder für sich unmittelbar unter den Reichszentralbehörden.

II. **Das Ostmarkgesetz verwirklicht** zum ersten Male **den Gedanken des Reichsgaues,** der bei der Erörterung der Reichsreform schon seit langer Zeit eine wesentliche Rolle spielt. Vgl. darüber unten unter 3.

2. Der Inhalt des Gesetzes.

Das Ostmarkgesetz enthält Bestimmungen staatsrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Art. Im folgenden ist die staatsrechtliche Seite des Ostmarkgesetzes in den Vordergrund gestellt. Die verwaltungsrechtlichen Bestimmungen sind in Heft 14[1] dieser Sammlung eingehend behandelt.

I. **Aus** dem Gebiet **der Ostmark wurden die Reichsgaue Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol** mit Vorarlberg **gebildet,** deren Bezirke sich mit den Abgrenzungen decken, die die ehemaligen Länder Österreichs durch das Reichsgesetz über Gebietsveränderungen in Österreich vom 1. X. 1938 (vgl. oben S. 30) erhalten haben.

1. **Die Reichsgaue,** die an die Stelle der österreichischen Länder getreten sind, **stehen unmittelbar unter den obersten Reichsbehörden.** Die Folgerungen hieraus sind:

a) Das Amt des Reichsstatthalters in Österreich ist weggefallen. Jeder der neuen Reichsgaue steht unter einem eigenen Reichsstatthalter (vgl. dazu Ziff. II).

Der damalige Reichsstatthalter in Österreich, Dr. Seyß-Inquart, wurde abberufen; vgl. auch unten S. 92.

b) Die bisherige österreichische Landesregierung und die obersten österreichischen Landesbehörden sind gleichfalls weggefallen. Ihre Befugnisse wurden, soweit sie nicht auf die obersten Reichsbehörden übergegangen sind, auf die Reichsstatthalter der Reichsgaue übertragen. § 16.

c) Die Bezeichnung Ostmark ist künftig lediglich der Name für ein landschaftliches Gebiet Deutschlands. Staatsrechtliche Bedeutung kommt dieser Bezeichnung nur noch bei der Rechtseinführung zu, die auch nach Erlaß des Ostmarkgesetzes einheitlich für alle Reichsgaue der Ostmark fortgesetzt wird.

2. **Die Behörden und Einrichtungen des Reichsgaues sind** nicht mehr Landesbehörden oder landeseigene Einrichtungen, sondern **unmittelbare Reichsbehörden und unmittelbare Reichseinrichtungen.** Daneben gibt es nur noch Selbstverwaltungseinrichtungen des Reichsgaues.

Ebenso sind die Beamten unmittelbare Reichsbeamte.

3. **Die Reichsgaue sind** staatliche **Verwaltungsbezirke und Selbstverwaltungskörperschaften.**

a) Sie gliedern sich in Landkreise, die ebenfalls staatliche Verwaltungsbezirke und Selbstverwaltungskörperschaften sind und in Stadtkreise; diese sind Selbstverwaltungskörperschaften. Die Ausgestaltung der Landkreise zu Selbstverwaltungskörperschaften ist eine grundlegende Änderung gegenüber dem bisherigen Aufbau der österreichischen Verwaltung, die die Kreise nur als staatliche Verwaltungsbezirke kannte.

b) Die Verwaltung des Reichsgaues Wien gliedert sich in die staatliche Verwaltung und in die Gemeindeverwaltung. Als Selbstverwaltungskörperschaft ist Wien eine Einheitsgemeinde und hat zugleich die Aufgaben der Gemeindeverbände höherer Ordnung. Wegen der Besonderheiten für den Reichsgau Wien vgl. im übrigen Heft 14[2] dieser Sammlung.

II. **An der Spitze eines jeden Reichsgaues steht ein Reichsstatthalter, der** in sich grundsätzlich alle Verwaltungszuständigkeiten der Mittelstufe der Verwaltung vereinigt und **sich dadurch wesentlich von dem Reichsstatthalter des Altreichs** (vgl. dazu Neues Staatsrecht I S. 75ff.) **unterscheidet.** Die Stellung des Reichsstatthalters der Ostmark ist durch folgende Bestimmungen gekennzeichnet:

1. **Der Reichsstatthalter führt** in der Stufe des Reichsgaues unter der Aufsicht des Reichsministers des Innern nach den fachlichen Weisungen der Reichsminister innerhalb ihres Geschäftsbereichs **die staatliche Verwaltung als Reichsverwaltung.** § 4[1].

Er wird dabei vertreten durch einen allgemeinen Vertreter mit der Amtsbezeichnung Regierungspräsident.

2. **Außerdem führt der Reichsstatthalter** auch **die Selbstverwaltung des Reichsgaues** unter der Aufsicht des Reichsministers des Innern. § 6[1]. Die Selbstverwaltungsaufgaben, die der Reichsgau zu erfüllen hat, und zwar unter eigener Verantwortung, sind in der Verordnung vom 17. VII. 1939 näher bezeichnet.

Der Reichsstatthalter wird in der Selbstverwaltung von einem allgemeinen Vertreter mit der Amtsbezeichnung Gauhauptmann (in Wien Bürgermeister) vertreten; außerdem stehen ihm für den Bereich der Selbstverwaltung Gauräte (in Wien Ratsherren) als Berater zur Seite.

3. **Die Behörden der Reichssonderverwaltungen** in der Stufe des Reichsgaues, z. B. das Reichspropagandaamt, der Reichstreuhänder der Arbeit, **sind dem Reichsstatthalter angegliedert,** d. h. er steht an der Spitze dieser Verwaltungen und wird in ihnen durch deren Behördenleiter vertreten. § 4[2].

Von der Angliederung sind mit Rücksicht auf die besondere fachliche Eigenart ihrer Aufgaben ausgenommen die Reichsjustiz-, Reichsfinanz-, Reichsbahn- und Reichspostverwaltung.

4. **Der Reichsstatthalter ist befugt, sich von** den Behörden der nicht angegliederten **Reichssonderverwaltungen,** außerdem **von** den Gliederungen der Organisation der **gewerblichen Wirtschaft** und des Verkehrsgewerbes, den Dienststellen des **Reichsnährstands und der Reichskulturkammer** sowie den Dienststellen sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften innerhalb des Reichsgaues **unterrichten zu lassen und sie auf** die **maßgebenden Gesichtspunkte und** die danach **erforderlichen Maßnahmen aufmerksam zu machen. Er kann ihnen** im Rahmen der Gesetze und der Weisungen der obersten Reichsbehörden **Anweisungen** für den Bereich des Reichsgaues **erteilen.** § 3[2].

a) Das Weisungsrecht nach dem Ostmarkgesetz kann von dem Reichsstatthalter nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung auf

den allgemeinen Vertreter oder auf einen der ihm beigegebenen Beamten ist nicht zugelassen.

b) Nach dem Reichsstatthaltergesetz vom 30. I. 1935 hat der Reichsstatthalter des Altreichs ebenfalls ein weitgehendes Unterrichtungsrecht. Ein Weisungsrecht steht ihm aber nur bei Gefahr im Verzug zu; diese Beschränkung ist für die Reichsstatthalter der Reichsgaue nicht übernommen worden.

5. **Der Reichsstatthalter** hat ein besonderes Verordnungsrecht; er **kann durch Verordnung Recht setzen,** soweit nicht übergeordnetes Reichsrecht entgegensteht. § 5.

a) Die Verordnungen bedürfen der Zustimmung der beteiligten Reichsminister und des Reichsministers des Innern.

b) Sie sind ebenso wie die Landesgesetze der Länder des Altreichs als regionales Reichsrecht anzusehen.

III. **Zwischen Reichsstatthalter und Gauleiter besteht Personengleichheit,** so daß Partei- und Staatsverwaltung eine einheitliche Spitze haben. Diese Regelung ist im Ostmarkgesetz nicht ausdrücklich festgelegt, sie entspricht aber dem Sinn des Gesetzes und ist ohne Ausnahme durchgeführt.

Außerdem decken sich die Grenzen der Reichsgaue als den staatlichen Verwaltungsbezirken mit den Grenzen der Parteigaue.

IV. **Das Ostmarkgesetz ist am 1. V. 1939 in Kraft getreten; seine Durchführung,** zu der insbesondere die Übertragung der Befugnisse der bisherigen österreichischen Landesregierung und der anderen österreichischen obersten Landesbehörden gehörte, hat einige Zeit in Anspruch genommen und wurde erst **mit dem 31. III. 1940 abgeschlossen.**

Für die Übergangszeit galten folgende Sonderbestimmungen:

1. Der Auftrag des Reichskommissars galt, worauf bereits oben S. 23f. hingewiesen wurde, weiter.

   Der Reichskommissar übte für diese Zeit auch die Befugnisse der österreichischen Landesregierung aus, soweit die Übertragung der Zuständigkeiten auf die obersten Reichsbehörden oder die Reichsstatthalter noch nicht durchgeführt war.

2. Die Verwaltung der Reichsgaue wurde von den bisherigen Landeshauptmännern (in Wien vom Reichskommissar) geführt.

3. Die Reichsstatthalter sind nach Beendigung der Übergangszeit vom Führer ernannt worden. Der Reichsgau Wien wurde darüber hinaus noch einige Zeit von dem bisherigen Reichskommissar für die Wiedervereinigung verwaltet, der dabei jedoch bereits nach den Grundsätzen des Ostmarkgesetzes tätig wurde. Inzwischen ist auch für den Reichsgau Wien ein Reichsstatthalter (B. v. Schirach) ernannt worden.

3. Allgemeine Würdigung des Gesetzes.

Durch die erstmalige Errichtung von Reichsgauen reicht die Bedeutung des Ostmarkgesetzes über das Gebiet der Ostmark selbst hinaus. Inwieweit die im Ostmarkgesetz gefundene Lösung für die organisatorische Neugestaltung des gesamten Großdeutschen Reichs

in Betracht kommt, kann noch nicht abgesehen werden und wird auch erst von den praktischen Erfahrungen abhängig gemacht werden müssen, die sich bei der Durchführung des Gesetzes ergeben; dennoch läßt die Gestaltung des Begriffs Reichsgau durch das Ostmarkgesetz Ausblicke auf die künftige Gesamtreform zu. In dieser Richtung sind folgende Gedanken, die im Ostmarkgesetz verwirklicht worden sind, von Bedeutung:

I. **In den neuen Reichsgauen ist die Einheit von Partei und Staat** durch die Personengleichheit zwischen Reichsstatthalter und Gauleiter und durch die gebietsmäßige Übereinstimmung von Reichsgau und Parteigau besonders **sichergestellt.**

Damit ist in Verbindung mit den besonderen Rechten, die dem Reichsstatthalter in die Hand gegeben sind (vgl. oben S. 33), die organisatorische Voraussetzung gegeben, den politischen Willen der NSDAP. auf die gesamte öffentliche Verwaltung des Reichsgaues einwirken zu lassen und das öffentliche Leben im Reichsgau einheitlich zu gestalten.

II. **Die Verwaltungseinheit des Reichs ist** durch die Bestimmung **gewährleistet,** daß die Reichsstatthalter nach den fachlichen Weisungen der Reichsminister und unter der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern tätig werden.

Außerdem ist durch die unmittelbare Unterstellung der Reichsgauverwaltungen unter die obersten Reichsbehörden der denkbar kürzeste Befehlsweg von der Reichszentrale zum Reichsgau hergestellt. Daraus läßt sich das Bestreben des Ostmarkgesetzes entnehmen, die Reichsgaue in ein möglichst enges und unmittelbares Verhältnis zum Reich zu bringen.

III. **Das Ostmarkgesetz bekennt sich zu dem Grundsatz der Selbstverwaltung** und zwar in der Stufe des Kreises ebenso wie **auch in der Stufe des Reichsgaues.** Daraus ergibt sich:

1. Die Angelegenheiten, die in erster Linie landschaftlich bedingt und eigengestaltig gewachsen sind, sollen in ihrer Eigenartigkeit erhalten und gepflegt werden.
2. Dem Reichsgau ist die Initiative bei der Regelung seiner eigenen Angelegenheiten weitgehend überlassen; dafür trägt er insoweit auch die Verantwortung.

IV. **Das Ostmarkgesetz verwirklicht** für die neuen Reichsgaue **den Führergrundsatz in der Verwaltung.** Das ergibt sich aus dem Satz: „An der Spitze des Reichsgaues steht der Reichsstatthalter." Das bedeutet mehr, als daß er an der Spitze der öffentlichen Verwaltung im Reichsgau steht; damit wird vielmehr zum Ausdruck gebracht, daß **der Reichsstatthalter für die Führung des Reichsgaues in seiner Ganzheit verantwortlich** ist.

1. Darin liegt die endgültige Überwindung des der Zeit des Liberalismus entstammenden Satzes von der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, der letzten Endes bezweckte, die Verwaltung in ihren Aufgaben und in ihren Mitteln zu beschränken.
2. Aufgabe nationalsozialistischer Verwaltung ist selbstverantwortliche Durchführung des Führerwillens, der zwar auch im Gesetz, aber nicht nur im Gesetz, sondern in der mannigfaltigsten Form seinen Ausdruck finden kann.

V. **In den neuen Reichsgauen ist mit der Verwirklichung des Grundsatzes der Einheit der Verwaltung**, der zu den Grundprinzipien nationalsozialistischer Verwaltungsführung gehört, **begonnen worden.** In die Hand des Reichsstatthalters ist ein hohes Maß von Einwirkungsmöglichkeit auf sämtliche Verwaltungszweige gelegt.

Das kommt dadurch zum Ausdruck, daß der Reichsstatthalter nicht nur die Befehlsgewalt über seine eigene Reichsstatthalterbehörde und über die ihr nachgeordneten Behörden hat, sondern daß er auch Chef der Gauselbstverwaltung und außerdem Kommunalaufsichtsbehörde ist und daß ihm ferner die Mehrheit der Sonderverwaltungen angegliedert ist.

III. Das Sudetenland.

A. Die politische Entwicklung.

1. Der Volkstumskampf.

Schon vor dem Weltkrieg wurde für die Deutschen, die seit vielen Jahrhunderten im Gebiet der böhmischen, mährischen und schlesischen Länder der damaligen österreichisch-ungarischen Monarchie ihren Sitz hatten, **der Name „Sudetendeutsche" geprägt.** Die Zahl der Sudetendeutschen betrug zur Zeit der tschecho-slowakischen-Republik über 3,12 Millionen.

Neben der Bezeichnung „Sudetendeutsche" wurden bis zur Nachkriegszeit zunächst noch überwiegend die alten Bezeichnungen Deutsch-Böhmer, Deutsch-Mährer und Deutsch-Schlesier gebraucht. In dem scharfen Volkstumskampf, den der tschecho-slowakische Staat gegen die in seinem Gebiet lebenden Volksdeutschen führte, wurde die Bezeichnung „Sudetendeutsche" Allgemeingut.

I. **Das Verhältnis zwischen Deutschen und Tschechen** in Böhmen und Mähren **bildete** schon vor dem Weltkrieg **eines der hauptsächlichen innerpolitischen Probleme des alten Österreich.** Die Deutschen mußten schon damals einen harten Kampf gegen die Tschechen führen, die als Folge ihres nationalpolitischen Erwachens in Verkennung der geschichtlichen Tatsachen die kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Leistungen der Deutschen leugneten und eine scharf feindselige Haltung gegen alles Deutsche eingenommen hatten.

Der Volkstumskampf führte 1903 in Aussig zur Gründung der „Deutschen Arbeiterpartei", die sich am 5. V. 1918 auf einem Reichsparteitag in Wien den Namen „Deutsche Nationalsozialistische Arbeiterpartei in Österreich" (DNSAP.) gab. Vgl. oben S. 15 Ziff. III 1.

II. Als der **tschecho-slowakische Staat**, der als ein Ergebnis des Weltkriegs durch Manifest eines Nationalausschusses am 28. X. **1918 ins Leben getreten** war, durch die Verträge von Versailles, St. Germain und Trianon seine Grenzen und seine internationale Anerkennung erhielt, wurde der ausdrücklich erklärte Wille der **Sudetendeutschen** übergangen und ihr völkisches Selbstbestimmungsrecht mißachtet. Sie **kamen unter** die **Herrschaft dieses neuen Staates**, der sich Nationalstaat nannte, in dem aber das „Staatsvolk", die Tschechen, nur knapp die Hälfte der Gesamtbevölkerung ausmachte. Die Minderheitenfrage wurde daher von Anfang an das Hauptproblem dieses Staates.

Die Tschechen hatten durch besondere, der Garantie des Völkerbundes unterstellte Minderheitenschutzbestimmungen die **Verpflichtung** übernommen, den **Sudetendeutschen Gleichberechtigung zu gewähren.** Diese Verpflichtung wurde jedoch **nicht gehalten.**

1. **Die erste Verletzung geschah bereits beim Erlaß der Verfassung** des tschecho-slowakischen Staates; denn die Verfassung kam unter Ausschluß der Sudetendeutschen und der anderen Volksgruppenminderheiten zustande.

   Die Garantie für das politische Eigenleben dieser Volksgruppen, zu deren Gewährung der tschecho-slowakische Staat nach dem Vertrag von St. Germain verpflichtet gewesen wäre, wurde nur unter dem Vorbehalt einschränkender Gesetze in die Verfassung aufgenommen (Art. 128 der Verfassungsurkunde).

2. Abgesehen von dieser verfassungsrechtlichen Frage wurden **die Sudetendeutschen tatsächlich auf allen Gebieten** des politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens **einem System schlimmster Unterdrückung ausgesetzt.**

   Deutschland, das im Innern zerrissen und nach außen schwach war, konnte keine wirksame Unterstützung leisten. Das änderte sich mit dem Werden und Erstarken des nationalsozialistischen Reichs.

III. **Die Sudetendeutschen haben den Kampf** um ihr deutsches Volkstum auch im tschecho-slowakischen Staat **nicht aufgegeben,** sondern mit Entschlossenheit aufgenommen und siegreich zu Ende geführt.

1. **Die Bildung des** selbständigen **tschecho-slowakischen Staates zwang 1919 zur Teilung der** Partei in eine sudetendeutsche und eine österreichische DNSAP. Wie für Österreich, wurde auch für die sudetendeutsche DNSAP. die Begegnung mit dem Führer im August 1920 in Salzburg von entscheidender Bedeutung. Vgl. dazu oben S. 15 Ziff. III.

   Im scharfen Gegensatz zur DNSAP. standen der Landbund und die Christlichsozialen, die sich sogar an der tschechischen Regierung beteiligten.

2. **Seit dem „Völkischen Tag" in Tetschen-Bodenbach 1926 begann der** eigentliche **Aufschwung** der Bewegung. Ihre Aufwärtsentwicklung und ihr Anwachsen führte zur Verfolgung durch die tschechische Regierung.

   Die markantesten Ereignisse aus diesem Kampf sind die Uniformverbote (1931), der Volkssportprozeß (1932) gegen die Mitglieder des Volkssportverbands, der der Träger des nationalsozialistischen Versammlungsschutzes war, ferner die Gemeindewahlen 1933, die zeigten, daß die Bewegung in vielen Orten bereits fast über die Mehrheit der Stimmen verfügte, und schließlich die Selbstauflösung der Partei am 3. X. 1933. Die Selbstauflösung wurde durchgeführt, um der zwangsweisen Auflösung

durch die tschechische Regierung zu entgehen, die erwartet werden mußte, nachdem im Wiederaufnahmeverfahren gegen die Urteile im Volkssportprozeß das tschechische Obergericht in Brünn die Ziele der DNSAP. als staatsfeindlich bezeichnet hatte.

3. **Kurz vor der Auflösung der DNSAP.** war die **„Sudetendeutsche Heimatfront" durch Konrad Henlein gegründet** worden, **aus der die „Sudetendeutsche Partei" (SdP.) hervorging.** Sie wurde nunmehr der Sammelpunkt der Sudetendeutschen.

   a) Bei den Parlamentswahlen 1935 konnte sie bereits 70 v. H. aller volksdeutschen Wähler auf sich vereinigen.

   b) Im Jahre 1938 schlossen sich auch die Splitterparteien der Sudetendeutschen an die SdP. an., die damit die einzige und umfassende Repräsentantin des gesamten sudetendeutschen Volkstums geworden war.

2. Die entscheidenden Ereignisse.

Der Kampf der Sudetendeutschen um ihre Volkstumsrechte trat im Anschluß an die Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Reich in sein entscheidendes Stadium.

I. **Auf der Tagung der SdP. am 24. IV. 1938 in Karlsbad gab Konrad Henlein** in acht Punkten seine Forderungen, **das sog. Karlsbader Programm, bekannt.** Die wichtigsten Forderungen waren: Herstellung der vollen Gleichberechtigung, Anerkennung des deutschen Siedlungsgebiets, Zuerkennung des Selbstverwaltungsrechts und volle Freiheit des Bekenntnisses zum deutschen Volkstum und zur nationalsozialistischen Weltanschauung.

II. **Die berechtigten Forderungen der Sudetendeutschen wurden von der tschechischen Regierung abgelehnt.** Sie beharrte auf dem Gedanken des tschechischen Nationalstaats und antwortete mit unzureichenden Gegenvorschlägen. Die Verhandlungen führten zu keinem Ergebnis, die allgemeine politische Spannung nahm zu.

III. **Die englische Regierung entsandte** am 26. VII. 1938 Lord **Runciman als Vermittler.** Dieser kam in seinem abschließenden **Bericht** zu dem Ergebnis, daß eine **dauerhafte Lösung des Problems nur in der Abtretung** der sudetendeutschen **Gebiete an Deutschland** bestehen könne.

IV. **Auf der Schlußtagung des Parteikongresses in Nürnberg** am 12. IX. 1938 berührte der Führer in seiner großen Ansprache auch die sudetendeutsche Frage und **erhob als Führer** des deutschen Volkes und Kanzler des Reichs **die Forderung auf Selbstbestimmung für die Sudetendeutschen.**

V. **Darauf** erließ am 16. IX. 1938 **Konrad Henlein seinen historischen Aufruf: „Wir wollen heim ins Reich."** Zwei Tage später begann die Bildung des Sudetendeutschen Freikorps.

VI. **Nach** einem Besuch des englischen Ministerpräsidenten beim Führer am 15. und 16. IX. 1938 in **Berchtesgaden übermittelten England und Frankreich** der Tschecho-Slowakei eine Note, in der sie **empfahlen, die sudetendeutschen Gebiete an das Reich abzutreten.** Die tschecho-slowakische Regierung erklärte am 21. IX. 1938, diesen Plan anzunehmen, ordnete jedoch am 23. IX. 1938, während der Führer in Godesberg erneut mit dem englischen Ministerpräsidenten eine Lösung ohne Krieg suchte, die Mobilisierung an.

VII. **Die Entscheidung in der sudetendeutschen Frage brachte die welthistorische Viererkonferenz** zwischen dem Führer, dem Duce und den Ministerpräsidenten von England und Frankreich, die **am 29. IX. 1938** im Führerbau der **NSDAP. in München** stattfand und die zu dem sog. **Münchner Abkommen** vom gleichen Tage führte.

3. Das Münchner Abkommen.

Das Münchner Abkommen geht davon aus, daß hinsichtlich der Abtretung der sudetendeutschen Gebiete grundsätzlich bereits Einverständnis besteht und **befaßt sich** daher **mit der Durchführung des Gebietsübergangs.**

I. **Die sudetendeutschen Gebiete mußten von den Tschechen** unter Schonung der bestehenden Einrichtungen **geräumt werden.**

   Die Festsetzung der Einzelheiten der Räumung wurde einem internationalen Ausschuß übertragen, der sich aus Vertretern Deutschlands, Englands, Frankreichs, Italiens und der Tschecho-Slowakei zusammensetzte. Den Vorsitz führte der Vertreter Deutschlands.

II. **Deutschlands Recht, die zu räumenden Gebiete durch deutsche Truppen zu besetzen, wurde anerkannt.** Die Besetzung wurde abschnittsweise durchgeführt.

   1. **Zunächst wurde** durch Eintragung auf einer Karte, die Bestandteil des Münchner Abkommens ist, das allgemein **anerkannte,** von den Sudetendeutschen bewohnte **Gebiet festgelegt.** Es wurde in **vier Abschnitte** eingeteilt, die nacheinander in der Zeit vom 1.—7. X. 1938 zu besetzen waren.

   2. Die **Festsetzung der restlichen Gebiete** vorwiegend deutschen Charakters wurde dem unter I genannten **internationalen Ausschuß übertragen.** Er stellte diese Gebiete durch Beschluß vom 5. X. 1938 fest; sie waren als **fünfter Abschnitt** bis zum 10. X. 1938 zu besetzen.

III. **Das Münchner Abkommen sah auch die Durchführung einer Volksabstimmung vor;** sie sollte nach dem Muster der Saarabstimmung stattfinden und zwar **in den Gebietsteilen, bei denen** nach Ansicht des unter I genannten internationalen Aus-

schusses **Zweifel bestehen** würden, **ob sie** vorwiegend **deutschen Charakter haben,** und die daher nicht in die fünfte Besetzungszone einbezogen wurden. Diese Gebiete sollten bis zum Abschluß der Volksabstimmung durch internationale Einheiten besetzt werden.

Zu der Volksabstimmung und zum Einmarsch internationaler Einheiten ist es nicht gekommen, weil der internationale Ausschuß durch Beschluß vom 13. X. 1938 die Demarkationslinie des fünften Besetzungsabschnitts zur Grundlage für die endgültige Grenzziehung erklärte. Der Ausschuß beschloß daher selbst und zwar einstimmig, daß von einer Volksabstimmung abzusehen ist. Die Durchführung von Grenzberichtigungen blieb der Vereinbarung zwischen dem Reich und der Tschecho-Slowakei überlassen.

IV. **Die tschechische Regierung wurde verpflichtet,** innerhalb von vier Wochen **alle Sudetendeutschen aus den tschechischen militärischen und polizeilichen Verbänden zu entlassen,** die diese Entlassung wünschen. Innerhalb derselben Frist mußten auch alle sudetendeutschen Gefangenen entlassen werden, die wegen politischer Vergehen Freiheitsstrafen verbüßten.

B. Die Wiedervereinigung.

Die Besetzung vollzog sich unter dem unendlichen Jubel der sudetendeutschen Bevölkerung. Die ersten Truppen überschritten am 1. X. 1938 die Grenze im Böhmer Walde. Die Besetzung der 5 Abschnitte wurde entsprechend den Beschlüssen des Münchner Abkommens von fünf deutschen Heeresgruppen durchgeführt und war am 10. X. 1938 beendet.

1. Der Übergang der Staatshoheitsrechte.

Die staatsrechtliche Lage bei der Heimkehr der sudetendeutschen Gebiete ist eine völlig andere als bei der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Reich. Bei der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Reich hat es sich um das völlige Aufgehen eines in sich geschlossenen Staatswesens im Reich gehandelt. Die Vereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Reich muß dagegen staatsrechtlich anders bewertet werden. Hier haben unter dem Eindruck der unhaltbaren Lage des deutschen Volkstums im damaligen tschecho-slowakischen Staat und des elementaren Willens dieses deutschen Volksteils zur Heimkehr in das Reich die Regierungschefs der vier Großmächte durch die einheitliche Willenskundgebung des Münchner Abkommens vom 29. IX. 1938 den tschecho-slowakischen Staat veranlaßt, die Aufgabe seiner Staatshoheit über die nach Maßgabe des Abkommens festgelegten Gebietsteile zu erklären.

I. **Das Reich hat die** vom tschecho-slowakischen Staat **aufgegebenen sudetendeutschen Gebietsteile** mit ihrer gesamten Bevölkerung **durch die militärische Besetzung** de facto **unter seinen Schutz und alsbald durch den Erlaß des Führers** über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete **vom 1. X. 1938** auch **in seine Verwaltung übernommen.**

II. **Durch** den tatsächlichen Vorgang der Aufgabe der Staatshoheit seitens des tschecho-slowakischen Staats und der **Besetzung** durch die deutschen Truppen **sind die sudetendeutschen Gebiete Bestandteil des Deutschen Reichs geworden.** Die völkerrechtliche Abtretung und staatsrechtliche Wiedervereinigung waren mit dem Ablauf des 10. X. 1938 vollzogen.

1. Demgemäß ist bei der Regelung der Staatsangehörigkeit in dem deutsch-tschecho-slowakischen Vertrag vom 20. XI. 1938 der 10. X. 1938 als Stichtag für den Wechsel der Staatsangehörigkeit bestimmt worden. Vgl. unten S. 42 f.
2. Bei der endgültigen Grenzziehung, die am 20. X. 1938 erfolgte, handelt es sich nicht um die Festsetzung des Gebiets als solchen, sondern um die Festlegung der Einzelheiten der Grenzziehung.

III. **Staatsrechtlich ist die Wiedervereinigung** der sudetendeutschen Gebiete mit dem Reich **durch das Gesetz über die Wiedervereinigung vom 21. XI. 1938 verankert worden.**

Das Gesetz wurde erlassen, nachdem die endgültige Grenze gegenüber der Tschecho-Slowakei festgelegt worden war.

IV. **Die sudetendeutsche Bevölkerung hat die Wiedervereinigung** ihrer Gebiete mit dem Mutterlande **selbst bestätigt,** indem sie **bei den Ergänzungswahlen zum Großdeutschen Reichstag** am 4. XII. 1938 98,78% ihrer Stimmen für den Führer und das Großdeutsche Reich abgegeben hat.

2. Die vorläufige Militärverwaltung.

Mit der Wahrnehmung der Hoheitsrechte (Ausübung vollziehender Gewalt) hatte der Führer den Oberbefehlshaber des Heeres beauftragt, der sich zur Erfüllung dieser Aufgabe an Ort und Stelle der Oberbefehlshaber der einzelnen Heeresgruppen bediente.

I. **Der Oberbefehlshaber des Heeres übte die Verwaltungshoheit aus.**

Zur praktischen Handhabung der Verwaltung waren den Heeresgruppen „Chefs der Zivilverwaltung" beigegeben, die bei der Durchführung ihrer Aufgabe von etwa 60 kommissarisch eingesetzten Landräten unterstützt wurden. Diese Organisationsform war notwendig, weil — im Gegensatz zur Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Reich — kein geschlossener Aufbau von Verwaltungsbehörden vorhanden war, der zur Verfügung gestanden hätte. Nur die Gemeindeverwaltungen, die unterste Stufe der öffentlichen Verwaltung, war arbeitsfähig, soweit sie bereits in sudetendeutschen Händen lag.

II. **Der Oberbefehlshaber des Heeres übte** in den besetzten Gebieten auch **die Rechtsetzungsbefugnis aus.**

Die Vorschriften wurden in Form von Verordnungen und Anordnungen erlassen, so z. B. die Anordnung über den Grundstücksverkehr vom 13. X. 1938, die Anordnung über die Bewirtschaftung leerstehender Räumlichkeiten vom 18. X. 1938.

III. **Dem Oberbefehlshaber des Heeres stand auch richterliche Gewalt zu.**

Die vorläufig eingeführte **Militärverwaltung endete am 20. X. 1938.** Mit Ablauf dieses Tages ging die gesamte Verwaltung an den Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete über. Vgl. unten S. 46f.

3. Das Wiedervereinigungsgesetz.

In dem Wiedervereinigungsgesetz vom 21. XI. 1938 ist, wie schon oben gesagt, die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Reich staatsrechtlich verankert. Der Art. I des Gesetzes handelt vom Staatsgebiet, Art. II vom Wechsel der Staatsangehörigkeit und Art. III betrifft den weiteren Ausbau des Gesetzes.

a) Der Wechsel der Gebietshoheit.

Art. I bestimmt: **„Die heimgekehrten sudetendeutschen Gebiete sind Bestandteil des Deutschen Reichs".**

I. **Diese Bestimmung** begründet nicht den Übergang der Gebiete, sie **stellt** vielmehr die sich aus der Abtretung und der Besetzung ergebende Tatsache **fest, daß die Gebiete** nunmehr **deutsches Reichsgebiet sind.**

II. **Hervorzuheben ist** noch folgendes:

1. **Die sudetendeutschen Gebiete** wurden von Anfang an **unmittelbares Reichsgebiet.** Vgl. unten S. 45 Anm. II.
2. Um die Zugehörigkeit zum Deutschen Reich auch nach außen sichtbar zum Ausdruck zu bringen, sind sofort die **Vorschriften über** das Setzen der **Hakenkreuzflagge,** über das **Hoheitszeichen** des Reichs **und** über die Führung des **Reichssiegels in Kraft gesetzt** worden.

Eine weitere Folge des Übergangs der Staatshoheit war, daß vom 10. X. 1938 ab die Behörden im Namen des Reichs tätig wurden und die Gerichte von da ab im Namen des deutschen Volkes Recht sprechen.

b) Der Wechsel der Staatsangehörigkeit.

α) Die Grundlagen.

Die Bewohner der sudetendeutschen Gebiete waren bis zum Ende des Weltkriegs, soweit sie nicht Ausländer waren, österreichische oder deutsche Staatsangehörige. Mit der Begründung des tschecho-slowakischen Staates hatten sie die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit erworben.

I. **Ausgangspunkt für die Neuregelung** nach der Heimkehr der sudetendeutschen Gebiete ins Reich **ist der Art. II des Wiedervereinigungsgesetzes,** der bestimmt: „Durch die Wiedervereinigung sind die alteingesessenen Bewohner der sudetendeutschen Gebiete deutsche Staatsangehörige nach Maßgabe näherer Bestimmungen."

1. Diese **näheren Bestimmungen enthält der** auf Grund des Münchner Abkommens abgeschlossene **Vertrag** vom 20. XI. 1938 zwischen dem Deutschen Reich und der Tschecho-Slowakischen Republik **über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen.**
2. Als **Stichtag** für den Wechsel der Staatsangehörigkeit auf Grund dieses Vertrags **ist der 10. X. 1938,** der Tag des Wechsels der Gebietshoheit, bestimmt worden.

II. **Mit der Errichtung des Protektorats** Böhmen und Mähren sind ergänzende Bestimmungen erforderlich geworden, weil die **Optionsbestimmungen,** die einen wesentlichen Bestandteil der Regelung vom 20. XI. 1938 bildeten, nach Wegfall des selbständigen tschecho-slowakischen Staats **ihren Sinn verloren** hatten.

1. **Die ergänzenden Bestimmungen** hat die **VO. vom 20. IV. 1939** gebracht.

   Diese Verordnung regelt gleichzeitig auch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch die Volksdeutschen im Protektorat Böhmen und Mähren; vgl. dazu unten S. 72.
2. **Als Stichtag** für den Wechsel der Staatsangehörigkeit auf Grund dieser Verordnung **gilt der 16. III. 1939,** der Tag der Errichtung des Protektorats.

β) Die einzelnen Vorschriften.

I. **Der Wechsel der Staatsangehörigkeit nach dem Vertrag vom 20. XI. 1938.**

Die Bedeutung der obengenannten Bestimmung in Art. II des Wiedervereinigungsgesetzes liegt darin, daß **die alteingesessenen Bewohner** der sudetendeutschen Gebiete mit der Wiedervereinigung **ohne weiteres die deutsche Staatsangehörigkeit** und zwar unter Verlust der tschecho-slowakischen Staatsangehörigkeit **erworben** haben.

Hervorzuheben ist, daß für diese alteingesessenen Bewohner, die nach dem Weltkrieg tschecho-slowakische Staatsangehörige geworden sind, der Staatsangehörigkeitswechsel unabhängig von der Volkszugehörigkeit eingetreten ist, da diese Bewohner der sudetendeutschen Gebiete, soweit sie nicht Ausländer waren, vor Erwerb der tschecho-slowakischen Staatsangehörigkeit die österreichische oder die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben.

Zu den Personen, die darnach ohne weiteres die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, gehören:

1. **Die tschecho-slowakischen Staatsangehörigen** ohne Ansehen der Volkszugehörigkeit, **die vor dem 1. I. 1910 in den sudetendeutschen Gebieten geboren sind, wenn** sie **am 10. X. 1938** ihren **Wohnsitz** in einer mit dem Reich **wieder-**

vereinigten Gemeinde hatten. Das gleiche gilt für die Ehefrauen, die Kinder und Enkel dieser Personen.

Ihnen sind ferner gleichgestellt solche deutsche Volkszugehörige bisher tschecho-slowakischer Staatsangehörigkeit, die zwar am 10. X. 1938 ihren Wohnsitz außerhalb des tschecho-slowakischen Staatsgebiets gehabt haben, aber an diesem Tag das Heimatrecht in einer mit dem Reich wiedervereinigten Gemeinde besessen haben.

2. **Die Bewohner des Hultschiner Ländchens** tschecho-slowakischer Staatsangehörigkeit und zwar ebenfalls ohne Rücksicht auf ihre Volkszugehörigkeit, die früher deutsche Staatsangehörige waren, diese Staatsangehörigkeit aber auf Grund des Versailler Diktats verloren hatten. Gleichbehandelt werden wieder Ehefrauen, Kinder und Enkel.

Auch hier gilt wie oben unter 1 eine Erweiterung für solche deutsche Volkszugehörige, die zwar nicht das Erfordernis des Wohnsitzes erfüllen, dafür aber im Besitz des Heimatrechts geblieben waren.

II. **Der Wechsel der Staatsangehörigkeit auf Grund der VO. vom 20. IV. 1939.**

Für die Sudetendeutschen, die nicht nach den Bestimmungen unter Ziff. I ohne weiteres die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, war in Durchführung der Bestimmung in Ziff. 6 des Münchner Abkommens in dem Vertrag vom 20. XI. 1938 ein Optionsrecht vorgesehen, d. h. diese Sudetendeutschen sollten durch Abgabe einer besonderen Erklärung (Option) die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben können. Zur Anwendung dieser Bestimmung ist es nicht gekommen, da das Optionsrecht durch die Schaffung des Protektorats Böhmen und Mähren hinfällig geworden ist. Hier greift die VO. vom 20. IV. 1939 ein.

1. **Der erfaßte Personenkreis.**

Die VO. vom 20. IV. 1939 regelt den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit der **nichtalteingesessenen volksdeutschen Bewohner der sudetendeutschen Gebiete.**

a) Gleichzeitig wird der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch die volksdeutschen Bewohner des Protektorats geregelt. Darüber unten S. 72.

b) Nicht erfaßt werden durch die VO. vom 20. IV. 1939 die nichtalteingesessenen Bewohner **tschechischer Volkszugehörigkeit.** Für sie gelten die Bestimmungen über die Protektoratszugehörigkeit. Vgl. dazu unten S. 72.

2. **Der Inhalt der Neuordnung.**

Die nichtalteingesessenen volksdeutschen Bewohner der sudetendeutschen Gebiete **haben die deutsche Staatsangehörigkeit mit Wirkung vom 16. III. 1939** (das ist der Tag der Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren) **erworben.**

a) Voraussetzung ist, daß es sich um Sudetendeutsche handelt, die bisher die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit und am 10. X. 1938 das Heimatrecht in einer Gemeinde der ehemals tschecho-slowakischen Länder Böhmen und Mähren/Schlesien besessen haben.

b) Ausgenommen davon sind jedoch diejenigen, **die nach dem Verlust der tschecho-slowakischen Staatsangehörigkeit eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben** oder die am 16. III. 1939 ihren Wohnsitz in den ehemaligen tschecho-slowakischen Ländern Slowakei oder Karpato-Ukraine hatten.

c) **Für die Ehefrauen und Abkömmlinge sind die Voraussetzungen selbständig zu prüfen.** Eine Ehefrau hat jedoch, auch wenn sie in ihrer Person die Voraussetzungen erfüllt, die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben, wenn sie der Ehemann nicht erworben hat.

c) Ausbau des Wiedervereinigungsgesetzes.

Art. III bestimmt: **„Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, die zur** Durchführung und Ergänzung des Gesetzes **erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen".**

Auf Grund dieser Bestimmung sind in den sudetendeutschen Gebieten das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (vgl. Neues Staatsrecht I S. 109ff.) und das Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit (vgl. Neues Staatsrecht I S. 27) in Kraft gesetzt worden. VO. vom 12. II. 1939. Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit richten sich daher im Sudetenland von diesem Zeitpunkt ab nach diesen allgemeinen reichsrechtlichen Vorschriften.

4. Die Einfügung in das Reich.

a) Allgemeines.

Die nationalsozialistische Staatsführung hat ebenso wie bei der Wiedervereinigung der Ostmark sofort nach der Heimkehr der sudetendeutschen Gebiete im Bereich der Wirtschaft, des Kultur- und Rechtslebens und den sonstigen Bereichen des öffentlichen Lebens alle diejenigen Maßnahmen ergriffen, die erforderlich waren, um auch zwischen diesem neuen Glied des Reichs und dem Altreich eine tatsächliche Einheit herzustellen. **Auf staatsrechtlichem Gebiet ist** hervorzuheben, daß **die Grundordnung des nationalsozialistischen Reichs,** wie sie insbesondere in der Stellung des Führers und der politischen Bedeutung der Partei zum Ausdruck kommt, **ohne weiteres in Kraft getreten** ist, ohne daß es dazu eines besonderen Rechtsakts bedurft hätte (vgl. dazu auch oben S. 18 Anm. III). An Maßnahmen, die der Verwirklichung und Ausgestaltung dieser Grundordnung dienen, sind hervorzuheben:

I. **Durch Verfügung des Führers** vom 1. XI. 1938 wurde der **Gau Sudetenland der NSDAP.** gebildet, die nunmehr die Trägerin des politischen Willens in den sudetendeutschen Gebieten geworden war. Die Übernahme der SdP. in die NSDAP. ist durch den Stellvertreter des Führers in feierlicher Weise vollzogen worden.

Das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. VII. 1933 und das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. XII. 1933 sind durch Verordnung vom 10. I. 1939 in den sudetendeutschen Gebieten in Kraft gesetzt worden.

II. **Die sudetendeutschen Gebiete wurden** von Anfang an **als unmittelbares Reichsland in das Reich eingefügt.** Die Bildung des Reichsgaues Sudetenland erfolgte allerdings erst später durch das Reichsgesetz vom 25. III. 1939 (vgl. unten S. 48).

Die sudetendeutschen Gebiete haben hiernach nicht wie die Ostmark zunächst die staatsrechtliche Form erhalten wie die Länder des Altreichs. Deshalb wurde auch das Neuaufbaugesetz vom 30. I. 1934 (vgl. Neues Staatsrecht I S. 48ff.) im Sudetenland nicht eingeführt.

III. **Auf Grund des Führererlasses** über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. X. 1938 wurde der Führer der Sudetendeutschen, **Konrad Henlein,** als **Reichskommissar** an die Spitze der sudetendeutschen Gebiete gestellt. Näheres darüber im folgenden.

Die Einsetzung des Reichskommissars war eine Übergangsmaßnahme, die solange in Kraft war, bis die staatsrechtliche Stellung der sudetendeutschen Gebiete im Aufbau des Reichs festgelegt werden konnte. Das ist durch die Bildung des Reichsgaus Sudetenland geschehen, die auch zu der Ablösung des Reichskommissars durch den Reichsstatthalter im Sudetengau geführt hat.

b) Der Reichskommissar.

Der Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete hat, nachdem der Auftrag an den Oberbefehlshaber des Heeres zur vorläufigen Ausübung der Verwaltung zurückgezogen war, am 21. X. 1938 sein Amt mit dem Sitz in Reichenberg angetreten. Die Stellung des Reichskommissars wies bereits starke Ähnlichkeit mit der Stellung auf, wie sie die Reichsstatthalter der Reichsgaue inzwischen erhalten haben. Im einzelnen war die Stellung des Reichskommissars durch folgende Bestimmungen gekennzeichnet:

I. **Der Reichskommissar bildete die Spitze der gesamten Verwaltung** der sudetendeutschen Gebiete. Ihm war die Aufgabe gestellt, für den **politischen** und **staatlichen,** den **wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau** dieser Gebiete zu sorgen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe standen ihm außerordentliche Befugnisse zu.

1. Der Reichskommissar war oberste Verwaltungsbehörde der sudetendeutschen Gebiete. Er war zugleich höhere Verwaltungsbehörde und Landespolizeibehörde. § 2 der VO. vom 8. X. 1938.
2. Dem Reichskommissar waren sämtliche Verwaltungszweige unterstellt. Dazu gehörten grundsätzlich auch die Reichssonderverwaltungen. Dem Reichskommissar waren daher besondere Beauftragte der Justiz-, Finanz-, Post- und Bahnverwaltung und des Reichsforstmeisters beigegeben. § 4 der VO. vom 8. X. 1938.
3. Er besaß gegenüber den Dienststellen des Staates, der Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts ein Weisungsrecht.
4. Er übte die unmittelbare Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Körperschaften der sudetendeutschen Gebiete aus.

II. **Der Reichskommissar war dem Führer unmittelbar unterstellt.** § 3.

1. Die allgemeinen Weisungen für den politischen Aufbau der sudetendeutschen Gebiete hat der Führer selbst gegeben.
2. Für den staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau war der Reichskommissar an die besonderen Weisungen der zuständigen Reichsminister gebunden.

III. **Dem Reichskommissar unterstanden** grundsätzlich **die gesamten sudetendeutschen Gebiete.**

1. Die Gebiete nördlich der Further Senke bis zu dem Bezirk Troppau-Neutitschein wurden in drei Regierungsbezirke gegliedert, an deren Spitze Regierungspräsidenten mit dem Sitz in Karlsbad, Aussig und Troppau als nachgeordnete Behörden des Reichskommissars gestellt wurden.
2. Die Gebiete südostwärts der Further Senke sind mit Rücksicht auf ihre Lage und ihre enge Verflechtung mit den angrenzenden Gebieten Bayerns und der Ostmark verwaltungsmäßig dem Regierungsbezirk Niederbayern-Oberpfalz und den damaligen Landeshauptmannschaften Ober- und Niederdonau zugeteilt worden. Das Hultschiner Ländchen, das bis 1919 zu Schlesien gehört hatte, wurde der Verwaltung des Regierungspräsidenten in Oppeln unterstellt.

Der Regierungspräsident in Regensburg, die Landeshauptmänner in Linz und Wien und der Regierungspräsident in Oppeln unterstanden aber hinsichtlich dieser Gebiete der Weisung des Reichskommissars und nicht der bayerischen oder der österreichischen Landesregierung. Die Verwaltungseinheit aller sudetendeutschen Gebiete wurde also zunächst gewahrt. Erst das Gesetz über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. III. 1939 hat die abgelegenen Gebietsstreifen aus dem Verband des Sudetenlands gelöst (vgl. dazu unten S. 48f).

Zu I. bis III. **Diese Regelung,** die nur als vorläufige gedacht war, **ist inzwischen** durch das unter C behandelte **Reichsgesetz vom 25. III. 1939 und** durch das unter D dargestellte **Sudetengaugesetz** vom 14. IV. 1939 **überholt** worden.

c) Die Zentralstelle.

Ähnlich wie bei der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Reich ist auch **für die Überleitung** der sudetendeutschen Gebiete **in das Reich eine Zentralstelle** des Reichs **geschaffen worden** (§ 8 des Führererlasses vom 1. X. 1938).

I. Der Zentralstelle kommen **dieselben Aufgaben** zu **wie bei der** Eingliederung der **Ostmark** (vgl. dazu oben S. 24).

II. **Zentralstelle ist der Reichsminister des Innern.** Für seine Tätigkeit als Zentralstelle gilt ebenfalls dasselbe wie bei der Ostmark.

d) Rechtseinführung.

Mit der Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich **ist das** in diesen Gebieten **geltende Recht grundsätzlich in Kraft geblieben.** Nur solche Vorschriften sind ohne weiteres hinfällig geworden, die mit dem Übergang der Gebiete an das Deutsche Reich in Widerspruch stehen würden. Das ist in § 5 des Führererlasses vom 1. X. 1938 ausdrücklich ausgesprochen. Für Rechtsänderungen und für die Neueinführung von Reichsrecht gilt folgendes:

I. **Das** in den sudetendeutschen Gebieten **geltende Recht konnte** nach § 5 des Erl. vom 1. X. 1938 **durch Verordnung des Reichs-**

kommissars, die der Zustimmung des zuständigen Fachministers des Reichs und des Reichsministers des Innern bedurfte, geändert werden.

An die Stelle dieser Bestimmung ist jetzt das Verordnungsrecht des Reichsstatthalters im Sudetengau getreten. Vgl. unten S. 50.

II. **Bei der Einführung neuen Rechts** sind mehrere Fälle **zu unterscheiden:**

1. **Bestehendes Reichsrecht** ist in den sudetendeutschen Gebieten nicht ohne weiteres in Kraft getreten, sondern **bedarf der ausdrücklichen Einführung durch den Führer oder durch den zuständigen Reichsminister** im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern. § 7 des Erl. vom 1. X. 1938.
2. **Neue Vorschriften,** die inhaltlich **nur für die sudetendeutschen Gebiete von Bedeutung sind, werden von dem zuständigen Reichsminister** im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern **erlassen.**
3. **Allgemeine Reichsgesetze,** die für das gesamte Reichsgebiet nach dem 10. X. 1938 verkündet werden, **gelten auch in den sudetendeutschen Gebieten,** sofern die Inkraftsetzung für diese Gebiete nicht ausdrücklich vorbehalten ist.

Zu 1. bis 3. Der Geltungsbereich der Verkündungsblätter des Reichs ist durch VO. vom 8. X. 1938 auf die sudetendeutschen Gebiete erstreckt worden.

C. Die Bildung des Reichsgaues Sudetenland.

Die nach dem Führererlaß vom 1. X. 1938 offen gebliebene Frage nach der **endgültigen staatsrechtlichen Form** des Sudetenlands ist durch das **Reichsgesetz** über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete **vom 25. III. 1939** geklärt **worden,** das gleichzeitig auch Bestimmungen über die endgültige gebietliche Einteilung des Sudetenlands gebracht hat.

I. Der Reichsgau Sudetenland.

Aus dem Kern der sudetendeutschen Gebiete wurde der Reichsgau Sudetenland gebildet. § 1. Das Gebiet umfaßt die mit dem Reich wiedervereinigten sudetendeutschen Gebiete mit Ausnahme der abgelegenen Gebietsstreifen (vgl. Ziff. II).

1. **Der Reichsgau Sudetenland** als staatlicher Verwaltungsbezirk **deckt sich mit dem Gau Sudetenland der NSDAP.**

   Den Aufbau der Verwaltung regelt das Sudetengaugesetz vom 14. IV. 1939. Darüber unten unter D.

2. **Die** schon von allem Anfang an eingeführte **Einteilung des Gebiets** für den Bereich der staatlichen Verwaltung **in drei Regierungsbezirke ist beibehalten** worden.

   An Stelle von Karlsbad wurde als Sitz des Regierungspräsidenten die alte freie Reichs- und Kaiserstadt Eger bestimmt.

II. Gebietsveränderungen.

Die vom Kern des Sudetenlandes abgelegenen schmalen Randstreifen wurden abgetrennt und **den Verwaltungsbezirken** des Reichs **zugeteilt, an die sie anschließen.**

Wenn auch die Randgebiete gleich von Anfang an verwaltungsmäßig von den angrenzenden Verwaltungsbezirken des Reiches betreut wurden, so wurde dennoch für die erste Zeit des Übergangs (wie auf S. 47 dargelegt) eine einheitliche Spitze beibehalten. Das war notwendig, weil es zunächst darauf ankam, einige grundlegende Fragen zu lösen, die die einheitliche Zusammenfassung der Sudetendeutschen und der sudetendeutschen Gebiete voraussetzten, wie z. B. die Regelung der Staatsangehörigkeit, die Durchführung der Abstimmung und die endgültige Grenzziehung. Auf die Dauer ließ sich aber die Verwaltung der Randgebiete von Reichenberg aus nicht leiten. Das scheiterte allein an den geographischen Gegebenheiten; denn die gesamten Gebiete haben — gemessen von Troppau über Reichenberg und Eger bis Lundenburg — eine Gesamtausdehnung von nicht weniger als 900 km.

1. **Die** ehemals preußischen **Gemeinden des Hultschiner Ländchens wurden in das** Land **Preußen eingegliedert.**

   Sie gehören zur Provinz Schlesien und sind dem Regierungsbezirk Oppeln zugeteilt.

2. **Die an die Ostmark angrenzenden Gebietsteile wurden in Niederdonau und Oberdonau eingegliedert.**

   Zu Niederdonau kamen die südöstlichen Teile der sudetendeutschen Gebiete bis zu den Gemeinden Beinhöfen, Tannenbruck, Naglitz und Weißenbach (westlich von Gmünd); die westlich davon gelegenen Gebiete einschließlich der Gemeinden Groß-Zmietsch, Kritzowitz, Christianberg, Alt-Spitzenberg (Gerichtsbezirk Kalsching), Ogfolderhaid, Pernek, Parkfried und Neuofen (Gerichtsbezirk Oberplan) wurden Oberdonau zugeteilt.

3. **Die an die Further Senke südostwärts anschließenden Gebietsteile wurden in das Land Bayern eingegliedert** und dem Regierungsbezirk Niederbayern-Oberpfalz zugeteilt.

   Das sind die Gebiete von der Further Senke einschließlich der Gemeinden Gräfenried, Mauthaus ohne Gemeindeteil Eibacht (Gerichtsbezirk Ronsberg), Possigkau, Klentsch und Chodenschloß bis zu den Gemeinden, die Oberdonau zugeteilt sind.

Zu 1 bis 3: **Mit der Neugliederung** der sudetendeutschen Gebiete **sind für die Randgebiete** auch **besondere Vorschriften über die Rechtseinführung erlassen** worden.

Das war notwendig, denn die Rechtseinführung in der Ostmark und im Sudetenland ist nicht gleichlaufend vorgenommen worden, so daß der Stand der Geltung des Reichsrechts in diesen Gebieten ein verschiedener ist. Andererseits gilt in Preußen, Bayern und in der Ostmark neben dem Reichsrecht noch Landesrecht, für das in den eingegliederten Gebieten eine besondere Rechtsangleichung durchgeführt werden mußte.

a) In den **in Niederdonau und Oberdonau** eingegliederten Gebietsteilen gilt folgendes:

α) Das in der Ostmark bis zum 14. IV. 1939 eingeführte Reichsrecht ist am 1. VII. 1939 in Kraft getreten.

β) Reichsrecht, das vom 15. IV. 1939 an in der Ostmark eingeführt wird, gilt auch in diesen ehemaligen sudetendeutschen Gebietsteilen.

γ) In den Gemeinden Engerau und Theben, in denen bisher vielfach noch ungarisches Recht galt, ist das gesamte in Niederdonau geltende Recht (Reichsrecht und Landesrecht) in Kraft getreten.

δ) Die Landeshauptmänner in Niederdonau und Oberdonau können im Verordnungswege die Rechtsangleichung an das noch geltende österreichische Landesrecht (nicht Bundesrecht) regeln.

b) In den in Preußen und Bayern eingegliederten Gebietsteilen gilt folgendes:

α) Vom 1. VII. 1939 an gilt das gesamte Reichsrecht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

β) Die preußische und die bayerische Landesregierung können im Verordnungswege die Rechtsangleichung an das Landesrecht regeln.

D. Das Sudetengaugesetz.

Das Gesetz über den Aufbau der Verwaltung im Reichsgau Sudetenland (**Sudetengaugesetz**) ist **gleichzeitig mit dem Ostmarkgesetz** am 14. IV. 1939 **erlassen** worden; es dient wie dieses Gesetz dazu, den ins Reich heimgekehrten Gebieten durch einen geschlossenen und einheitlichen Verwaltungsaufbau die organisatorische Voraussetzung für eine hohe Leistungsfähigkeit im Rahmen des Gesamtreichs auf allen Lebensgebieten zu geben **und stimmt** daher auch **inhaltlich weitgehend mit dem Ostmarkgesetz überein.** Gleichzeitig erfüllt das Gesetz den Zweck, einen weiteren „Modell-Reichsgau“ zu schaffen, der die Möglichkeit gibt, Erfahrungen für die spätere allgemeine Reichsreform zu sammeln.

1. Der Inhalt des Gesetzes.

Das Sudetengaugesetz regelt den Aufbau der Verwaltung im Sudetengau. Es konnte dabei davon ausgehen, daß der Reichsgau Sudetenland bereits besteht; denn die Vorschriften über die Errichtung des Reichsgaus als solchen sind in dem oben dargestellten Reichsgesetz vom 25. III. 1939 enthalten. Dadurch unterscheidet sich der Aufbau des Sudetengaugesetzes von dem des Ostmarkgesetzes, das nicht nur den Aufbau der Verwaltung, sondern als Voraussetzung dazu auch die Errichtung der ostmärkischen Reichsgaue selbst enthält.

I. **An der Spitze** des Reichsgaues Sudetenland steht **der Reichsstatthalter, der gleichzeitig Gauleiter** des gleichräumigen Gaues Sudetenland der NSDAP. ist.

Zum Reichsstatthalter ist der bisherige Reichskommissar, der Führer der Sudetendeutschen, **Konrad Henlein**, ernannt worden. Er hat auch als Reichsstatthalter seinen Sitz in Reichenberg.

1. Der Reichsstatthalter hat für den Bereich der staatlichen Verwaltung **die gleichen Befugnisse und Aufgaben wie** die Reichsstatthalter der Reichsgaue der Ostmark **nach dem Ostmarkgesetz.** Vgl. oben S. 33.

2. Er hat ferner ebenso wie die Reichsstatthalter der Ostmark ein **besonderes Verordnungsrecht.** §4 des Sudetengaugesetzes.

Die Verordnungen, die im „Verordnungsblatt für den Reichsgau Sudetenland“ zu verkünden sind, treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft. VO. vom 21. II. 1940.

II. **Der Reichsgau** Sudetenland ist — wie die Reichsgaue der Ostmark — **staatlicher Verwaltungsbezirk und Selbstverwaltungskörperschaft** und gliedert sich in Land- und Stadtkreise. §§ 1 und 8.

III. **Eine Besonderheit gegenüber** dem Aufbau der Verwaltung **der Ostmark** ergibt sich aus der **Aufteilung** des Reichsgaues Sudetenland **in drei Regierungsbezirke.**

1. Diese Aufteilung, die sich bereits in dem Führererlaß über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. X. 1938 findet und die in dem Gesetz über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. III. 1939 erneut verankert ist, ist bedingt durch die Größe und die geographische Lage und Gestalt des Gebiets und führt zu einem dreistufigen Verwaltungsaufbau innerhalb des Reichsgaus, während die Verwaltung in den Reichsgauen der Ostmark zweistufig aufgebaut ist.

2. In Ergänzung zu dem Gesetz vom 25. III. 1939 bestimmt das Sudetengaugesetz, daß **die Regierungspräsidenten nachgeordnete Behörden des Reichsstatthalters** sind. § 7.

Hier ist also nicht die Regelung übernommen worden, wie sie in Preußen für das Verhältnis von Oberpräsident zum Regierungspräsident gilt, die beide den Ministern unterstellt sind. **Im Sudetengau geht der Befehlsweg zu den Regierungspräsidenten durch den Reichsstatthalter.** Dieser hat die allgemeine Steuerung der Verwaltung, während das Schwergewicht der Verwaltungsdurchführung bei den Regierungspräsidenten liegt. Die gleichen Grundsätze gelten bei den Ostgauen; vgl. dazu unten S. 62.

IV. **Der Erlaß des Führers** über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete **vom 1. X. 1938** ist **außer Kraft** getreten, **soweit** seine Bestimmungen **durch** die Vorschriften des **Sudetengaugesetzes** inhaltlich **ersetzt** sind.

1. Insbesondere gelten nicht mehr die Vorschriften über die Einsetzung und die Stellung eines Reichskommissars. Vgl. oben S. 46f.

2. In Kraft sind dagegen geblieben die Vorschriften über die Zentralstelle des Reichs, über die Rechtseinführung und über die Ermächtigung des Reichsministers des Innern zum Erlaß von Vorschriften, die der Eingliederung der sudetendeutschen Gebiete dienen.

2. Die Bedeutung des Gesetzes.

Das Sudetengaugesetz hat die gleiche **grundsätzliche staats- und verwaltungsrechtliche Bedeutung** wie das Ostmarkgesetz, die oben S. 34f. besonders hervorgehoben ist. Als **Erfahrungsquelle für spätere** Maßnahmen auf dem Gebiet der allgemeinen **Reichsreform** ist es jedoch etwas anders zu bewerten als das Ostmarkgesetz; denn der Reichsgau Sudetenland ist ein großräumiger Reichsgau, was in der Aufgliederung des Gebiets in drei Regierungsbezirke zum Ausdruck kommt, bei den ostmärkischen Reichsgauen dagegen ist das Prinzip der kleinräumigen Verwaltung verwirklicht.

IV. Das Memelland.

A. Rückblick.

I. **Die Abtrennung des Memellands von Deutschland ist ein Werk des „Friedensvertrags" von Versailles.**

1. In Art. 99 des **Versailler Diktats mußte Deutschland** zugunsten der Feindbundmächte auf alle Rechte und Ansprüche **auf das Memelland verzichten.**

Eine endgültige Entscheidung über das Land wurde damals nicht getroffen; die Verwaltung führte zunächst ein Vertreter der Feindbundmächte.

2. Im Jahre 1923 wurde das Memelland **von Litauen** überfallen und **besetzt.** Dieser **Rechtsbruch erhielt** durch eine Erklärung der Botschafterkonferenz vom 16. II. 1923 seine **völkerrechtliche Sanktion.**

Das Memelgebiet wurde unter litauische Souveränität gestellt.

3. **Die endgültige Regelung** der völkerrechtlichen Verhältnisse **enthält das Memelabkommen vom 8. V. 1924,** das von den vier Hauptmächten abgeschlossen und vom litauischen Parlament am 30. VII. 1924 angenommen wurde.

Das Memelabkommen enthielt für die litauische Regierung die Verpflichtung, den Memeldeutschen autonome Verwaltung zu gewähren. Diese Verpflichtung ist nie eingelöst worden; die Memeldeutschen wurden im Gegenteil auf allen Lebensgebieten durch ungerechtfertigte und rechtswidrige Maßnahmen der litauischen Regierung auf das schärfste unterdrückt.

4. **Das Memelgebiet hatte eine eigene Verfassung,** das sog. Memelstatut, das den Anhang I zum Memelabkommen bildete. Die Verfassung hatte parlamentarisch-demokratischen Charakter.

a) Die Gesetzgebung oblag dem Landtag, dessen Abgeordnete auf Grund allgemeiner Wahlen gewählt wurden und setzte sich seit 1932 nach Durchführung einer starken litauischen Einwanderung aus 24 Volksdeutschen und 5 litauischen Abgeordneten zusammen. Die Vollziehung war Sache eines Landesdirektoriums, an dessen Spitze ein Präsident stand, der des Vertrauens des Landtags bedurfte.

b) Außerdem gab es noch einen litauischen Gouverneur, der die litauischen Interessen und Ansprüche vertrat. Seine verfassungsrechtlichen Befugnisse bestanden in der Ernennung des Präsidenten des Landesdirektoriums und — im Einvernehmen mit dem Landesdirektorium — in der Auflösung des Landtags. Ferner besaß er ein Vetorecht gegenüber Gesetzesbeschlüssen des Landtags.

II. **Der Führer hat auch die Memeldeutschen,** die unter der Führung von Dr. Neumann dem Deutschtum die Treue bewahrt und selbst die Forderung auf Heimkehr ins Reich erhoben hatten, **in das Großdeutsche Reich heimgeführt.**

1. **Die litauische Regierung hat am 21. III. 1939 beschlossen, das Memelland** an das Deutsche Reich **zurückzugeben.**

Diesem Beschluß war eine Besprechung zwischen den Außenministern des Deutschen Reichs und Litauens am 20. III. 1939 über die allgemeine Lage

der Memeldeutschen vorausgegangen. Sie hatte zu dem Ergebnis geführt, daß nur die Wiedervereinigung des Memellands mit dem Deutschen Reich die Voraussetzung für ein zukünftiges gutes Verhältnis zwischen dem Reich und Litauen sein könne.

2. **Das Memelland ist am 23. III. 1939 durch deutsche Truppen besetzt worden.**

Damit war die tatsächliche Machtübernahme durch das Reich vollzogen. Der Führer hat noch am gleichen Tage die Stadt Memel betreten.

B. Der Staatsvertrag und das Wiedervereinigungsgesetz.

Zur Regelung der völkerrechtlichen Fragen wurde am 22. III. 1939 zwischen Deutschland und Litauen ein Staatsvertrag abgeschlossen; innerstaatlich ist die Wiedervereinigung durch das Wiedervereinigungsgesetz vom 23. III. 1939 verankert worden. Danach ergibt sich für die staatsrechtlichen Verhältnisse folgendes Bild:

I. **Das Memelgebiet ist** in der gleichen gebietlichen Abgrenzung, in der es seinerzeit vom Reich abgetrennt wurde, **wieder Bestandteil des Deutschen Reichs.** Art. 1 des Staatsvertrags, § 1 des Ges.

Um der Wiedervereinigung sichtbaren Ausdruck zu verleihen, hat der Führer auf Grund des Ges. vom 13. IV. 1939 zwei Memeldeutsche in den deutschen Reichstag berufen.

1. **Das Memelland wurde in** das Land **Preußen** und in die Provinz Ostpreußen **eingegliedert.** Es gehört zum Regierungsbezirk Gumbinnen.

2. **Die Memelländer haben die deutsche Staatsangehörigkeit** nach Maßgabe des zwischen dem Reich und Litauen geschlossenen Staatsvertrags über die Staatsangehörigkeit der Memelländer, der am 8. VII. 1939 unterzeichnet worden ist, erworben.

a) Memelländer, die aus Anlaß der gewaltsamen Wegnahme des Memellands nach dem Weltkrieg mit dem 30. VII. 1924 die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, sind ohne Rücksicht auf die Volkszugehörigkeit mit dem 22. III. 1939 wieder deutsche Staatsangehörige geworden, wenn sie an diesem Tage ihren Wohnsitz im Memelland oder im deutschen Reich hatten.

Der Stichtag am 30. VII. 1924 gründet sich auf Art. I^3 des zwischen Deutschland und Litauen abgeschlossenen Vertrags über Staatsangehörigkeitsfragen vom 10. II. 1925, dem derselbe Stichtag zugrunde gelegt ist.

b) Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach Anm. a ist nicht eingetreten für diejenigen litauischen Volkszugehörigen, die vor dem 8. VII. 1939 ihren Wohnsitz aus dem Memelland nach Litauen verlegt haben.

Außerdem ist den litauischen Volkszugehörigen, die nach Anm. a die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben würden, das Recht eingeräumt worden, zugunsten Litauens zu optieren.

II. **In Memel ist für Litauen eine Freihafenzone eingerichtet worden,** um den Wirtschaftsbedürfnissen Litauens Rechnung zu tragen. Art. 3 des Staatsvertrags. Die näheren Bestim-

mungen über die Freihafenzone, für die Richtlinien maßgebend waren, die dem Staatsvertrag vom 22. III. 1939 als Anlage beigefügt sind, wurden in dem **deutsch-litauischen Freihafenvertrag** vom 8. I. 1940 getroffen.

1. Die Handelsinteressen Litauens in der Freihafenzone werden durch eine litauische Hafengesellschaft wahrgenommen, der die deutsche Hafenverwaltung pachtweise auf 99 Jahre die Benutzung von Anlagen, Grund- und Wasserflächen des Memeler Hafens in ausreichendem Umfang überläßt.
2. Im Memeler Hafen sind Freibezirke eingerichtet. Die Zollkontrolle findet an der Grenze der Freibezirke statt. Im übrigen bleiben alle deutschen Hoheitsrechte auf dem verpachteten Gelände und in den Freibezirken unberührt.

III. **Im Memelland ist am 1. V. 1939 das gesamte Reichsrecht** und gleichzeitig auch das gesamte preußische Recht **in Kraft getreten.** § 4 des Ges.

1. Für einzelne Vorschriften konnte bestimmt werden, daß sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt oder mit besonderen Maßgaben in Kraft treten. Außerdem konnte schon vor dem 1. V. 1939 Reichsrecht oder preußisches Recht durch Verordnung eingeführt werden. Von beiden Klauseln ist verschiedentlich Gebrauch gemacht worden; so ist z. B. das Inkrafttreten von Vorschriften auf dem Gebiet des Grundbuchrechts und des Mietrechts vorbehalten worden, während das Zollrecht des Reichs bereits unmittelbar im Anschluß an die Wiedervereinigung in Kraft getreten ist (VO. vom 28. III. 1939).
2. Reichsgesetze, die nach dem 22. III. 1939 erlassen werden, gelten ohne weiteres für das Memelland, sofern nicht in dem Gesetz selbst ein ausdrücklicher Vorbehalt gemacht wird.

C. Zentralstelle und Überleitungskommissar.

I. **Zentralstelle für die Wiedervereinigung ist der Reichsminister des Innern.** § 6 des Ges.

Er erläßt auch die zur Durchführung und Ergänzung des Wiedervereinigungsgesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

II. **Überleitungskommissar ist der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.**

1. Der Führer der Memeldeutschen ist sein Stellvertreter.
2. **Für die Übergabe der Verwaltungen**, die bisher nicht im Memelland selbst geführt worden sind, wurde auf beiden Seiten je ein **Übergabekommissar** eingesetzt. Der vom Reich ernannte Übergabekommissar war dem Überleitungskommissar unterstellt; seine Tätigkeit ist inzwischen bereits abgeschlossen worden. Seine noch verbleibenden Abwicklungsaufgaben sind auf den Regierungspräsidenten in Gumbinnen übergegangen.

V. Danzig.

A. Rückblick.

I. **Deutschland ist in Art. 100 des Versailler Diktats gezwungen worden, auf das Gebiet der Stadt Danzig** und Umgebung zugunsten der Feindbundmächte des Weltkriegs **zu verzichten.**

Die staatsrechtliche und völkerrechtliche Stellung Danzigs, die auf die Bestimmungen in den Art. 101—108 des Versailler Diktats zurückging, ergab folgendes allgemeine Bild:

1. **Danzig war ein unter dem Schutz des Völkerbundes stehender** völkerrechtlich selbständiger **Stadtstaat.** Es hatte eine eigene Verfassung, die Einwohner besaßen eine besondere Danziger Staatsangehörigkeit.

   Die Geschichte Danzigs ist seit 1919 gekennzeichnet durch einen erbitterten Kampf, den die Stadt um die Wahrung ihrer Selbständigkeit gegenüber Polen führen mußte, das mit allen Mitteln versuchte, Danzig den Charakter eines selbständigen Staats abzusprechen und es als polnisches Gebiet zu behandeln.

2. **Der Völkerbund bediente sich** zur Erfüllung seiner Aufgaben in Danzig und zur Ausübung seiner Rechte **eines Hohen Kommissars**, der seinen Sitz in Danzig hatte. Seine Entscheidungen konnten beim Völkerbund mit der Beschwerde angefochten werden.

   Die wichtigsten Aufgaben des Völkerbunds waren: Genehmigung und Garantie der Verfassung, Genehmigung militärischer Einrichtungen, Schlichtung völkerrechtlicher Streitigkeiten zwischen Polen und Danzig.

3. Nach der Verfassung Danzigs, die auf demokratischer Grundlage beruhte, waren die **wichtigsten Verfassungseinrichtungen der Volkstag**, der aus 72 Abgeordneten bestand und dem im wesentlichen die Gesetzgebung oblag, **und der** vom Volkstag gewählte **Senat** als oberste Regierungsbehörde.

   In der Staatsverwaltung ist das überkommene preußische Verwaltungssystem beibehalten worden; außerdem strebte Danzig danach, die Rechtsgleichheit mit dem Reich möglichst aufrechtzuerhalten.

4. **Polen waren eine Reihe wichtiger Rechte eingeräumt.** Die nähere Regelung enthielt der sogenannte Pariser Vertrag vom 9. XI. 1920, der auf Art. 104 des Versailler Diktats zurückging und zu dessen Abschluß Danzig damals gezwungen worden ist.

   Zu den Rechten Polens gehörten: Führung der auswärtigen Angelegenheiten Danzigs, freie Benutzung der Schiffahrtsanlagen in Danzig, Überwachung und Verwaltung der Weichsel und des gesamten Eisenbahnnetzes, Beteiligung an der Verwaltung und Ausnutzung des Danziger Hafens, Unterhaltung und militärische Bewachung eines Munitionslagers auf der Westernplatte. Außerdem gehörte Danzig zum polnischen Zollgebiet

II. **Danzig** hat seinen Charakter als rein deutsche Stadt in all den Jahren des Kampfes treu bewahrt und **hat sich schon frühzeitig zum nationalsozialistischen Deutschland und seinem Führer bekannt.**

1. **Danzig steht seit** den Wahlen zum Volkstag am 28. V. 1933 bei denen die NSDAP. 52 v. H. aller Stimmen erhielt, **unter nationalsozialistischer Führung.**

   Der Aufstieg der Partei hat am 24. X. 1930 begonnen, an dem der vom Führer neu ernannte Gauleiter Albert Forster sein Amt übernommen hat.

2. Als die Krise mit Polen sich ihrem Höhepunkt näherte, hat **Danzig durch Gesetz vom 23. VIII. 1939** die völkerrechtlich und staatsrechtlich einengenden Bestimmungen abgestreift und

ein in der bisherigen Verfassung nicht vorgesehenes **Staatsoberhaupt geschaffen**, dem die Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte übertragen wurde.

Zum Staatsoberhaupt wurde Gauleiter Forster bestimmt.

B. Das Wiedervereinigungsgesetz.

Die Wiedervereinigung Danzigs mit dem Großdeutschen Reich vollzog sich staatsrechtlich in der Weise, daß das Danziger Staatsoberhaupt am 1. IX. 1939 ein Staatsgrundgesetz über die Wiedervereinigung erlassen hat, das am gleichen Tag zum deutschen Reichsgesetz erhoben worden ist. Der Vorgang hat sich also in ähnlicher Weise abgespielt wie bei der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Reich. Ein Unterschied besteht nur insofern, als die Wiedervereinigung Danzigs durch ein vom Deutschen Reichstag beschlossenes Gesetz vollzogen wurde, während das Reichsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs ein Regierungsgesetz ist.

Der Inhalt des Gesetzes ist folgender:

I. Die Stadt **Danzig bildet einen Bestandteil des Deutschen Reichs.** Das Gebiet ist Reichsgebiet.

1. Danzig ist ein Teil des nationalsozialistischen Führerstaats. Die **bisherige Verfassung** der Freien Stadt Danzig **ist aufgehoben.**
2. Die **Danziger** Staatsangehörigen **sind deutsche Staatsangehörige** nach Maßgabe näherer Vorschriften. Sie haben grundsätzlich mit Wirkung vom 1. IX. 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Vgl. dazu die VO. vom 4. III. 1941 S. 60.

II. Das bisher **in Danzig geltende Recht war** abgesehen von den verfassungsrechtlichen Bestimmungen **zunächst in Kraft geblieben.** § 3. Das war jedoch nur ein Übergangszustand.

1. **Am 1. I. 1940 ist das gesamte Reichsrecht und das preußische Landesrecht in Kraft** getreten, soweit nicht für einzelne Vorschriften ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden ist.

   Die Vorschriften, deren Inkrafttreten vorbehalten wurde, sind in der VO. vom 19. X. 1939 enthalten.

2. **Reichsgesetze, Verordnungen des Ministerrats** für die Reichsverteidigung, Verordnungen auf Grund gesetzlicher Ermächtigung der Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und für die Wirtschaft und des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht, ferner Verordnungen des Beauftragten für den Vierjahresplan, die nach dem 1. IX. 1939 verkündet werden, **gelten auch in Danzig,** es sei denn, daß das Inkrafttreten ausdrücklich vorbehalten wird. VO. vom 12. IX. 1939.
3. **Bis zum 31. XII. 1939** konnte der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern Reichsrecht und preußisches Landesrecht im Verordnungswege einführen.

   So sind durch VO. vom 12. IX. 1939 das Reichsflaggengesetz, die VO. über das Hoheitszeichen des Reichs und der Erlaß über die Reichssiegel, ferner durch VO. vom 19. X. 1939 eine Reihe kriegsrechtlicher Bestimmungen wie die Prisenordnung und die Prisengerichtsordnung eingeführt worden.

III. **Zentralstelle für die Wiedervereinigung Danzigs ist der Reichsminister des Innern.** Seine Aufgaben und Befugnisse sind dieselben wie bei den anderen ins Reich heimgekehrten Gebieten.

Er ist auch ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung des Wiedervereinigungsgesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

C. Eingliederung in den Reichsgau Danzig-Westpreußen.

Im Zuge der Neuordnung der Ostgebiete nach Abschluß des siegreichen Kampfes gegen Polen ist **Danzig in den** neugebildeten **Reichsgau Danzig-Westpreußen eingegliedert** worden, dessen Gauhauptstadt die Stadt Danzig wurde. Vgl. darüber im folgenden.

VI. Die eingegliederten Ostgebiete.

A. Rückblick.

I. **In die** Reihe der **Bestimmungen des Versailler Diktats,** die das Memelland und Danzig vom Reiche abgetrennt haben, **gehören auch die Errichtung des** sog. polnischen **Korridors und die Zuteilung von Ostoberschlesien zu Polen.**

Die einschlägigen Bestimmungen sind in dem Versailler Diktatswerk in Art. 27 Teil II, der die Grenze gegen Polen festlegt, und in den Art. 87 bis 93 enthalten, in denen das Reich den Verzicht auf die Polen zugeteilten Gebiete aussprechen und die Grundsätze für die Durchführung der Abstimmung in Oberschlesien anerkennen mußte.

1. **Der Korridor** wurde aus dem größten Teil des Gebiets **der preußischen Provinzen Posen und Westpreußen gebildet.** Dadurch wurde die Geschlossenheit des Reichsgebiets unterbrochen und Ostpreußen aus dem unmittelbaren gebietlichen Zusammenhang mit dem Reich gelöst. **Mit dem Korridor kamen 1,1 Mill. Deutsche zu Polen,** deren Zahl durch die volkstumspolitischen Zwangsmaßnahmen der Polen im Laufe der Jahre auf 300000 herabgedrückt wurde.

   Aus dem von den beiden Provinzen beim Reich verbliebenen schmalen Streifen mit den Städten Schneidemühl, Schwerin, Meseritz und Fraustadt wurde 1922 die preußische Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen gebildet. Da sie aber kein organisch zusammengehöriges Gebiet war, wurde sie durch das preußische Gesetz über die Gebietsbereinigungen in den östlichen preußischen Provinzen vom 21. III. 1938 aufgelöst. Aus dem Kern des Gebiets ist der Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen gebildet und der Provinz Pommern zugeteilt worden; die übrigen Gebietsteile wurden in die Provinz Schlesien eingegliedert.

2. **Oberschlesien wurde durch** eine nicht mit Zustimmung des Völkerbunds getroffene Entscheidung der **Botschafterkonferenz** vom 20. X. 1921 auseinandergerissen und zu $^{2}/_{5}$ **Polen zugesprochen.**

Nach den Versailler Bestimmungen sollte eine Volksabstimmung über die Zugehörigkeit Oberschlesiens zum Reich oder zu Polen entscheiden. Diese Abstimmung, die am 20. III. 1921 unter schärfstem von der französischen Besatzungsarmee unterstützten polnischen Terror stattgefunden hat, hatte 62 v. H. der Stimmen für das Deutsche Reich und nur 38 v. H. der Stimmen für Polen ergeben. Obwohl das Abstimmungsergebnis nach der zunächst auch von England vertretenen Auffassung für das Schicksal des gesamten Gebiets maßgebend sein sollte, beschloß die Botschafterkonferenz die Teilung, um Polen in den Besitz der Bodenschätze und der Industriewerke Oberschlesiens zu bringen.

II. **Die nationalsozialistische Staatsführung** ist alsbald nach der Machtübernahme daran gegangen, die Beziehungen zwischen dem Reich und Polen auf eine neue Grundlage zu stellen und **hat am 26. I. 1934 ein Friedensabkommen** für die Dauer von 10 Jahren **mit Polen abgeschlossen.**

Der Zweck des Abkommens sollte darin bestehen, eine neue Phase in den beiderseitigen politischen Beziehungen einzuleiten und beiden Teilen die große Aufgabe zu erleichtern, für alle Probleme politischer, wirtschaftlicher und kultureller Art, die durch die unmögliche Grenzziehung des Versailler Diktats entstanden war, Lösungen zu finden, die auf einem gerechten und billigen Ausgleich der beiderseitigen Interessen beruhen.

1. **Deutschland** hat zur Herbeiführung einer **endgültigen Lösung großzügige Vorschläge** gemacht, die aber **von Polen abgelehnt** worden sind.

Die deutschen Vorschläge, die der polnischen Regierung zuletzt im März 1939 zugeleitet wurden, sahen eine Regelung auf folgender Grundlage vor: Rückkehr Danzigs zum Reich und Einrichtung einer exterritorialen Eisenbahn- und Autoverbindung zwischen Ostpreußen und dem Reich; dafür Anerkennung des Korridors und der polnischen Westgrenze sowie Abschluß eines Nichtangriffspakts für 25 Jahre, ferner Sicherstellung der wirtschaftlichen Interessen Polens in Danzig.

2. **Polen** hat das **Abkommen vom 26. I. 1934 durch** den Abschluß eines unmittelbar gegen das Reich gerichteten **Bündnispakts mit England** im April 1939 gebrochen und das Abkommen dadurch einseitig **außer Kraft gesetzt.**

Die Reichsregierung hat diese Entwicklung in einem Memorandum vom 28. IV. 1939 festgehalten, das der polnischen Regierung an diesem Tage überreicht wurde.

III. **Trotz der** in dem Abschluß des englischen Bündnisses offen zutage getretenen **feindlichen Haltung Polens** hat das **Reich** doch versucht, die mit Polen schwebenden Fragen im Wege der Vereinbarung zu lösen. Das Reich hat **neue sehr entgegenkommende Vorschläge**, die auch die Lösung der Korridorfrage durch eine Abstimmung vorsahen, unterbreitet. Diese Versuche sind an der Haltung Polens gescheitert, das mit der Mobilmachung seines

Heeres, mit Grenzverletzungen und mit der Entfaltung eines zügellosen Terrors gegen die Volksdeutschen in Polen antwortete und auf den Vorschlag, einen Bevollmächtigten zu entsenden, nicht einging.

1. **Der Führer** hat in seiner Rede vor dem Großdeutschen Reichstag **am 1. IX. 1939** seinen **Entschluß bekanntgegeben**, die mit Polen **schwebenden Fragen in jedem Falle zu lösen** und für eine Regelung zu sorgen, die künftig ein friedliches Zusammenleben und die Sicherheit des Reichs gewährleistet.

2. **Am gleichen Tage begann** die **militärische Abwehr der polnischen Übergriffe.** Das polnische Heer wurde in einem Feldzug von 18 Tagen besiegt und völlig vernichtet.

B. Die Eingliederung.

1. Vorbemerkung.

Bei der Neuordnung des bisher **polnischen Raumes sind drei** verschiedene **Bezirke zu unterscheiden:**

I. Bestimmte westliche Teile des bisherigen polnischen Staates sind in das Reich eingegliedert und damit **Reichsgebiet** geworden. Diese Teile werden unter der Bezeichnung **„eingegliederte Ostgebiete"** zusammengefaßt. Vgl. dazu unten unter 2.

II. **Ostpolen** ist **an** die **Sowjetunion** gefallen. Die Abgrenzung dieses Bezirks entspricht der Interessensphäre, die im Anschluß an den deutsch-russischen Nichtangriffspakt vom Reich mit der Sowjetunion festgelegt worden ist.

III. Aus dem Bezirk zwischen der deutsch-russischen Interessengrenze und den eingegliederten Ostgebieten wurde als **Nebenland des Deutschen Reichs** das Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete gebildet. Dieser Bezirk wird bezeichnet **„Das Generalgouvernement"**. Vgl. dazu unten S. 84ff.

2. Der Führererlaß vom 8. X. 1939.

Nachdem in den ehemals polnischen Gebieten im unmittelbaren Anschluß an die militärischen Ereignisse zunächst eine Militärverwaltung eingerichtet worden war, hat der Führer durch Erlaß vom 8. X. 1939 die **Gebiete bestimmt, die in das Reich eingegliedert** werden und hat den Aufbau der Verwaltung dieser Gebiete festgelegt.

Der Erlaß ist durch einen weiteren Führererlaß vom 20. X. 1939 mit Wirkung vom 26. X. 1939 in Kraft gesetzt worden.

a) Die Gliederung.

I. Im Zuge der Neuordnung sind im Gebiete des Großdeutschen Reichs **die Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland**

neu gebildet worden. Diese sind **gleichzeitig Gaue der NSDAP.** In den Reichsgau Danzig-Westpreußen wurde die Stadt Danzig, die schon auf Grund des Wiedervereinigungsgesetzes vom 1. IX. 1939 wieder deutsches Reichsgebiet geworden war (vgl. oben S. 57), einbezogen.

1. Der Reichsgau **Danzig-Westpreußen** gliedert sich in die **Regierungsbezirke Danzig, Marienwerder und Bromberg.** Der Regierungsbezirk Marienwerder in seinem bisherigen Umfang wurde von der Provinz Ostpreußen abgetrennt.
2. Der Reichsgau **Posen** gliedert sich in die **Regierungsbezirke Hohensalza, Posen und Litzmannstadt.**

II. Das gesamte **schlesische Industriegebiet** wurde in einem besonderen **Regierungsbezirk Kattowitz** zusammengefaßt und in die Provinz **Oberschlesien eingegliedert.**

III. Aus den um Zichenau liegenden Gebietsteilen wurde der **Regierungsbezirk Zichenau** gebildet und in die Provinz **Ostpreußen eingegliedert.**

IV. Das Gebiet um **Suwalki** wurde zum Regierungsbezirk Gumbinnen genommen und damit ebenfalls **in die Provinz Ostpreußen eingegliedert.**

b) Die Staatsangehörigkeit der Bewohner.

Die näheren Bestimmungen sind in der **„Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten"** vom 4. III. 1941 enthalten, die folgende Regelung vorsieht:

I. **Die deutsche Volksliste.**

Die besonderen Volkstumsverhältnisse in den eingegliederten Ostgebieten haben es erforderlich gemacht, zunächst eine umfassende Überprüfung der Bevölkerung mit dem Ziele durchzuführen, die deutschen Volkszugehörigen festzustellen. Diesem Zweck dient die Einrichtung der deutschen Volksliste. **Nur wer in diese Liste eingetragen ist, gilt als deutscher Volkszugehöriger.** Die Eintragung hat unmittelbare Bedeutung für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit.

1. **Die Deutsche Volksliste ist** nach volkspolitischen Gesichtspunkten **in 4 Abteilungen gegliedert.** Dem Bekenntnis zum deutschen Volkstum, der Abstammung von deutschen Vorfahren und der rassischen Eignung kommt besondere Bedeutung für die völkische Einordnung zu. Wesentlich für die Eintragung in die Deutsche Volksliste ist aber auch, daß kein deutsches Blut verlorengehen und fremdem Volkstum nutzbar gemacht werden darf.
2. **Für die Entscheidung über die Eintragung** in die einzelnen Abteilungen **besteht ein besonderes Prüfungsverfahren.**

   Bei den Reichsstatthaltern (Oberpräsidenten) ist je eine Zentralstelle, bei den Regierungspräsidenten eine Bezirksstelle und bei den unteren Verwaltungsbehörden eine Zweigstelle der deutschen Volksliste eingerichtet. Die letzte Entscheidung steht dem **„Obersten Prüfungshof für Volkszugehörigkeitsfragen** in den eingegliederten Ostgebieten" zu, der beim Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums errichtet ist.

II. **Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit.**

Er ist in allen Fällen an die Voraussetzung gebunden, daß es sich um ehemalige polnische Staatsangehörige handelt. Im Einzelfall kommt es darauf an, in welche Abteilung der deutschen Volksliste der Betreffende eingetragen ist.

1. **Wer in die Abteilungen 1 oder 2** aufgenommen wird, erwirbt **kraft Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit** mit Wirkung vom 26. X. 1939, d. i. der Tag, an dem der Führererlaß vom 8. X. 1939 in Kraft getreten ist, und wird demnächst vorläufiger Reichsbürger.
2. Wer dagegen in die Abteilung 3 aufgenommen wird, kann die deutsche **Staatsangehörigkeit nur durch Einbürgerung** erwerben.
3. Die in die Abteilung 4 Aufgenommenen erwerben **die deutsche Staatsangehörigkeit ebenfalls durch Einbürgerung, jedoch nur auf Widerruf.**

   In diesen Fällen kann der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit binnen 10 Jahren seit der Einbürgerung widerrufen werden. Die deutsche Staatsangehörigkeit geht dann mit der Zustellung oder öffentlichen Bekanntmachung der Widerrufsverfügung wieder verloren.

   Die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf erwerben ferner durch Einbürgerung auch diejenigen ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen fremder Volkszugehörigkeit, die auf Grund von Richtlinien des Reichsführers SS, Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums besonders bezeichnet werden.

III. **Die Schutzangehörigkeit.**

Die ehemaligen polnischen Staatsangehörigen nicht deutscher Volkszugehörigkeit sind kraft Gesetzes seit dem 7. III. 1941, dem Tag des Inkrafttretens der VO. vom 4. III. 1941 **Schutzangehörige** des Deutschen Reichs.

1. Voraussetzung für die Schutzangehörigkeit ist, daß der Betreffende seinen Wohnsitz im Inland hat. Verläßt er das Inland, so geht die Schutzangehörigkeit automatisch verloren. Zu bemerken ist, daß das Generalgouvernement nicht als Inland im Sinne dieser Regelung gilt.
2. Die Bedeutung der Schutzangehörigkeit besteht darin, daß die Schutzangehörigen im Inlande nicht als Staatenlose gelten. Sie besitzen **beschränkte Inländerrechte.** Dagegen vermittelt die Schutzangehörigkeit nicht die Rechte der deutschen Staatsangehörigen und insbesondere nicht die politischen Rechte.

c) Der Aufbau der Verwaltung.

I. **Der Aufbau der Verwaltung** in den beiden **Reichsgauen** Danzig-Westpreußen und Wartheland richtet sich **nach** den Vorschriften des **Sudetengaugesetzes.** Art. 3[1] des Führererlasses vom 8. X. 1939. Vgl. dazu oben S. 50f. u. 31ff.

1. **An der Spitze** eines **jeden Reichsgaues** steht **ein Reichsstatthalter, der gleichzeitig Gauleiter der NSDAP.** ist. Er hat für den Reichsgau Danzig-Westpreußen seinen Sitz in Danzig und für den Reichsgau Wartheland in Posen.

   Zu Reichsstatthaltern wurden vom Führer im Reichsgau Danzig-Westpreußen der Gauleiter Danzigs, Forster, und im Reichsgau Wartheland der bisherige Präsident des Danziger Senats, Greiser, ernannt.
2. **Der sachliche Bereich des Reichsstatthalters erstreckt sich,** um für die Aufbauzeit eine absolut einheitliche Ausrichtung

in den beiden neuen Reichsgauen zu ermöglichen, **über die Vorschriften des Sudetengaugesetzes hinausgehend** ohne Ausnahme **auf alle zivilen Verwaltungszweige**. Ihm unterstehen daher alle Behörden, und zwar **auch** die, die im Altreich Behörden der Reichssonderverwaltungen sind (wie z. B. die Behörden der **Reichspost-, Reichsbahn-** und **Reichsjustizverwaltung**) und die auch nach dem Ostmarkgesetz und dem Sudetengaugesetz nicht zum sachlichen Bereich des Reichsstatthalters dieser Reichsgaue gehören.

Der Reichsminister des Innern wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Reichsminister den Übergang einzelner Verwaltungszweige entsprechend der in den Reichsgauen der Ostmark und im Sudetengau geltenden Regelung auf die Sonderverwaltungen des Reichs bestimmen.

3. **Die Bildung von drei Regierungsbezirken ist** wie im Sudetengau **durch die Größe der neuen Reichsgaue bedingt** und dient dazu, eine volksnahe Verwaltung zu gewährleisten.

Der Verkehr zwischen den Regierungspräsidenten und den Obersten Reichsbehörden geht durch die Hand des Reichsstatthalters.

4. **Den unteren Verwaltungsbezirk bildet der Kreis**, an dessen Spitze der Landrat (Oberbürgermeister) steht. Sonderbehörden in der Kreisstufe sind bis auf weiteres dem Landrat unterstellt.

II. Der Aufbau der **Verwaltung in** den beiden **Regierungsbezirken Kattowitz und Zichenau** ergibt sich **im wesentlichen** aus der Eingliederung in die preußischen Provinzen Oberschlesien und Ostpreußen und damit in den **Aufbau der preußischen Verwaltung**. Davon gelten im Interesse der einheitlichen Verwaltungsführung während der Aufbauzeit zwei Abweichungen:

1. **Die Sonderverwaltungen** sind bis auf weiteres insoweit an die **Weisungen der zuständigen Oberpräsidenten gebunden**, als es sich um Angelegenheiten aus den beiden Regierungsbezirken Kattowitz und Zichenau und aus den in den Regierungsbezirk Gumbinnen eingegliederten Gebietsteilen handelt.
2. **In der Kreisstufe** sind ebenso wie in den beiden neuen Reichsgauen auch in diesen Gebietsteilen **die Sonderbehörden bis auf weiteres den Landräten** (Oberbürgermeistern) **unterstellt**.

d) Rechtsangleichung.

I. **Das bisher geltende Recht ist bis auf weiteres in Kraft geblieben**; davon sind ausgenommen diejenigen Bestimmungen, die der Eingliederung in das Großdeutsche Reich widersprechen. § 7 des Führererlasses vom 8. X. 1939.

Polen hatte kein einheitliches Recht, es gliederte sich vielmehr in **vier Rechtskreise**: Galizien und Teschener Schlesien mit österreichischem Recht, Kongreßpolen mit dem Code Napoléon, Ostpolen mit russischem Recht und die früher preußischen Gebiete mit Reichs- und preußischem Recht. Entsprechend der bisherigen Zugehörigkeit der eingegliederten Ostgebiete zu diesen verschiedenen Rechtskreisen weisen sie daher untereinander erhebliche Unterschiede auf. Von dieser Tatsache gehen die Vorschriften über die Rechtsangleichung aus.

II. **Neue reichsrechtliche Vorschriften**, die nach dem 26. X. 1939 erlassen werden, **treten** im Gegensatz zu der für die Ostmark, für den Sudetengau, für das Memelgebiet und für Danzig getroffenen Regelung **nicht ohne weiteres in Kraft**.

Mit Rücksicht darauf, daß die einzelnen Gebiete verschiedenen Rechtskreisen angehören, muß vielmehr in jedem einzelnen Fall für jedes der Gebiete gesondert der Zusammenhang des neuen Reichsrechts mit dem bisherigen Rechtszustand geprüft werden und gegebenenfalls müssen die einzelnen Gebiete bei der Rechtsangleichung verschieden behandelt werden.

Die erste Verordnung zur Durchführung des Führererlasses vom 8. X. 1939 bestimmt daher folgendes:

1. Für die **Stadt Danzig** blieb es bei der Vorschrift des Danziger Wiedervereinigungsgesetzes (vgl. oben S. 56), wonach das gesamte Reichsrecht und preußische Landesrecht zum 1. I. 1940 in Kraft getreten ist und neues Reichsrecht ohne weiteres in Kraft tritt.

   Der Grund für diese Regelung ist darin zu suchen, daß Danzig sich auch während der Zeit seiner Trennung vom Reich eng an die Rechtsentwicklung im Reich angelehnt hat.

2. Im **Regierungsbezirk Marienwerder** in seinem bisherigen Umfang treten neue reichsrechtliche Vorschriften gleichfalls ohne weiteres in Kraft, weil dieser Bezirk schon bisher Reichsgebiet war und damit an der Rechtsentwicklung im Reich teilgenommen hat.
3. Für **die übrigen Teile der eingegliederten Ostgebiete**, also für den Reichsgau Danzig-Westpreußen — mit Ausnahme der Stadt Danzig und des bisherigen Regierungsbezirks Marienwerder — für den Reichsgau Wartheland und für die Regierungsbezirke Kattowitz und Zichenau gilt das ab 26. X. 1939 verkündete Reichsrecht nur, wenn es ausdrücklich bestimmt ist.

   Für diejenigen **kleinen Gebietsteile**, die nicht als geschlossene Bezirke eingegliedert wurden, regelt der Reichsminister des Innern im Benehmen mit dem zuständigen Reichsminister Zweifel über das geltende Recht im Verwaltungswege.

III. **Geltendes Reichsrecht und preußisches Landesrecht können** durch den Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem zuständigen Reichsminister **im Verordnungswege eingeführt werden**. Art. 8 des Führererlasses vom 8. X. 1939.

e) Zentralstelle.

Wie bei allen anderen im Zuge der Bildung des Großdeutschen Reichs in das Reich eingegliederten Gebieten ist der **Reichsminister des Innern als Zentralstelle bestimmt** worden, bei der die Fäden der Neuordnung zusammenlaufen.

Er erläßt auch die zur Durchführung und Ergänzung des Führererlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

I. Eupen, Malmedy und Moresnet.

A. Rückblick.

ch bei der **Eingliederung von Eupen, Malmedy und** Mor net handelt es sich um **die Rückgängigmachung von Gebiets**abt ungen, zu denen Deutschland **durch das Versailler Diktat** ge ungen worden war.

Die einschlägigen Bestimmungen waren in den Art. 33—35 des Versailler Diktats e halten.

I. **Deutschland hatte** danach **zugunsten Belgiens auf** die Kreise **Eupen und Malmedy**, ferner auf Teile der Kreise Monschau und Prüm sowie auf das westlich der Straße Lüttich—Aachen gelegene Gebiet von **Preußisch-Moresnet verzichten müssen.**

Bei Moresnet ist eine Dreiteilung zu unterscheiden, die auf Beschlüsse des Wiener Kongresses (1815) zurückgeht: die westlichen Gebiete, die „Gemeinde Moresnet", wurden damals niederländisch und waren seit 1830 belgisch, der östliche Teil „Preußisch-Moresnet" oder „Neu-Moresnet" gehörte zu Preußen. Dazwischen lag „Neutral-Moresnet" mit der Galmey-Grube, das zu keinem der beiden Länder gehörte, weil man sich auf dem Wiener Kongreß wegen der Grube nicht einigen konnte. Im Versailler Diktat hatte Deutschland außer der Verzichtleistung auf Preußisch-Moresnet auch die volle Souveränität Belgiens über „Neutral-Moresnet" anerkennen müssen, so daß Belgien in den Besitz aller drei Teile von Moresnet gekommen war.

II. **Die Abtretungen waren ohne Rücksicht auf die Volkszugehörigkeit der Bewohner** und unter Mißachtung des ihnen zugesagten Selbstbestimmungsrechts **vorgenommen worden.** Die eigentliche Entscheidung hatte eine Grenzfestsetzungskommission gefällt, die durch Beschluß vom 27. III. 1920 die bezeichneten Gebiete Belgien zusprach.

1. Nach dem Wortlaut der Versailler Bestimmungen sollten die Bewohner das Recht haben, durch Eintragung in öffentlich ausgelegte Listen den Wunsch auszusprechen, daß die Gebiete ganz oder teilweise bei Deutschland bleiben sollten. Das Ergebnis dieser Abstimmung sollte durch die belgische Regierung dem Völkerbund mitgeteilt werden, dessen Entscheidung für das endgültige Schicksal des Landes maßgebend sein sollte. Die belgischen Behörden haben jedoch die Durchführung einer ordnungsgemäßen Volksabstimmung verhindert.
2. Die Bevölkerung protestierte vergeblich gegen die Mißachtung des ausdrücklich festgelegten Selbstbestimmungsrechts. Sie veranstaltete einen Zug vor den belgischen König und im Kreise Malmedy wurde durch Listen, die außerhalb der offiziellen Abstimmung organisiert und in Umlauf gesetzt worden waren, nochmals ein augenscheinlicher Beweis für die überwiegende deutsche Mehrheit erbracht.

III. **Die deutsche Wehrmacht hat** im Zuge des gewaltigen Verteidigungskampfes des deutschen Volks **die Gebiete**, die durch das Versailler Diktat Belgien einverleibt worden waren, **wieder in deutschen Besitz genommen.**

Im unmittelbaren Anschluß an den Sieg der deutschen Waffen ist durch Führererlaß vom 18. V. 1940 die Wiedervereinigung dieser Gebiete mit dem deutschen Reich staatsrechtlich vollzogen worden. Darüber im folgenden.

B. Der Führererlaß vom 18. V. 1940.

Bei der völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Würdigung des „Erlasses des Führers und Reichskanzlers **über die Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich**" vom 18. V. 1940 muß man davon ausgehen, daß es sich um Gebiete handelt, die Deutschland widerrechtlich entrissen worden waren und die innerlich mit Deutschland stets verbunden geblieben sind. Es bestand daher keine Veranlassung, diese Gebiete auch nur vorübergehend als besetztes Feindesland anzusehen und zu behandeln, sondern die tatsächliche Wiedervereinigung mit dem Reich konnte sofort auch staatsrechtlich verankert werden.

Der Inhalt des Führererlasses und der zu seiner Ausführung bisher ergangenen Vorschriften, die sich eng an die Bestimmungen anlehnen, die für die anderen bei der Errichtung des Großdeutschen Reichs eingegliederten Gebiete erlassen worden sind, ist folgender:

I. **Eupen, Malmedy und Moresnet sind wieder deutsches Reichsgebiet** und Bestandteil des Großdeutschen Reichs mit allen sich daraus ergebenden völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Folgerungen.

Die territoriale Abgrenzung umfaßt grundsätzlich dieselben Gebiete, die in Verfolg des Versailler Diktats, vgl. oben unter A I, an Belgien gefallen waren. Der Verlauf der Reichsgrenze im einzelnen wird jedoch noch bestimmt werden.

1. **Verwaltungsorganisation.**

Verwaltungsmäßig wurden **die** genannten **Gebiete der Rheinprovinz** und innerhalb dieser Provinz dem Regierungsbezirk Aachen **zugeteilt.** Für den Aufbau der Verwaltung gilt demnach die preußische Regelung.

2. **Staatsangehörigkeit und Reichsbürgerrecht.**

a) **Die Bewohner** der Gebiete **werden deutsche Staatsangehörige.** Das gilt auch für diejenigen Bewohner, die nicht als deutsche Volkszugehörige anzusehen sind. Die näheren Bestimmungen stehen z. Z. noch aus.

Auf jeden Fall bleiben vom Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit alle Bewohner ausgeschlossen, die nicht deutschen oder artverwandten Blutes sind. Über die nähere Abgrenzung dieses Begriffs vgl. Heft 5[a] dieser Sammlung.

b) **Die volksdeutschen Bewohner erwerben auch das vorläufige Reichsbürgerrecht** nach Maßgabe des Reichsbürgergesetzes und seiner Durchführungsvorschriften; vgl. dazu Neues Staatsrecht I S. 115f.

II. **Die Rechtsangleichung ist** ähnlich wie im Memelland und in Danzig **durch eine Gesamtrechtseinführung vollzogen worden. Am 1. IX. 1940 ist** in den genannten Gebieten **das gesamte Reichsrecht** und preußische Landesrecht **in Kraft getreten.** Erl. vom 23. V. 1940 § 3.

1. Jedoch sind bereits vor diesem Zeitpunkt viele Vorschriften, deren Inkrafttreten nicht verzögert werden konnte, im Verordnungswege eingeführt worden, so z. B. die devisenrechtlichen Vorschriften (VO. vom 7. VI. 1940) und das Reichsleistungsgesetz (VO. vom 27. VII. 1940).

2. Ferner sind bei einer Reihe von Vorschriften für das Inkrafttreten am 1. IX. 1940 bestimmte Maßgaben vorgesehen worden, so z. B. für das Erbhofrecht (VO. vom 4. IX. 1940); für das bürgerliche Recht wurden durch VO. vom 3. IX. 1940 besondere Überleitungsvorschriften erlassen.

III. **Zentralstelle** für die Wiedervereinigung **ist der Reichsminister des Innern.** Er hat als solcher dieselben Aufgaben und Befugnisse wie bei den anderen eingegliederten Gebieten, jedoch mit folgenden Besonderheiten:

1. Der Reichsminister des Innern hat die vorbehaltene Bestimmung des genauen Verlaufs der Reichsgrenze vorzunehmen; vgl. oben unter I.

2. Zu seinen Aufgaben gehört ferner, die aus Anlaß der Wiedervereinigung erforderliche Gliederung der Bezirke der allgemeinen Landesverwaltung zu bestimmen und die Verwaltungssitze festzulegen.

3. Die vermögensrechtlichen Regelungen werden zusammen mit dem preußischen Finanzminister und gegebenenfalls mit dem Reichsminister der Finanzen vorgenommen. Für die sich auf dem Gebiet des Finanzausgleichs ergebenden Fragen ist der preußische Finanzminister zuständig, hat jedoch dabei im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern zu verfahren.

Zweiter Abschnitt.

Die angeschlossenen Gebiete.

I. Das Protektorat Böhmen und Mähren.

A. Die Entstehung des Protektorats.

Der tschecho-slowakische Staat hatte seine Entstehung politischen und militärischen gegen Deutschland gerichteten Absichten der Feindbundmächte des Weltkriegs zu verdanken. Er sollte als Angriffsbasis auf das Herz des Reiches zur Verfügung stehen. Diese Staatsgründung war ferner weder volkstumsmäßig noch geographisch oder historisch begründet; sie war volkstumsmäßig ein Mosaikstaat, ein künstliches Gebilde und bedeutete nicht zuletzt deshalb einen ständigen Unruheherd für Europa, weil die **Machthaber der Tschecho-Slowakei** sich den Problemen ihres Staates nicht gewachsen zeigten und **unfähig waren, das Zusammenleben der willkürlich vereinigten Völkergruppen vernünftig zu organisieren.** Auch die Heimkehr der sudetendeutschen Gebiete hat zu keiner grundlegenden Änderung der Einstellung gegenüber den nichttschechischen Volkszugehörigen geführt. Die Slowaken erhielten nur scheinbar die von ihnen geforderte und ihnen zugesagte Autonomie innerhalb des Staats, die deutschen Volkszugehörigen wurden sogar einer neuen blutigen Verfolgungswelle ausgesetzt. Damit war **die Lebensunfähigkeit dieses Staatsgebildes erneut unter Beweis gestellt.**

Die tschecho-slowakische Republik ist zerfallen. Die Geschichte hat auch in diesem Punkt ihr gerechtes Urteil über die Verfasser und den Geist der „Friedensverträge" von Versailles, Trianon und St. Germain gefällt.

I. **Die unmittelbare Vorgeschichte des Protektorats Böhmen und Mähren ist durch zwei** entscheidende **Ereignisse gekennzeichnet:**

1. **Der slowakische Landtag hat** in seiner Sitzung am Vormittag des 14. III. 1939 **die Unabhängigkeit des slowakischen Staats ausgerufen** und ein entsprechendes Staatsgrundgesetz erlassen.

   Damit war der tschecho-slowakische Staat tatsächlich untergegangen. Die Unabhängigkeitserklärung der Slowakei ließ eine vollkommen neue politische Lage entstehen.

2. **Der tschecho-slowakische Staatspräsident hat** daraufhin **das Schicksal des tschechischen Volkes und Landes in die Hände des Führers gelegt;** dementsprechend hat der Führer das tschechische Volk unter den Schutz des Deutschen Reichs

genommen. Die beiden Erklärungen sind in einem Abkommen niedergelegt, das am 15. III. 1939 in Berlin unterzeichnet worden ist.

Der Führer hat im Anschluß an die Unabhängigkeitserklärung der Slowakei eingegriffen und noch am Abend des 14. III. 1939 den tschecho-slowakischen Staatspräsidenten in Berlin empfangen, um die durch die Ereignisse entstandene politische Lage zu prüfen und die Maßnahmen zur Sicherstellung von Ruhe, Ordnung und Frieden in diesem Teil Mitteleuropas zu besprechen. Als Ergebnis der Besprechungen wurde am 15. III. 1939 das genannte Abkommen unterzeichnet.

II. **Um eine Befriedung** des böhmisch-mährischen Raumes **zu erreichen**, insbesondere um Leben und Eigentum aller Bewohner sicherzustellen und die Voraussetzungen für die erforderliche Neuordnung zu schaffen, **sind** am 15. III. 1939 **deutsche Truppen in Böhmen und Mähren eingerückt** und haben diese Gebiete besetzt. **Der Führer ist an der Spitze der deutschen Truppen** noch am selben Tage **in Prag** und in die alte Kaiserburg **eingezogen**.

Die Besetzung von Böhmen wurde durch die Heeresgruppe 3, die von Mähren durch die Heeresgruppe 5 durchgeführt. Der Oberbefehlshaber des Heeres wurde vom Führer zunächst mit der Ausübung der Verwaltung betraut. Den Oberbefehlshabern der beiden Heeresgruppen waren ähnlich wie bei der Besetzung der sudetendeutschen Gebiete Chefs der Zivilverwaltung beigegeben. Sie übten jedoch die Verwaltung in den besetzten Gebieten nicht selbst aus, sondern hatten die Aufsicht über die landeseigene Verwaltung zu führen. Zur Unterstützung und Beaufsichtigung der Bezirkshauptmannschaften und der Fachbehörden der landeseigenen Verwaltung wurden Oberlandräte eingesetzt.

III. **Durch Erlaß vom 16. III. 1939 hat der Führer die Bildung des Protektorats Böhmen und Mähren verfügt.** Die politische Bedeutung dieser entscheidenden Tat ist in dem Vorspruch des Erlasses selbst gekennzeichnet. Dort ist gesagt:

1. **Das Deutsche Reich kann in diesen für** seine eigene Ruhe und Sicherheit sowie für das allgemeine Wohlergehen und **den allgemeinen Frieden so entscheidend wichtigen Gebieten keine andauernden Störungen dulden.** Denn früher oder später müßte es als die durch die Geschichte und geographische Lage am stärksten interessierte und in Mitleidenschaft gezogene Macht die schwersten Folgen zu tragen haben.
2. **Es entspricht einem Gebot der Selbsterhaltung,** wenn das Deutsche Reich entschlossen ist, zur Wiederherstellung der Grundlage einer vernünftigen mitteleuropäischen Ordnung entscheidend **einzugreifen.**
3. **Das Deutsche Reich** hat in seiner tausendjährigen geschichtlichen Vergangenheit bewiesen, daß es dank sowohl seiner Größe als auch der Eigenschaften des deutschen Volkes allein **berufen ist, diese Aufgabe zu lösen.**
4. **Das Protektorat** wird **geschaffen in dem ernstlichen Wunsche, den wahren Interessen der** in diesem Lebensraum wohnen-

den Völker zu dienen, das nationale Eigenleben des deutschen und tschechischen Volkes sicherzustellen und dem Frieden und der sozialen Wohlfahrt aller **zu nützen.**

B. Die staatsrechtliche Stellung des Protektorats.

Das Protektorat ist eine originäre, **selbständige Schöpfung nationalsozialistischen Staatsdenkens.** Es fällt unter keine der üblichen Staatsformen und ist ohne Vorbild. Sein Wesen ergibt sich ausschließlich aus der besonderen, ausdrücklich getroffenen staatsrechtlichen Regelung. Auf bestehende Staatsformen kann daher grundsätzlich nicht verwiesen und ebensowenig können Sätze der staatsrechtlichen Wissenschaft, die für andere staatsrechtliche Gebilde Geltung haben, ohne weiteres auf das Protektorat angewendet werden.

Die staatsrechtliche Stellung des Protektorats **ist durch** den **Erlaß des Führers** über das Protektorat Böhmen und Mähren **vom 16. III. 1939 festgelegt** worden.

1. Das Protektorat.

Das Protektorat Böhmen und Mähren hat keine völkerrechtliche, sondern ausschließlich eine staatsrechtliche **Stellung,** die sich aus folgenden Bestimmungen ergibt:

I. **Böhmen und Mähren sind Gebiete des Großdeutschen Reichs.** Art. 1. **Die Regierungsgewalt geht** allein **vom Reiche aus, die oberste Spitze ist der Führer** und Reichskanzler.

1. **Das Gebiet des Protektorats ist kein selbständiges völkerrechtliches Subjekt mehr.** Die politischen Verträge der ehemaligen tschecho-slowakischen Republik sind ohne weiteres unwirksam geworden. Ebenso ist die Mitgliedschaft im Völkerbund erloschen.
2. Über die **Regelung der Staatsangehörigkeit** siehe die Darstellung **unten** S. 72.
3. **Das Protektorat gehört zum Zollgebiet des** Deutschen **Reichs** und untersteht seiner Zollhoheit. Art. 9.

Die Zollgrenze zwischen dem Reich und dem Gebiet des Protektorats ist zunächst noch eine Zeitlang aufrechterhalten worden (VO. vom 21. III. 1939), inzwischen ist jedoch die völlige Aufhebung durchgeführt worden.

II. **Das Protektorat ist im Rahmen des Reichs staatsrechtlich selbständig geblieben.** Es steht unter dem Schutze des Reichs. Art. 1[1].

1. **Die** böhmischen und mährischen **Landesteile,** die bis zum 16. III. 1939 Bestandteile **der tschecho-slowakischen Republik** waren, **gehören** ohne gebietliche Veränderungen **zum Protektorat.** Soweit die Verteidigung des Reichs es er-

fordert, wird der Führer für einzelne Teile dieser Gebiete eine hiervon abweichende Regelung treffen. Art. 1[2].

2. **Das Protektorat hat ein eigenes Oberhaupt,** das den Schutz und die Ehrenrechte eines Staatsoberhaupts genießt und die Amtsbezeichnung **„Staatspräsident"** führt. Art. 4.

Das Oberhaupt des Protektorats bedarf für die Ausübung seines Amts des Vertrauens des Führers.

III. **Die Auswärtigen Angelegenheiten des Protektorats,** insbesondere der Schutz seiner Angehörigen im Ausland, **werden vom Reich wahrgenommen.** Art. 6[1]. Diese Angelegenheiten werden vom Reich so geführt, wie es dem gemeinsamen Interesse entspricht.

1. Das Protektorat tritt im internationalen Verkehr selbständig nicht in Erscheinung.

a) Es unterhält im Ausland keine diplomatischen Vertretungen. Die Vertretungen der ehemaligen tschecho-slowakischen Republik sind aufgelöst; umgekehrt sind die Akkreditive auswärtiger Vertreter in Prag gegenstandslos geworden.

b) Internationale Verträge mit Wirkung für das Protektorat werden vom Deutschen Reich abgeschlossen.

2. Bei der Reichsregierung unterhält das Protektorat einen Vertreter. Art. 6[2].

a) Er führt die Amtsbezeichnung „Gesandter", gehört jedoch nicht dem diplomatischen Korps an. Er wird auch nicht beim Führer als dem Staatsoberhaupt des Großdeutschen Reichs beglaubigt, sondern ist Vertreter bei der Reichsregierung.

b) Der Vertreter und die Mitglieder der Vertretung unterliegen in gewissem Umfang der deutschen Gerichtsbarkeit, und zwar insoweit, als im Protektorat die Protektoratsangehörigen der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen sind. VO. vom 26. XII. 1939. Vgl. dazu unten S. 79f.

IV. **Das Reich gewährt dem Protektorat militärischen Schutz.** Art. 7[1]. Das Protektorat hat kein eigenes Heer.

In Ausübung des militärischen Schutzes unterhält das Reich im Protektorat Garnisonen und militärische Anlagen.

V. **Die Interessen des Reichs im Protektorat werden durch den Reichsprotektor** in Böhmen und Mähren **wahrgenommen.**

2. Der Reichsprotektor.

Als Wahrer der Reichsinteressen hat der Führer einen **Reichsprotektor** in Böhmen und Mähren **mit dem Amtssitz in Prag ernannt.** Seine Stellung ist durch den Führererlaß vom 16. III. 1939 festgelegt.

I. **Die allgemeine Aufgabe des Reichsprotektors besteht darin, für die Beachtung der vom Führer gegebenen politischen Richtlinien zu sorgen.** Art. 5[2].

II. **Der Reichsprotektor ist** nach der ausdrücklichen Vorschrift der Verordnung vom 22. III. 1939 **der alleinige Repräsentant des Führers** und Reichskanzlers und der Reichsregierung im

Protektorat. Er **untersteht ihm unmittelbar,** ist allein ihm verantwortlich und erhält Weisungen nur von ihm.

III. Um seine Aufgabe als Wahrer des Reichsinteresses gegenüber der Protektoratsregierung, der er vorgeordnet ist, erfüllen zu können, ist **der Reichsprotektor** im einzelnen **mit besonderen Rechten und Befugnissen ausgestattet.**

1. **Die Mitglieder der Regierung des Protektorats bedürfen seiner Bestätigung;** diese muß von den Regierungsmitgliedern nachgesucht und kann jederzeit zurückgenommen werden. Art. 5[3].

2. **Die** Beachtung der **politischen Richtlinien** des Führers **kann** der **Reichsprotektor** durch folgende Maßnahmen **sicherstellen:**

a) **Der Reichsprotektor muß von der Regierung des Protektorats** auf Anfordern über alle ihre Maßnahmen **unterrichtet werden.**

Der Reichsprotektor kann anordnen, daß die Protektoratsbehörden ihm in bestimmten, der Art nach bezeichneten Angelegenheiten unaufgefordert Bericht erstatten. Ebenso kann er anordnen, daß die nachgeordneten Behörden der Protektoratsregierung den Oberlandräten oder anderen von ihm zu bestimmenden Reichsdienststellen in gleicher Weise berichten. § 7 der VO. vom 1. IX. 1939.

b) **Er kann** der Protektoratsregierung **Ratschläge und Empfehlungen erteilen.**

c) **Er kann Einspruch einlegen,** und zwar zunächst ganz allgemein **gegen alle Maßnahmen, die** das **Reich zu schädigen geeignet** sind, außerdem aber auch gegen die Verkündung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften sowie gegen den Vollzug von Verwaltungsmaßnahmen und von rechtskräftigen Gerichtsurteilen. Art. [5].

Einsprüche und Anordnungen dieser Art sind für die Protektoratsbehörden verbindlich. Vorstellungen beim Reichsprotektor haben keine aufschiebende Wirkung. § 9 der VO. vom 1. IX. 1939.

d) **Er kann** die **Protektoratsregierung** erforderlichenfalls **mit Weisungen versehen.**

e) **Er kann** endlich **bei Gefahr im Verzug selbst** tätig werden und **die** im gemeinsamen Interesse **notwendigen Anordnungen** selbst **treffen.** Seine Anordnungen gehen denen der Protektoratsregierung vor und unterliegen im übrigen keinerlei Nachprüfung im verwaltungsgerichtlichen Wege oder in einem sonstigen Verfahren.

IV. **Außerdem ist der Reichsprotektor** die **Spitze der reichseigenen Verwaltung im Protektorat.** Alle Dienststellen des Reichs im Protektorat sind ihm unterstellt. Näheres vgl. unten unter D 2.

C. Die Bewohner des Protektorats.

Die Bewohner des Protektorats sind zum größten Teil Tschechen. Volksdeutsche wohnen in erster Linie in den großen Städten (wie Prag, Brünn, Pilsen, Budweis) und bilden außerdem eine Reihe deutscher Volkstumsinseln (wie Iglau, Deutschbrod).

1. Die Staatsangehörigkeit.

Die Bewohner des Protektorats waren, soweit es sich nicht um Ausländer handelt, bis zum Untergang der Tschecho-Slowakei tschecho-slowakische Staatsangehörige. Bei der Neuregelung ist zu unterscheiden zwischen den Volksdeutschen und den übrigen Bewohnern des Protektorats.

I. **Für die** Bewohner des Protektorats, die nicht deutsche Volkszugehörige sind, also insbesondere für die **Tschechen, wurde** entsprechend der allgemeinen staatsrechtlichen Stellung des Protektorats **eine besondere Protektoratsangehörigkeit geschaffen.** Art. 2[2] des Führererlasses vom 16. III. 1939.

1. **Die Protektoratsangehörigkeit ist eine deutsche Staatsangehörigkeit besonderer Art.** Die Protektoratsangehörigen sind dementsprechend Inländer besonderer Art; sie sind also — weder im Inland noch im Ausland — im Verhältnis zum Reich als Ausländer anzusehen.
2. **Die näheren Bestimmungen** über die Protektoratsangehörigkeit **sind in** der mit Zustimmung des Reichsprotektors erlassenen **Verordnung der Protektoratsregierung** vom 11. I. 1940 **enthalten.**

   Vgl. dazu den RdErl. des RMin. d. Innern vom 7. VI. 1940 (RMBliV. S. 1117); dort ist auch die genannte Protektoratsverordnung abgedruckt.

II. **Die volksdeutschen Bewohner des Protektorats sind** mit Wirkung vom 16. III. 1939 **deutsche Staatsangehörige geworden.** Art. 2[1].

Die Ausführungsvorschriften zu dieser Grundbestimmung sind, wie oben S. 43 erwähnt, in der Verordnung vom 20. IV. 1939 enthalten.

1. **Voraussetzung** für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit **ist,** daß es sich um Volksdeutsche handelt, die die **tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit und am 10. X. 1938,** dem Tag der Heimkehr des Sudetenlands ins Reich, das **Heimatrecht in** einer Gemeinde der ehemaligen tschecho-slowakischen Länder **Böhmen und Mähren/Schlesien** besessen haben.

   Wer ein solches Heimatrecht hatte, wurde auch dann deutscher Staatsangehöriger, wenn er an dem Stichtag seinen Wohnsitz nicht im Protektorat (z. B. in Schweden) hatte. Vgl. jedoch nächste Ziffer unter b.

2. **Ausgeschlossen** von dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist, obwohl er Volksdeutscher ist:

a) Wer nach Verlust der tschecho-slowakischen Staatsangehörigkeit eine andere Staatsangehörigkeit erworben hat, z. B. eine volksdeutsche Frau, die am 15. IV. 1939 einen Ungarn geheiratet hat.
b) Wer am 16. III. 1939 seinen Wohnsitz in den ehemaligen tschecho-slowakischen Ländern Slowakei oder Karpato-Ukraine hatte.

2. Die Rechtsstellung der Bewohner.

I. **Die Rechtsstellung der Protektoratsangehörigen.**

1. **Für die Protektoratsangehörigen gelten folgende Rechtsvorschriften:**
   a) Das Recht des ehemaligen tschecho-slowakischen Staats, das grundsätzlich in Kraft geblieben ist, und die Rechtsvorschriften, die im Protektorat auf Grund der ihm zustehenden Autonomie neu erlassen werden.
   b) Die Rechtsvorschriften des Reichs, deren Geltung auf das Protektorat erstreckt ist. Hierher gehören in erster Linie die Vorschriften über die Gerichtsbarkeit im Protektorat.
2. **Für die Ausübung der politischen Rechte durch die Protektoratsangehörigen** gilt folgendes:
   a) Ihnen stehen die politischen Rechte zu, die sich aus der Autonomie ergeben, z. B. das Wahlrecht zu einer Körperschaft des Protektorats.
   b) An der politischen Willensbildung des deutschen Volkes nehmen die Protektoratsangehörigen nicht teil. Sie besitzen nicht das vorläufige Reichsbürgerrecht und können nicht Mitglieder der NSDAP. oder ihrer Gliederungen werden.

II. **Die Rechtsstellung der Volksdeutschen,** die ihren Wohnsitz im Protektorat haben:

1. **Sie besitzen** zunächst dieselben Rechte wie die Protektoratsangehörigen. Das bedeutet insbesondere, daß sie **die politischen Rechte,** die die Protektoratsangehörigen im Rahmen der Autonomie **des Protektorats** besitzen, ausüben können und außerdem im öffentlichen Dienst des Protektorats tätig werden können.
2. **Darüber hinaus** gelten für sie als Volksdeutsche **folgende Sonderbestimmungen:**
   a) **Sie besitzen das vorläufige Reichsbürgerrecht** (Art 2[1] des Führererlasses v. 16. III. 1939), sind damit im Gegensatz zu den nicht volksdeutschen Bewohnern des Protektorats im Besitz der politischen Rechte des Reichs und nehmen an der politischen Willensbildung des deutschen Volkes teil.

      Im Großdeutschen Reichstag sind sie durch 5 Abgeordnete vertreten, die auf Grund Gesetzes vom 13. IV. 1939 vom Führer aus ihrer Mitte bestimmt worden sind.
   b) **Die volksdeutschen Bewohner nehmen am** Ehrendienst des deutschen Volkes, dem **Arbeitsdienst,** dem **Wehrdienst und dem Dienst in der HJ. teil.**
   c) **Für die volksdeutschen Bewohner gelten die Grundgesetze der** deutschen **Rassen- und Erbpflege.**

Es sind dies das Blutschutzgesetz, das Ehegesundheitsgesetz und das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vgl. dazu Bd. 5^a dieser Sammlung.

d) **Die volksdeutschen Bewohner unterstehen deutscher Gerichtsbarkeit.** Näheres darüber unten S. 80.

Zu a bis d. Diese Angelegenheiten werden von reichseigenen Behörden bearbeitet. Im übrigen werden die Angelegenheiten der volksdeutschen Bewohner des Protektorats grundsätzlich von der Protektoratsregierung und den protektoratseigenen Behörden verwaltet.

D. Die Verwaltung des Protektorats.

1. Die autonome Verwaltung.

Der nationalsozialistischen Auffassung von Volk, Volkstum und Rasse entspricht es, fremdes Volkstum zu achten. Aus dieser Auffassung, die sich grundlegend von der der Machthaber in der früheren Tschecho-Slowakei unterscheidet, ergibt sich, daß **das Reich dem tschechischen Volk eine** seiner Eigenart gemäße **autonome Entwicklung seines Volkslebens gewährleistet.** Auch hierzu sind die erforderlichen Vorschriften durch den Führer in seinem Erlaß vom 16. III. 1939 getroffen worden:

I. **Das Protektorat ist autonom und verwaltet sich selbst.** Es übt die ihm im Rahmen des Protektorats zustehenden Hoheitsrechte **im Einklang mit den** politischen, militärischen und wirtschaftlichen **Belangen des Reichs** aus. Art. 3.

1. Außer dem Staatsoberhaupt hat **das Protektorat eine eigene Regierung** und sonstige eigene Organe zur Ausübung der Hoheitsrechte.

   Die Regierungsform festzulegen, ist ebenfalls Sache der Protektoratsangehörigen. Das tschechische Volk kann sich die Regierungsform geben, die seinem Volkscharakter am besten entspricht.

2. Das Protektorat führt eine **eigene Fahne und** ein **eigenes Siegel.**

3. Die autonome Verwaltung wird durch **eigene Behörden mit eigenen Beamten** wahrgenommen.

   Die Beamten sind nicht Reichsbeamte; sie können nur in der autonomen Verwaltung tätig werden, nicht aber in den Verwaltungszweigen, die vom Reich übernommen werden. Sie werden nicht auf den Führer vereidigt.

4. Das Protektorat hat **eine eigene Rechtsordnung.**

   Näheres über die Rechtsordnung im Protektorat siehe unten unter E.

5. **Für** die Aufrechterhaltung der inneren **Sicherheit und Ordnung** kann das Protektorat **eigene Verbände** aufstellen.

   Organisation, Stärkezahl und Bewaffnung bestimmt die Reichsregierung. Art. 7^3.

II. **Die Autonomie ist eingeschränkt, soweit das Reichsinteresse im Vordergrund steht.** Dabei ist es Sache des Reichs, festzustellen, welche Maßnahmen das gemeinsame Interesse erfordert.

In dieser Hinsicht gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

1. **Das Reich führt** die **allgemeine Aufsicht** über die protektoratseigene Verwaltung. § 2 der VO. vom 1. IX. 1939.

   a) Die Führung der Aufsicht liegt in der obersten Spitze in der Hand des Reichsprotektors, in der Mittelstufe in der Hand der reichsdeutschen Oberlandräte.

   b) Neben der allgemeinen Aufsicht können einzelne Verwaltungszweige auch einer besonderen unmittelbaren Aufsicht des Reichs unterstellt werden.

   Dementsprechend sind das Verkehrswesen sowie das Post- und Fernmeldewesen unter die unmittelbare Aufsicht des Reichs genommen worden. Art. 8 des Führererlasses vom 16. III. 1939.

2. **Soweit ein gemeinsames Bedürfnis besteht,** übernimmt das Reich **bestimmte Verwaltungszweige** in seine **eigene Verwaltung** und richtet die dafür erforderlichen reichseigenen Behörden ein.

   a) Das ist geschehen für das Gebiet der Sicherheitspolizei. Näheres unten unter 2 Ziff. III.

   b) Ferner ist das Zollwesen auf das Reich übernommen.

   c) Auch die deutschen Hochschulen im Protektorat sind in die eigene Verwaltung des Reichs übergegangen. Es sind dies die Deutsche Universität in Prag, die Deutsche Technische Hochschule in Prag und die Deutsche Technische Hochschule in Brünn. VO. vom 2. VIII. 1939.

3. **Das Reich kann Rechtsvorschriften** mit Gültigkeit für das Protektorat **erlassen.** Art. 4^1. Näheres dazu unten unter E.

4. **Die Protektoratsbehörden haben Gesetze und Verordnungen** dem Reichsprotektor **vor der Verkündung vorzulegen.**

   Der Reichsprotektor kann außerdem anordnen, daß bestimmte Verwaltungsmaßnahmen ihm vor Anordnung mitgeteilt und daß ihm rechtskräftige Gerichtsurteile vor Vollzug vorgelegt werden. Die gleiche Befugnis haben die Oberlandräte für ihren Bezirk.

5. **Gesetzliches Zahlungsmittel ist** grundsätzlich **die Reichsmark.** Art. 10.

2. Die deutsche Verwaltung.

Die Tätigkeit der reichseigenen Verwaltung erstreckt sich entsprechend den vorstehend dargelegten Grundsätzen auf die Führung der Aufsicht über die protektoratseigene Verwaltung, ferner auf die Verwaltungszweige, die im ganzen vom Reich übernommen worden sind und schließlich auf die Angelegenheiten, die nur hinsichtlich der Volksdeutschen beim Reich liegen. Die deutsche Verwaltung ist wie folgt aufgebaut:

I. **Der Reichsprotektor.**

Die **Spitze der** gesamten reichseigenen **Verwaltung** bildet **der Reichsprotektor.** Er ist für das Protektorat Oberste Reichsbehörde.

Allgemeiner Vertreter des Reichsprotektors in der Behördenleitung ist der Staatssekretär und bei seiner Behinderung der Unterstaatssekretär.

1. **Dem Reichsprotektor unterstehen** im Interesse der einheitlichen Willensbildung der deutschen Verwaltung im Protektorat **alle Behörden**, Dienststellen und Organe **des Reichs im Protektorat, ausgenommen** lediglich die **Wehrmacht.**

   Die Behörde des Reichsprotektors ist hiernach für sämtliche zivilen Verwaltungszweige der Reichsverwaltung zuständig.

2. **Der Reichsprotektor** ist Repräsentant der Reichsregierung und **ist** somit **an** die allgemeinen **fachlichen Anordnungen der Reichsressorts gebunden.**

   Der gesamte Geschäftsverkehr mit den protektoratseigenen Behörden geht durch die Hand des Reichsprotektors. Ein unmittelbarer Verkehr zwischen den staatlichen und den Parteidienststellen des Reichs mit der Protektoratsregierung und ihren nachgeordneten Stellen findet nicht statt.

II. Die Oberlandräte.

Das Protektorat Böhmen und Mähren **ist** in Anknüpfung an die Regelung, die bereits von dem Oberbefehlshaber des Heeres während der Dauer der Militärverwaltung getroffen worden ist, **in Oberlandratsbezirke eingeteilt, an deren Spitze** jeweils **ein Oberlandrat steht.** Die gebietliche Einteilung baut auf der Bezirkseinteilung der autonomen Verwaltung auf; ein Oberlandratsbezirk umfaßt jeweils mehrere Bezirkshauptmannschaften. **Der Oberlandrat** hat eine **doppelte Stellung:**

1. **Hinsichtlich der reichsdeutschen Verwaltung** ist er **nachgeordnete Behörde des Reichsprotektors** und damit Träger der reichsdeutschen Verwaltung. Entsprechend dessen umfassendem Zuständigkeitsbereich erstreckt sich auch der sachliche Bereich des Oberlandrats auf alle Verwaltungszweige; ausgenommen ist jedoch neben der Wehrmacht hier auch die Justiz. § 6[5] der VO. vom 1. IX. 1939.

   Dementsprechend sind die Reichsbehörden in der Stufe des Oberlandrats grundsätzlich seiner Behörde eingegliedert. Nicht eingegliedert sind — abgesehen von Wehrmacht und Justiz — der Reichsarbeitsdienst, die Reichszollverwaltung, die Sicherheitspolizei, die Reichspost und die Reichsbahn; die Behörden dieser Verwaltungszweige sind jedoch dem Oberlandrat unterstellt.

2. **Hinsichtlich der protektoratseigenen Verwaltung** übt der Oberlandrat die **Aufsicht über** die **Protektoratsbehörden** in seinem Amtsbezirk aus.

   a) Die protektoratseigenen Behörden haben dem Oberlandrat in den von ihm oder von dem Reichsprotektor bezeichneten Angelegenheiten Bericht zu erstatten.

   b) Rechtsvorschriften, die für den Bezirk des Oberlandrats erlassen werden sollen, sind ihm vor der Verkündung vorzulegen. Außerdem kann er anordnen, daß ihm bestimmte Verwaltungsmaßnahmen vor Anordnung mitzuteilen und rechtskräftige Gerichtsurteile vor Vollzug vorzulegen sind.

III. Die deutsche Sicherheitspolizei.

Die Geheime Staatspolizei fällt nicht unter die autonome Zuständigkeit des Protektorats. Sie wurde in Anwendung des Art. 11[2] des Führererlasses vom 16. III. 1939 **in reichseigene Verwaltung übernommen.** Das gleiche gilt für Teile der Kriminalpolizei; hier wurde die Übernahme in die reichseigene Verwaltung durch die Einführung der deutschen Strafgerichtsbarkeit im Protektorat erforderlich.

Die Sicherheitspolizei ist in der Weise organisiert, daß unter dem Reichsprotektor, der durch den seiner Behörde angehörigen Befehlshaber der Sicherheitspolizei tätig wird, als nachgeordnete Behörden zwei Staatspolizeileitstellen in Prag und Brünn stehen. Diese werden unterstützt durch Außenstellen und Grenzkommissariate.

1. **Die Aufgabe der** deutschen **Sicherheitspolizei** besteht darin, **alle staats- und volksfeindlichen Bestrebungen** im Gebiet des Protektorats zu erforschen und **zu bekämpfen,** das Ergebnis der Ermittlungen zu sammeln und auszuwerten, den Reichsprotektor sowie die ihm nachgeordneten Behörden zu unterrichten und über für sie wichtige Feststellungen auf dem laufenden zu halten und mit Anregungen zu versehen.

   Als staats- und volksfeindlich müssen entsprechend dem in dem Führererlaß vom 16. III. 1939 niedergelegten Grundsatz, daß die Einrichtung des Protektorats den gemeinsamen Interessen des deutschen Volks und des tschechischen Volks entspricht, alle Bestrebungen angesehen werden, die die Wiederherstellung der tschecho-slowakischen Republik zum Gegenstand haben oder die den Bestand des Reichs oder die politische und wirtschaftliche Ordnung des Reichs einschließlich des Protektorats gefährden.

2. **Zur Erfüllung der sicherheitspolizeilichen Aufgaben können alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.**

   Der Reichsprotektor sowie der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Benehmen mit dem Reichsprotektor sind ausdrücklich ermächtigt, erforderlichenfalls auch solche Maßnahmen zu treffen, die außerhalb der sonst für polizeiliche Maßnahmen bestimmten Grenzen liegen. § 13 der VO. vom 1. IX. 1939.

3. **Das Verhältnis** der Dienststellen **der Sicherheitspolizei zu** den **anderen** deutschen **Dienststellen** und den Behörden des Protektorats ist wie folgt geregelt:

   a) Die dem Reichsprotektor nachgeordneten deutschen Dienststellen und die Behörden des Protektorats haben den Weisungen der Staatspolizeileitstellen, die Behörden des Protektorats auch den Weisungen der übrigen Dienststellen der Geheimen Staatspolizei in politisch-polizeilichen Angelegenheiten zu entsprechen.

   b) Die deutsche Kriminalpolizei im Protektorat übt die fachliche Aufsicht über die Kriminalpolizei des Protektorats aus, soweit es die gemeinsamen Interessen erfordern. Die Polizeibehörden des Protektorats haben in diesem Rahmen den fachlichen Weisungen der deutschen Kriminalpolizei zu entsprechen.

E. Das im Protektorat geltende Recht.

1. Autonomes Recht.

I. **Dem Protektorat** ist als Ausfluß der Autonomie durch Art. 12 des Führererlasses vom 16. III. 1939 eine **eigene Rechtsordnung** zugestanden worden. Dieses Recht wird als autonomes Recht bezeichnet.

1. Die Grundlage dieser Rechtsordnung bildet das Recht des ehemaligen tschecho-slowakischen Staates, das grundsätzlich in Kraft geblieben ist. Es ist nur insoweit außer Kraft getreten, als es dem Sinn der Übernahme des Schutzes des Protektorats durch das Deutsche Reich widerspricht.
2. Außerdem hat die Regierung des Protektorats ein Gesetzgebungsrecht; sie kann im Rahmen der Autonomie das bisherige Recht abändern und neue Rechtsvorschriften erlassen.

II. **Das autonome Recht kann**, soweit es das gemeinsame Interesse des deutschen und des tschechischen Volks erfordert, **durch den Reichsprotektor** im Verordnungswege **geändert**, ergänzt oder auch aufgehoben **werden**. § 1 der VO. vom 7. VI. 1939.

Die Einschränkung „im Rahmen des gemeinsamen Interesses" fällt für den Reichsprotektor bei Gefahr im Verzuge weg. In diesem Falle kann er Rechtsvorschriften jeder Art erlassen.

1. Die Rechtsvorschriften des Reichsprotektors werden im **Verordnungsblatt für Böhmen und Mähren verkündet**. § 4 der VO. vom 7. VI. 1939. Vgl. dazu auch unten unter 2 Ang. II.
2. Die Rechtsgültigkeit dieser Rechtsvorschriften ist einer Nachprüfung durch die Gerichte und Verwaltungsbehörden der **autonomen Verwaltung entzogen**. § 5 der VO. vom 7. VI. 1939.

III. **Die Feststellung, welche Rechtsvorschriften des Protektorats** dem Sinne der Übernahme des Schutzes durch das Reich widersprechen und daher **außer Kraft getreten** sind, obliegt **dem Reichsprotektor.** § 3 der VO. vom 7. VI. 1939.

Derartige Bekanntmachungen des Reichsprotektors, die wie die Verordnungen im Verordnungsblatt für Böhmen und Mähren veröffentlicht werden, sind bindend und unterliegen ebensowenig wie die Verordnungen der Nachprüfung durch Gerichte oder Verwaltungsbehörden des Protektorats.

2. Reichsrecht.

I. Das gemeinsame Interesse kann es erforderlich machen, daß das Reich **Rechtsvorschriften mit Gültigkeit für** das **Protektorat** erläßt. Die formelle Rechtsgrundlage dafür gibt Art. 11[1] des Führererlasses vom 16. III. 1939. Im einzelnen kommen folgende Möglichkeiten in Betracht:

1. **Das Reich kann Rechtsvorschriften für** das gesamte **Großdeutsche Reich einschließlich des Protektorats** Böhmen und Mähren **erlassen.** Zum Unterschied von der Ostmark und vom Sudetenland treten jedoch Rechtsvorschriften des Reichs, die nach der Errichtung des Protektorats erlassen werden, nicht ohne weiteres auch im Protektorat in Kraft; **es bedarf** vielmehr **der ausdrücklichen Erstreckung auf das Protektorat.**

Das geschieht in der Regel in der Weise, daß die Vorschriften mit folgender Eingangsformel versehen werden: „Die Reichsregierung (Der Ministerrat für die Reichsverteidigung) hat für das Gebiet des Großdeutschen Reichs das folgende Gesetz (Verordnung) beschlossen."

So wurden z. B. die Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. XII. 1939 und die Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. I. 1940 für das gesamte Reich erlassen.

2. **Das Reich kann bestehendes Reichsrecht im Protektorat einführen.** Die Einführung erfolgt im Verordnungswege auf Grund des Führererlasses vom 16. III. 1939 durch den zuständigen Reichsminister im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor.

So wurden z. B. das deutsche Luftrecht durch VO. vom 26. IV. 1939 und das Zwangskartellrecht durch VO. vom 10. I. 1940 im Protektorat in Kraft gesetzt.

3. **Das Reich kann** außerdem **Vorschriften**, die nicht für das gesamte Reich, sondern **lediglich für das Protektorat** gelten sollen, **erlassen.**

Das ist z. B. der Fall bei den Verordnungen, die zur Durchführung des Führererlasses vom 16. III. 1939 erlassen werden.

4. **Das Polizeiverordnungsrecht des Reichs** (vgl. Neues Staatsrecht I S. 156) kann auch **mit Wirkung für das Protektorat** ausgeübt werden.

Polizeiverordnungen können von dem Reichsminister des Innern oder von dem Reichsprotektor im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern erlassen werden. § 2 der VO. vom 7. VI. 1939.

II. **Für den Erlaß** dieser Rechtsvorschriften sind in der „VO. über Rechtsvorschriften des Reichs für das Protektorat Böhmen und Mähren" vom 3. IV. 1939 noch folgende **allgemeine Regeln** aufgestellt worden:

1. **Die Rechtsvorschriften des Reichs werden in den Verkündungsblättern des Reichs verkündet. Ihr Geltungsbereich wurde auf das Protektorat erstreckt.** § 2[1].

Verkündungsblätter des Reichs sind für Reichsgesetze das Reichsgesetzblatt, für allgemeine Rechtsverordnungen neben dem Reichsgesetzblatt auch das Reichsministerialblatt und der Reichsanzeiger. **Für das Protektorat ist auch das Verordnungsblatt für Böhmen und Mähren zum Verkündungsblatt des Reichs erklärt worden.** § 2[2].

2. **Das Inkrafttreten dieser Vorschriften ist dem Inkrafttreten von Rechtsvorschriften im Reich angepaßt.** Sie treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, im Protektorat mit dem auf die Verkündung in den Verkündungsblättern des Reichs folgenden Tag in Kraft. § 3.

F. Die Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit im Protektorat wird durch Gerichte des Protektorats und durch deutsche Gerichte ausgeübt. Die Grundlinien

für die Abgrenzung enthält der Führererlaß vom 16. III. 1939, die näheren Bestimmungen sind in drei Verordnungen „über die deutsche Gerichtsbarkeit" (1), „die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit" (2) und „die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege im Protektorat" (3) enthalten, die alle am 14. IV. 1939 erlassen sind und im folgenden als VO. 1, VO. 2 und VO. 3 angeführt werden.

1. Die protektoratseigene Gerichtsbarkeit.

I. **Das Protektorat** verfügt als Ausfluß seiner Autonomie ebenso wie es eine eigene Rechtsordnung hat, über eine **eigene Gerichtsbarkeit,** die durch Gerichte des Protektorats ausgeübt wird.

Ausbau, Verfassung und Verfahren bestimmen sich nach den im Protektorat geltenden Vorschriften und grundsätzlich ist auch das Recht des Protektorats zur Anwendung zu bringen.

II. **Zur Wahrung der Interessen des Reichs** bestehen für die Gerichtsbarkeit des Protektorats gewisse **Beschränkungen.**

1. **Straftaten,** die sich **gegen die Interessen des Reichs** richten, sind der Gerichtsbarkeit des Protektorats entzogen; ihre Verfolgung ist **den deutschen Gerichten auch dann übertragen, wenn der Täter Protektoratsangehöriger ist.** Vgl. VO. 1 § 6[2] und VO. 2 § 15 sowie unten S. 83 Ziff. I 2 a.
2. Der **Vollzug rechtskräftiger Urteile** der Protektoratsgerichte ist **auszusetzen, wenn der Reichsprotektor Einspruch einlegt.** Art. 5[5] des Führererlasses vom 16. III. 1939.
3. Die **Gerichte** des Protektorats und die dortigen deutschen Gerichte **leisten einander** unmittelbare **Rechts- und Amtshilfe.**

Das Ersuchen eines Protektoratsgerichts um Übersendung von Akten muß jedoch von dem deutschen Gericht abgelehnt werden, wenn der Übersendung Interessen des Reichs entgegenstehen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Reichsprotektor.

2. Die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat.

a) Ausbau, Verfassung und Verfahren.

I. **Die deutschen Gerichte** im Protektorat **und ihre Verfassung.**

1. **Im Protektorat** sind **deutsche Gerichte errichtet,** die wie alle deutschen Gerichte im Namen des deutschen Volkes Recht sprechen. VO. 1 §§ 1 u. 8.

   a) Errichtet sind: deutsche Amtsgerichte (14), die deutschen Landgerichte in Brünn und Prag und das deutsche Oberlandesgericht in Prag. Ferner üben das Reichsgericht und der Volksgerichtshof deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat aus.

   b) Bei jedem der deutschen Gerichte im Protektorat besteht auch eine deutsche Staatsanwaltschaft. VO. 1 § 4.

2. Die **Verfassung der deutschen Gerichte** bestimmt sich **nach** dem deutschen **Gerichtsverfassungsgesetz.** VO. 1 § 9.

a) Das Amt als **Richter** und **Staatsanwalt** sowie die Tätigkeit als **Notar** und **Rechtsanwalt** setzen die **Fähigkeit zum Richteramt** voraus. Diese besitzt nach VO. 1 § 10,

   α) wer nach den bisherigen Vorschriften die Richteramts-, Notariats- oder Rechtsanwaltsprüfung im Protektorat bestanden hat; dieser besitzt auch die Fähigkeit zum Richteramt im übrigen Reichsgebiet,

   β) wer die Fähigkeit zum Richteramt im übrigen Reichsgebiet erworben hat.

b) Im Protektorat sind auch **deutsche Notare** bestellt. VO. 1 § 12.

c) **Vor den deutschen Gerichten** im Protektorat können **nur Rechtsanwälte** auftreten, **die** bei einem dieser Gerichte **zugelassen sind.** VO. 1 § 13.

Im amtsgerichtlichen Verfahren und als Verteidiger können außer den im Protektorat zugelassenen Rechtsanwälten auch Rechtsanwälte auftreten, die bei einem deutschen Gericht außerhalb des Protektorats zugelassen sind.

II. **Das Verfahren vor den deutschen Gerichten.**

1. **Das Strafverfahren** bestimmt sich **nach** den Vorschriften der **deutschen Strafprozeßordnung** und den dazugehörigen Ergänzungsgesetzen. Näheres VO. 2 § 2 und Grundriß Bd. 10.

   Die im Altreich bestehende Zuständigkeit des Sondergerichts ist einer Strafkammer des Landgerichts übertragen.

2. **In bürgerlichen Rechtssachen** bestimmt sich das Verfahren bis auf weiteres **nach dem bisher im Protektorat geltenden Recht.**

   Zu diesen Rechtssachen gehören in erster Linie die Streitsachen, die im Zivilrechtswege ausgetragen werden, außerdem die Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- und Vergleichsverfahren sowie die freiwillige Gerichtsbarkeit. Vgl. unten S. 82.

b) Der Umfang der deutschen Gerichtsbarkeit.

Die Abgrenzung des Umfangs der deutschen Gerichtsbarkeit bestimmt sich nach den Interessen des Reichs. Diese fordern, daß **für die Volksdeutschen** im Protektorat deutsche Gerichtsbarkeit gilt und daß darüber hinaus **in gewissen Fällen auch** die **Protektoratsangehörigen** der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen sind.

I. **In Strafsachen** unterliegen der deutschen Gerichtsbarkeit:

1. **Die Volksdeutschen wegen aller Straftaten,** mag sich ihre Strafbarkeit aus dem Strafrecht des Reichs oder des Protektorats ergeben. Näheres siehe unten S. 83.
2. **Die Protektoratsangehörigen** unterliegen der deutschen Strafgerichtsbarkeit nur **wegen der Taten, die nach** dem **Strafrecht des Reichs strafbar** sind.

Das Strafrecht des Reichs ist für sie nur insoweit eingeführt, als durch eine Tat **Interessen des Reichs** verletzt werden, im übrigen unterstehen sie dem Strafrecht des Protektorats. Näheres s. unten S. 83 Ziff. I 2.

Protektoratsangehörige können vor einem deutschen Gericht ferner im Wege der Privatklage verfolgt werden, wenn ein Volksdeutscher die Privatklage erhebt.

II. In bürgerlichen Rechtssachen gilt folgendes:

1. **Die deutsche Gerichtsbarkeit** ist gegeben, **wenn ein Volksdeutscher Hauptbeteiligter** ist. Dies ist der Fall, VO. 3 § 1:
   a) in **bürgerlichen Streitsachen**, wenn er als Partei an dem Verfahren beteiligt ist,
   b) in **Exekutiv-, Konkurs- und Ausgleichssachen**, wenn er der Schuldner ist,
   c) in nicht streitigen Verfahren (**freiwillige Gerichtsbarkeit**), wenn er **Antragsteller** ist und sich das anzuwendende Recht nach seiner Person bestimmt.
2. Ist die **deutsche Gerichtsbarkeit** nach Ziff. 1 **gegeben**, so ist sie **auch für die nichtdeutschen Volkszugehörigen maßgebend**.

   Diese müssen sich auf die Klage eines Volksdeutschen vor dem deutschen Gericht einlassen. Sie müssen ferner das deutsche Gericht anrufen, wenn sie gegen einen Volksdeutschen Klage erheben wollen.

Zu I. u. II. Soweit die **deutsche Gerichtsbarkeit** gegeben ist, ist sie grundsätzlich eine **ausschließliche**. VO. 1 § 1.

1. Für Rechtssachen, die vor die deutschen Gerichte gehören, kann daher durch eine Maßnahme der Staatsanwaltschaft, durch Anordnung des Gerichts oder **durch eine Vereinbarung der Parteien** die Zuständigkeit eines Protektoratsgerichts **nicht begründet** werden.
2. Eine **Ausnahme** ist in bürgerlichen Streitsachen gegeben. Handelt es sich hier um eine **vermögensrechtliche Streitsache** und hat sich die am Verfahren beteiligte volksdeutsche Partei vor dem Gericht des Protektorats auf die Verhandlung zur Hauptsache eingelassen, ohne die deutsche Gerichtsbarkeit geltend zu machen, so steht diese der Durchführung des Verfahrens vor dem Protektoratsgericht nicht entgegen. VO. 3 § 3.

c) Die Rechtsanwendung bei Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit.

I. In Strafsachen.

Die deutsche Strafgerichtsbarkeit im Protektorat hängt eng mit der Einführung deutschen Strafrechts für die Bewohner des Protektorats zusammen. Diese ist durch die obenerwähnte Verordnung über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat (VO. 2) erfolgt.

1. **Für die Volksdeutschen im Protektorat gilt folgendes:**
   a) Nach VO. 2 § 1 gelten für sie **das ganze deutsche Strafgesetzbuch** und einzelne seiner Nebengesetze, z. B. das Heimtückegesetz; denn sie sollen unter demselben Strafgesetz stehen wie die anderen deutschen Volksgenossen im Reich.
   b) Hat ein Volksdeutscher eine Straftat begangen, auf die die Strafvorschriften des Reichs (oben a) nicht anzuwenden sind, so ist die Tat nach dem **Strafrecht des Protektorats** zu beurteilen. VO. 2 § 6.

      Es handelt sich hier insbesondere um Strafvorschriften aus Nebengesetzen. Soweit aus diesen eine Verurteilung erfolgt, darf aber nicht auf schweren Kerker, Kerker oder strengen Arrest erkannt werden. An Stelle dieser Straftaten muß vielmehr auf Zuchthaus, Gefängnis oder Haft, d. h. auf die Strafen des deutschen Strafrechts, erkannt werden.
2. **Für die Protektoratsangehörigen** ist die Rechtslage anders:
   a) Sie sind nur wegen solcher Taten dem **Strafrecht des Reichs** unterstellt, durch die die **Interessen des Reichs gefährdet** werden. Insoweit ist durch VO. 2 § 15 das deutsche Strafrecht für sie eingeführt. Z. B. für Hochverrat, Landesverrat, Beschimpfung des Reichs oder der Partei, Wehrmittelbeschädigung.

      Nur auf diese Straftaten erstreckt sich, wie bereits oben gesagt, die deutsche Gerichtsbarkeit.
   b) Im übrigen, soweit also das deutsche Recht nicht eingreift, bestimmt sich die Strafbarkeit einer Tat nach dem **Recht des Protektorats**.

      Für diese Straftaten sind die Gerichte des Protektorats zuständig.

II. In bürgerlichen Rechtssachen.

Die Frage, welches Recht bei Ausübung der deutschen Zivilgerichtsbarkeit über deutsche und nichtdeutsche Volkszugehörige anzuwenden ist, bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen über die Anwendung des Privatrechts. Vgl. Grundriß Bd. 1. Die VO. vom 20. VII. 1939 bestimmt dazu, daß **auf die Rechtsverhältnisse deutscher Volkszugehöriger** im Protektorat ihr **Heimatrecht** (z. B. das im alten Reichsgebiet, in der Ostmark oder im Reichsgau Sudetenland geltende deutsche Recht) **anzuwenden** ist, soweit dieses Recht die Gesetze des Heimatstaates für anwendbar erklärt.

1. Auf dem Gebiet des Personen-, Familien- und Erbrechts wird daher regelmäßig das deutsche Recht als Heimatrecht gelten.
2. Handelt es sich um Schuld- oder um sachenrechtliche Verhältnisse, so wird tatsächlich meist das Recht des Protektorats zur Anwendung kommen.

G. Die Zentralstelle.

I. **Zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers** über das Protektorat **ist eine Zentralstelle bestimmt** worden VO. vom 22. III. 1939.

Ähnlich wie bei der Wiedervereinigung der Ostmark und der sudetendeutschen Gebiete mit dem Reich besteht die Aufgabe der Zentralstelle in erster Linie darin, jeweils die erforderliche Einheitlichkeit der von den obersten Reichsbehörden zu treffenden Maßnahmen sicherzustellen. **Die obersten Reichsbehörden haben**

zu dem Zweck bei allen Maßnahmen, die das Protektorat betreffen, im besonderen bei dem Erlaß von Rechtsvorschriften und bei Organisationsmaßnahmen, das Einvernehmen mit der Zentralstelle herbeizuführen.

II. **Zentralstelle ist der Reichsminister des Innern.**

III. Die zur Durchführung und Ergänzung des Führererlasses über das Protektorat Böhmen und Mähren **erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden** ebenfalls **von dem Reichsminister des Innern,** gegebenenfalls im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern **erlassen.**

II. Das Generalgouvernement.

Vorbemerkung.

Auf die Dreiteilung, die bei der Neuordnung des bisher polnischen Raums zu unterscheiden ist, wurde bereits auf S. 59 hingewiesen. Nach der Errichtung der beiden Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland und nach der Inbesitznahme von Ostpolen durch die Sowjetunion mußte auch über das dazwischenliegende Gebiet eine Entscheidung getroffen werden, die der Tatsache des überwältigenden deutschen Waffensiegs und außerdem der Notwendigkeit, den Lebensraum des deutschen Volks zu sichern, Rechnung trug.

Dabei sind folgende Entwicklungsstufen zu unterscheiden:

I. Im unmittelbaren **Anschluß an die Besetzung** wurde das Gebiet **zunächst** unter **Militärverwaltung** gestellt.

Die vollziehende Gewalt lag ähnlich wie bei der Besetzung des sudetendeutschen Raums (vgl. dazu oben S. 41) bei dem Oberbefehlshaber des Heeres, der sie in weitem Umfang auf den Oberbefehlshaber Ost übertragen hatte. **Unter dem militärischen Oberbefehlshaber übte ein Oberverwaltungschef die zivile Verwaltungshoheit aus;** zu seinen Befugnissen gehörte auch der Erlaß von Rechtsvorschriften. VO. vom 16. X. 1939 a 11.

II. **Nach** der endgültigen Beendigung der militärischen Kampfhandlungen und der **Durchführung der militärischen Sicherung** wurde die gesamte Zivilverwaltung aus dem Bereich der Wehrmacht herausgelöst und verselbständigt. Durch Erlaß des Führers vom 12. X. 1939, der nach Beendigung der vorläufigen Militärverwaltung am 26. X. 1939 in Kraft getreten ist, **wurde ein „Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete" eingesetzt** mit der allgemeinen Aufgabe, die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben in diesem Teil des bisher polnischen Raums wieder herzustellen und aufrecht zu erhalten.

Zum Generalgouverneur hat der Führer Reichsminister Dr. Frank, der auch bereits in der Übergangszeit der Militärverwaltung die zivile Verwaltung leitete, ernannt. Stellvertreter war Reichsminister Dr. Seyß-Inquart, der inzwischen als Reichskommissar die Zivilverwaltung der besetzten niederländischen Gebiete übernommen hat. Vgl. dazu unten S. 99.

III. Das Verhältnis der besetzten polnischen Gebiete zum Großdeutschen Reich konnte zunächst offen bleiben und ist daher auch in dem Führererlaß vom 12. X. 1939 noch nicht näher festgelegt worden. In Durchführung des Führerworts, daß Polen in seiner früheren Gestalt nie mehr wiederkehren wird, ist jedoch inzwischen auch diese Frage durch die **Errichtung des Generalgouvernements als Nebenland des Deutschen Reichs** geklärt worden. Darüber im folgenden.

A. Die staatsrechtliche Stellung des Generalgouvernements.

1. Das Generalgouvernement.

I. **Das Generalgouvernement ist ein Nebenland des Deutschen Reichs. Das Gebiet** ist als **mittelbares Reichsgebiet** anzusehen und gehört damit in den Verband des Großdeutschen Reichs. Die Bezeichnung „Generalgouvernement" ist an die Stelle der ursprünglichen Bezeichnung „Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete" getreten.

Zu beachten ist, daß das Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren unmittelbares Reichsgebiet ist. **Das Protektorat** steht somit, obgleich es nicht zu den sog. eingegliederten Gebieten gehört, in einem anderen und zwar in **einem engeren Verhältnis zum Reich als das Generalgouvernement.** Eine der Auswirkungen dieser verschiedenen staatsrechtlichen Stellung ist darin zu sehen, daß zwischen dem Protektorat und dem übrigen Reichsgebiet keine Zollgrenze besteht (vgl. dazu oben S. 69), während das Generalgouvernement ein selbständiges Zollgebiet bildet. Ferner ist das Generalgouvernement vom Reich auch als eigenes Wirtschafts- und Werbungsgebiet anerkannt.

1. **Die Hoheit des Reichs erstreckt sich** damit **auf das Generalgouvernement.** Die Einrichtungen, die der Verwaltung des Generalgouvernements dienen, sind daher Einrichtungen des Deutschen Reichs und die Organe der öffentlichen Verwaltung sind grundsätzlich deutsche Reichsorgane.

   Das hat unter anderem zur Folge, daß polnische Stellen, soweit solche überhaupt an der öffentlichen Verwaltung beteiligt sind, als **Hilfsorgane der deutschen Verwaltung** des Generalgouvernements anzusehen sind. Auch die Finanzhoheit des Generalgouvernements leitet sich aus der deutschen Finanzhoheit ab; der Etat des Generalgouvernements bedarf daher der Genehmigung des Reichsfinanzministers. Eine weitere Auswirkung der Verwaltungshoheit des Reichs besteht darin, daß die Amtssprache Deutsch ist. Die polnische Sprache ist daneben zugelassen. VO. vom 26. X. 1939.

2. **Das Generalgouvernement bildet** als mittelbarer Bestandteil des Großdeutschen Reichs **eine besondere staatsrechtliche Einheit.**

   Das kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß das Amt des Generalgouvernements die Bezeichnung „Regierung des Generalgouvernements" führt.

3. **Das Deutsche Reich wird über** die **Staatsangehörigkeit der Bewohner** des Generalgouvernements **entscheiden.** Die

Frage, ob hier etwas ähnliches geschaffen werden soll wie im Protektorat die besondere Protektoratsangehörigkeit, ist noch offen.

4. **Als staatliche Hoheitszeichen** werden im Generalgouvernement **nur das Hoheitszeichen des Reichs und die Reichsflagge** gezeigt. Das Führen dieser Hoheitszeichen ist jedoch ebenso wie die Anwendung des deutschen Grußes den Deutschen im Generalgouvernement vorbehalten. VO. vom 23. XI. 1939.

Das Hoheitszeichen des früheren polnischen Staats darf im Generalgouvernement nicht mehr geführt oder gezeigt werden. VO. vom 8. III. 1940.

II. **Die auswärtigen Angelegenheiten werden vom** Deutschen **Reich wahrgenommen.** Dazu gehört auch die Wahrnehmung des Schutzes der Angehörigen des Generalgouvernements im Ausland.

1. **Das Generalgouvernement unterhält** dementsprechend **keine diplomatischen Vertretungen** im Ausland und umgekehrt unterhält das Ausland keine diplomatischen Vertretungen bei dem Generalgouverneur.
2. Das Generalgouvernement ist kein Völkerrechtssubjekt. **Völkerrechtliche Verpflichtungen des Generalgouvernements bestehen** daher **nicht** und können auch nicht neu begründet werden.

III. **Dem Generalgouvernement ist die autonome Verwaltung,** wie sie dem Protektorat eingeräumt ist, **versagt.** Das Generalgouvernement verwaltet sich daher nicht selbst, sondern steht unter deutscher Verwaltung.

1. Das polnische Volk ist der grundsätzlichen Auffassung, die der Nationalsozialismus gegenüber fremdem Volkstum einnimmt und die darin besteht, fremdes Volkstum zu achten und dessen Eigenentwicklung anzuerkennen, nicht würdig. Angehörige des polnischen Volks haben unmittelbar vor dem Ausbruch des Krieges gegen Polen und während des Krieges selbst an deutschen Volkszugehörigen, die im ehemaligen Polen lebten, unbeschreibliche Greueltaten verübt und 58000 Volksdeutsche ermordet. Damit hat das polnische Volk Charaktereigenschaften bewiesen und sich auf eine Kulturstufe gestellt, die es — jedenfalls bis auf weiteres — nicht zulassen, denselben großzügigen Standpunkt ihm gegenüber einzunehmen, wie es dem tschechischen Volk gegenüber geschehen ist.

   Über die Möglichkeiten der Selbstverwaltung im Rahmen der Kommunalverwaltung vgl. unten S. 89.
2. Dagegen ist den vom polnischen Staat unterdrückten nichtpolnischen Volksminderheiten die Pflege ihres Volkstums freigegeben. Die wichtigsten dieser Volksgruppen sind die ukrainische Minderheit, die nahezu eine Million stark ist, die Goralen, die Lemken und die Huzulen.
3. Die Juden zählen nicht zu den völkischen Minderheiten. Sie wurden entsprechend der nationalsozialistischen Grundhaltung gegenüber dem Judentum auch im Generalgouvernement weitgehend unter Sonderrecht gestellt.

2. Der Generalgouverneur.

An der Spitze des Generalgouvernements **steht der Generalgouverneur,** der seinen Amtssitz in Krakau hat. Seine Stellung geht auf den schon erwähnten Führererlaß vom 12. X. 1939 zurück.

I. **Der Generalgouverneur ist der Repräsentant des Großdeutschen Reichs im Generalgouvernement** und ist der politische Vertrauensmann des Führers. Sein allgemeiner Auftrag geht dahin, für die Erfüllung der Aufgaben, die dem Generalgouvernement als Nebenland des Großdeutschen Reichs im gegenwärtigen Krieg und in der Zukunft gestellt werden, zu sorgen.

II. **Der Generalgouverneur untersteht dem Führer unmittelbar.** Er hat damit selbst die Stellung einer obersten Reichsbehörde und ist diesen nicht nachgeordnet. Man kann ihn bezeichnen als Territorial-Reichsminister.

Jedoch ergibt sich bereits aus der allgemeinen Stellung des Generalgouvernements als Teil des Großdeutschen Reichs, daß das Generalgouvernement von den Reichszentralbehörden nicht unabhängig ist. **Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragte für den Vierjahresplan sowie die obersten Reichsbehörden können vielmehr Anordnungen, die für die Planung des deutschen Lebens- und Wirtschaftsraums erforderlich sind, auch für die dem Generalgouverneur unterstellten Gebiete treffen, die damit für die Verwaltungsführung im Generalgouvernement verbindlich sind.** § 6 des Führererlasses vom 12. X. 1939.

III. **Der sachliche Bereich des Generalgouverneurs ist** schlechthin **umfassend.** Die gesamte zivile Verwaltung hat im Generalgouverneur ihre einheitliche Spitze. Er ist der Chef der sämtlichen staatlichen Verwaltungszweige im Generalgouvernement, die ihm alle unterstellt sind.

1. **Die Bildung von Reichssonderbehörden** außerhalb des sachlichen Bereichs des Generalgouverneurs **ist ausgeschlossen.** Dieser Punkt bedarf besonderer Hervorhebung, weil auf diese Weise in der Person des Generalgouverneurs das Führerprinzip in der Verwaltung und **der Grundsatz der Einheit der Verwaltung** vollkommen **verwirklicht** worden sind. Vgl. dazu die Ausführungen über die Bedeutung des Ostmarkgesetzes auf S. 35f. Anm. IV und V.

   Auch die Verwaltungen, die im Altreich Sonderverwaltungen sind, wurden in die Behörde des Generalgouverneurs eingegliedert. So liegen z. B. die Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens nach der VO. vom 31. X. 1939 in der Hand des „Leiters der deutschen Post Osten" und die Verwaltung des Eisenbahnwesens nach der VO. vom 9. XI. 1939 in der Hand des „Präsidenten der Generaldirektion der Ostbahn", die beide in der Behörde des Generalgouverneurs ernannt sind und ihr als Abteilungsleiter unmittelbar angehören.
2. Bei dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren mußte seine Stellung im Verhältnis zur Protektoratsregierung besonders abgegrenzt werden. Vgl. dazu oben S. 71. Dieses Problem fällt im Generalgouvernement weg, da es — wie

bereits betont — nur eine deutsche Verwaltung gibt und die polnischen Dienststellen nur Hilfsorgane der deutschen Verwaltungsträger sind. Es ist daher selbstverständlich, daß der Generalgouverneur auch der oberste Chef dieser polnischen Stellen ist.

IV. Schließlich ist der Generalgouverneur auch die einheitliche organisatorische Spitze für die parteipolitische Arbeit der NSDAP. **Alle Mitglieder der NSDAP. und ihrer Gliederungen wurden** zum Zwecke der politischen Betreuung und weltanschaulichen Ausrichtung **in dem „Arbeitsbereich Generalgouvernement Polen der NSDAP.“**, der unter der Leitung des Generalgouverneurs steht, besonders **zusammengefaßt.** Anordnung vom 6. V. 1940.

B. Der Aufbau der Verwaltung.

Der Aufbau einer nach deutschen Ordnungsprinzipien ausgerichteten Verwaltung mußte im Generalgouvernement auf ganz besondere Schwierigkeiten stoßen. Kein Zweig der öffentlichen Verwaltung war bei der Übernahme des Landes durch den Generalgouverneur in Betrieb und es gab keinerlei Verwaltungsapparat. Dienststellen fehlten völlig und alle Unterlagen für die Ausübung einer amtlichen Tätigkeit waren verschleppt. Dazu kamen noch die unmittelbaren Auswirkungen der militärischen Kampfhandlungen. Die Verwaltung mußte daher im wahrsten Sinne des Wortes von Grund auf neu aufgebaut werden und konnte dabei weder an eine Tradition anschließen noch konnte sie irgendeinem Vorbild nachgebildet werden.

Heute ist die Verwaltung wie folgt aufgebaut:

I. Die Regierung des Generalgouvernements.

Die Spitze des Verwaltungsapparats, dessen sich der Generalgouverneur bei der Verwaltung des Generalgouvernements bedient, **bildet die** aus dem früheren Amt des Generalgouverneurs hervorgegangene **Regierung des Generalgouvernements.** Sie ist die zusammenfassende oberste Behörde im Generalgouvernement.

1. Die Behörde baut sich aus Zentralabteilungen und aus Fachabteilungen auf, die jeweils einem Abteilungspräsident unterstehen. Alle Abteilungen stehen unter der zusammenfassenden Leitung des Staatssekretärs.

2. Die Aufgabe der Regierung besteht darin, die persönlichen Entscheidungen des Generalgouverneurs vorzubereiten und außerdem alle Entscheidungen in dem Umfange selbständig zu treffen, in dem der Generalgouverneur das Entscheidungsrecht auf den Staatssekretär und die Abteilungspräsidenten übertragen hat.

II. Die Distriktschefs.

Das Generalgouvernement ist in 4 Distrikte eingeteilt, an deren **Spitze** jeweils ein **Distriktschef** mit der Amtsbezeichnung Gouverneur steht. VO. vom 26. X. 1939.

Die Sitze der Distriktschefs sind Krakau, Lublin, Radom und Warschau.

1. **Die Distriktschef leiten** im Namen des Generalgouverneurs **als** seine unmittelbar **nachgeordneten Dienststellen die gesamte Verwaltung ihres Distrikts.**

   Der sachliche Arbeitsbereich ist unbeschränkt, so daß also auch in der Stufe der Mittelbehörde der Grundsatz der Einheit der Verwaltung verwirklicht ist.

2. **Gleichzeitig sind die Distriktschefs** im Verhältnis zu den Kreishauptmännern unmittelbar **vorgeordnete Dienststellen und** sind **Aufsichtsbehörde** über die Stadtkreise. Der Dienstweg der Kreishauptmänner und Stadthauptmänner zum Generalgouverneur geht über den Distriktschef.

   Zu seiner Entlastung kann der Distriktschef dem Bürgermeister einer Gemeinde einen Stadthauptmann zur Seite setzen, der im Namen des Distriktschefs die Aufsicht über die Gemeinde führt. VO. vom 28. XI. 1939, § 9.

III. Die Kreishauptmänner.

Die Distrikte sind eingeteilt in Kreise, an deren Spitze **der Kreishauptmann** (in Städten der **Stadthauptmann**) steht. Er hat ebenso wie der Distriktschef eine Doppelstellung:

1. **Er führt** als nachgeordnete Behörde des Distriktschefs **die Verwaltung des Kreises.**

   Auch in dieser untersten Stufe der deutschen Verwaltung im Generalgouvernement gilt der Grundsatz der Einheit der Verwaltung.

2. **Gleichzeitig übt** der Kreishauptmann die **Aufsicht über die Gemeinden** und Gemeindeverbände **aus.** Dieser Aufsichtstätigkeit kommt insofern große Bedeutung zu, als die Gemeindeverwaltung auch in der Hand polnischer Volkszugehöriger liegen kann. Darüber im folgenden.

   Von der Aufsichtstätigkeit der Kreishauptmänner sind, wie bereits oben erwähnt, die Stadtkreise ausgenommen, da in diesen Fällen die Aufsicht durch die Distriktschefs geführt wird.

IV. Die Gemeindeverwaltung.

1. **An der Spitze einer jeden Gemeinde** (Dorf, Stadt, Stadtkreis) **steht ein Bürgermeister,** der Angehöriger der überwiegenden Volksgruppe der Gemeinde sein soll. VO. vom 28. XI. 1939, § 7. In diesem Rahmen ist damit auch den polnischen Volkszugehörigen die Möglichkeit einer Selbstverwaltung gegeben. Diese gemeindliche Selbstverwaltung ist jedoch, worauf oben bereits hingewiesen wurde, nicht der völkischen Autonomie gleichzusetzen, wie sie dem tschechischen Volk im Protektorat eingeräumt ist.

a) Der Bürgermeister trägt die volle und ausschließliche Verantwortung für die Gemeindeverwaltung. Die Bürgermeister und ihre Stellvertreter werden in Gemeinden bis zu 20000 Einwohner auf Vorschlag des Kreishauptmanns durch den Distriktschef, in Orten von mehr als 20000 Einwohnern durch den Generalgouverneur berufen.

b) Dem Bürgermeister stehen in Orten bis zu 10000 Einwohner 5 und in den größeren Orten 10 Berater zur Seite, die durch den Bürgermeister selbst aus den Reihen der Einwohnerschaft berufen werden.

2. **Die Gemeinden** waren nach der bisherigen polnischen Verwaltungsordnung regelmäßig **unter sich zu Gemeindeverbänden zusammengefaßt**, die einem Wojt unterstanden. Diese Einrichtung wurde beibehalten. VO. vom 28. XI. 1939, § 11.

Als Wojts amtieren ebenfalls wieder Angehörige des überwiegenden Volkstums des Gemeindeverbands, so daß auch hier wieder die Möglichkeit einer Selbstverwaltung für die Polen besteht. Auf die Stellung der Wojts finden die Vorschriften über die Gemeindeverwaltung entsprechende Anwendung.

C. Die Rechtsordnung.

1. Das geltende Recht.

I. Bisheriges Recht.

Entsprechend dem auch bei den eingegliederten Gebieten angewandten Grundsatz wurde im Generalgouvernement das im Zeitpunkt der Besetzung geltende Recht nicht außer Kraft gesetzt.

1. **Die Rechtsordnung baut** daher weitgehend **auf den** im früheren **polnischen** Staat geltenden **Gesetzen auf, die grundsätzlich in Kraft geblieben** sind. VO. vom 26. X. 1939, § 8.
2. **Dagegen haben** alle diejenigen Vorschriften **ihre Wirksamkeit** ohne weiteres **verloren**, die der Übernahme des Landes durch die deutsche Verwaltung und der Angliederung des Generalgouvernements an das Großdeutsche Reich widersprechen. Das gilt insbesondere für **die Verfassung und die sonstigen staatsrechtlichen Vorschriften.**
3. Zu beachten ist ferner, daß von den deutschen Gerichten, die im Generalgouvernement tätig sind, weitgehend nach deutschem Recht entschieden wird. Vgl. dazu unter 2.

II. Neues Recht.

Neues Recht kann mit Geltung für das Generalgouvernement auf folgende Weise gesetzt werden:

1. **Den Regelfall bildet die Rechtssetzung durch den Generalgouverneur im Verordnungswege.** § 5 des Führererlasses vom 12. X. 1939. Diese Verordnungen haben Gesetzeskraft.

a) Die Verordnungen werden nicht im Reichsgesetzblatt, sondern im „Verordnungsblatt des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete" in deutscher und in polnischer Sprache verkündet.

b) Die Verordnungen treten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. VO. vom 26. X. 1939, § 10.

2. **Daneben kann auch** die Geltung von **Verordnungen**, die **durch den Ministerrat für die Reichsverteidigung oder** durch den **Beauftragten für den Vierjahresplan** erlassen werden, auf das Generalgouvernement erstreckt werden. Vgl. dazu Neues Staatsrecht II S. 130 und 160.

Für die Verkündung und für das Inkrafttreten dieser Verordnungen gelten die allgemeinen reichsrechtlichen Vorschriften.

3. **Schließlich** ist **der höhere SS- und Polizeiführer** im Generalgouvernement **zum Erlaß von Polizeiverordnungen ermächtigt.** VO. vom 26. X. 1939, § 3.

2. Die Gerichtsbarkeit.

Wie in jedem Fall der militärischen Besetzung eines Gebiets sind auch im Generalgouvernement gleichlaufend mit der Besetzung deutsche Wehrmachtgerichte in Tätigkeit getreten. Das entspricht den Regeln des Kriegsrechts, so daß auf die allgemeine Darstellung des Landkriegsrechts verwiesen werden kann. Vgl. dazu Heft 40[1] dieser Sammlung. Besonderer Erwähnung bedürfen dagegen die im zivilen Bereich durch den Generalgouverneur eingesetzten Gerichte. Der beherrschende Grundsatz für den Aufbau des gesamten Gerichtswesens ist ähnlich wie im Protektorat der, daß es **eine doppelte Gerichtsbarkeit** gibt, hier eine **deutsche und** eine **polnische.**

Die maßgebenden Vorschriften sind in 4 Verordnungen des Generalgouverneurs „über den Aufbau der Rechtspflege" vom 26. X. 1939, über „Sondergerichte" vom 15. XI. 1939, „über die deutsche Gerichtsbarkeit" und „über die polnische Gerichtsbarkeit", beide vom 19. II. 1940, enthalten. Im folgenden sind die wichtigsten der durch diese Verordnungen festgelegten Grundsätze wiedergegeben.

a) Die deutsche Gerichtsbarkeit.

I. Strafrechtspflege.

1. **Der deutschen Strafgerichtsbarkeit unterliegen die deutschen Staatsangehörigen und** die deutschen **Volkszugehörigen** im Generalgouvernement wegen aller Straftaten, ferner **andere Personen** ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit und Volkszugehörigkeit, **wenn durch ihre Straftaten deutsche Interessen** unmittelbar **verletzt** worden sind. Vgl. hierzu S. 93 erster Satz.

Letzteres ist z. B. der Fall, wenn sich die Straftaten gegen die Sicherheit und das Ansehen des Reichs oder gegen deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige richten oder wenn die Straftaten im Dienst der deutschen Verwaltung oder in einer deutschen Dienststelle verübt worden sind.

2. **Deutsche Strafgerichte sind die „Deutschen Gerichte" und die „Deutschen Obergerichte"**, die beide allgemeine Strafgerichte sind. Dazu kommt für jeden Distrikt ein Sondergericht.

Wegen der Abgrenzung der Zuständigkeit der Sondergerichte wird auf die Verordnung vom 15. XI. 1939 verwiesen.

3. **Die deutschen Strafgerichte entscheiden nach deutschem materiellem Strafrecht und** wenden grundsätzlich auch das im Altreich geltende **Strafprozeßrecht** an.

II. **Bürgerliche Rechtspflege.**

1. Wie auf dem Gebiet der Strafrechtspflege gilt **für die deutschen Staatsangehörigen und** die deutschen **Volkszugehörigen auch in bürgerlichen Rechtssachen die deutsche Gerichtsbarkeit.** Die Zuständigkeit der deutschen Zivilgerichte ist bereits gegeben, wenn auch nur ein deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger als Partei oder als Nebenintervenient an dem Verfahren beteiligt ist.

   Wegen der Zuständigkeit der deutschen Zivilgerichte im einzelnen, so in Zwangsvollstreckungssachen, Konkurs- und Vergleichssachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vgl. die VO. vom 19. II. 1940, §§ 19 und 20. Hervorzuheben ist die Besonderheit, daß auf dem Gebiet des Grundbuchwesens auch die in deutschem Eigentum stehenden Grundstücke wegen der Unteilbarkeit des Grundbuchs weiter unter die polnische Gerichtsbarkeit fallen.

2. **Deutsche Zivilgerichte sind** ebenso wie in Strafsachen **die „Deutschen Gerichte"** im ersten **und die „Deutschen Obergerichte"** im zweiten und letzten Rechtszuge.

3. **Für die Rechtsanwendung** bei Ausübung der deutschen zivilen Rechtspflege gelten im wesentlichen **die gleichen Grundregeln wie** für die deutsche Gerichtsbarkeit **im Protektorat.** Vgl. dazu oben S. 83.

   a) Auf die Rechtsverhältnisse der Deutschen ist grundsätzlich das deutsche Heimatrecht anzuwenden, soweit dieses Recht das Heimatrecht für anwendbar erklärt. Das ist regelmäßig auf dem Gebiet des Personen-, Familien- und Erbrechts der Fall. Bei anderen Rechtsverhältnissen — und das wird die Mehrzahl der Fälle sein — kommt auch das polnische Recht zur Anwendung, da seine Fortgeltung im Generalgouvernement ausdrücklich anerkannt worden ist.

   b) Für das Verfahren gelten die Prozeßgesetze des Altreichs, eine Regel, die sich ohne weiteres daraus erklärt, daß es sich um deutsche Rechtsverfahren handelt.

   Spielen Vorschriften eine Rolle, die im Reich noch landesrechtlich verschieden sind, so z. B. Durchführungsvorschriften, dann werden die im Lande Preußen geltenden Vorschriften sinngemäß angewendet.

b) Die polnische Gerichtsbarkeit.

I. **Der Umfang der polnischen Gerichtsbarkeit.**

Der polnischen Gerichtsbarkeit obliegt die Rechtspflege unter den Polen; die Errichtung einer eigenen Gerichtsbarkeit für die nichtpolnischen Volksgruppen ist vorbehalten. Die Zuständigkeit der polnischen Gerichte ist daher grundsätzlich immer dann gegeben, wenn nicht die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts begründet ist.

Diese Zuständigkeitsregel ist für Strafsachen in der Weise abgewandelt, daß hier ein polnisches Gericht nur entscheiden kann, wenn die Sache von einer deutschen Anklagebehörde an die polnische Behörde abgegeben worden ist. VO. vom 19. II. 1940, § 1 III. Vgl. oben S. 91 Ziff. I[1].

II. **Aufbau und Verfahren.**

1. Der bisherige organisatorische Aufbau der polnischen Gerichtsbarkeit ist im wesentlichen beibehalten worden. Das Schwergewicht der Gerichtsbarkeit liegt bei den **Burggerichten und** in zweiter Instanz bei den **Bezirksgerichten.** Dazu kommt für jeden Distrikt ein neu errichtetes **Appelationsgericht,** das seinen Sitz jeweils am Amtssitz des Distriktschefs hat.

   Weggefallen sind dagegen der bisherige polnische Oberste Gerichtshof und die Arbeitsgerichte; die vor die letzteren Gerichte gehörigen Sachen sind den Burggerichten zugewiesen.

2. **Die polnischen Gerichte entscheiden nach polnischem materiellem und prozessualem Recht,** jedoch mit der Maßgabe, daß rechtskräftige Entscheidungen **durch** das zuständige **deutsche Obergericht nachgeprüft** werden können, **wenn ein öffentliches Interesse** an der Nachprüfung **besteht.** In diesem Falle kann das deutsche Obergericht die Entscheidung bestätigen, selbst in der Sache anderweitig entscheiden oder die Sache zur deutschen Gerichtsbarkeit verweisen.

D. Die Zentralstelle.

Zentralstelle **des Reichs** für das Generalgouvernement **ist der Reichsminister des Innern.**

Er ist auch ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung des Führererlasses vom 12. X. 1939 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Dritter Abschnitt.

Anhang.

Vorbemerkung.

In das vorliegende Heft werden nachfolgend auch die Slowakei, Norwegen, Dänemark und die Niederlande einbezogen. Dazu ist allgemein folgendes zu bemerken: Bei der **Slowakei** handelt es sich um einen selbständigen Staat. Die Darstellung des Schutzvertrags mit der Slowakei im Rahmen dieses Heftes empfiehlt sich jedoch wegen des engen Zusammenhangs, in dem die Errichtung des slowakischen Staats mit der Entstehung des Protektorats Böhmen und Mähren steht. Zur weiteren Ergänzung des allgemeinen Überblicks über das staatsrechtliche Geschehen in und um Deutschland erschien es ferner zweckmäßig, auch die besonderen Regelungen, die zwischen dem Deutschen Reich und **Norwegen, Dänemark und** den **Niederlanden** gelten, aufzunehmen. Aber auch bei diesen Staaten ist zu betonen, daß sie **nicht Bestandteile des Großdeutschen Reichs** sind. Die für sie zur Zeit geltenden staats- und völkerrechtlichen Besonderheiten sind durch den Verlauf und die Erfordernisse des gegenwärtigen Kriegs bedingt.

I. Der Schutzvertrag mit der Slowakei.

Der erste **Präsident** und Ministerpräsident **des slowakischen Staats hat** am 16. III. 1939 in einem an den Führer gerichteten Telegramm **die Slowakei dem Schutz des Großdeutschen Reichs unterstellt.** Der Führer hat sich zur Übernahme dieses Schutzes bereiterklärt. Die sich daraus ergebenden **staats- und völkerrechtlichen Fragen sind in dem** zwischen beiden Regierungen am 23. III. 1939 auf die Dauer von 25 Jahren abgeschlossenen **Schutzvertrag geregelt.**

I. **Das Deutsche Reich hat den Schutz der politischen Unabhängigkeit** des slowakischen Staats **und der Unversehrtheit seines Staatsgebiets übernommen.** Art. 1. Der Schutz wird durch die deutsche Wehrmacht gewährt. Zu diesem Zweck wurde vereinbart:

1. **Die Slowakei organisiert ihre eigenen militärischen Kräfte im engen Einvernehmen mit der deutschen Wehrmacht.** Art. 3.
2. **Das Deutsche Reich kann** auf dem Gebiet des slowakischen Staats **militärische Anlagen errichten** und in der erforderlichen Stärke besetzt halten.

   Die Zone für die Anlagen wird westlich von der Grenze des slowakischen Staats und östlich von der allgemeinen Linie Ostrand der Kleinen Karpaten, Ostrand der Weißen Karpaten und Ostrand des Javornik-Gebirges begrenzt.
3. In der in 2. genannten Zone werden **die militärischen Hoheitsrechte von der deutschen Wehrmacht ausgeübt.**

II. **Entsprechend dem** vereinbarten **Schutzverhältnis führt die slowakische Regierung ihre Außenpolitik** stets **im** engen **Einvernehmen mit** der Regierung des **Reichs.** Art. 4.

1. Die allgemeine völkerrechtliche Vertretung der Slowakei wurde vom Reich nicht übernommen. Die Slowakei ist ein selbständiger Staat und selbständiges Völkerrechtssubjekt.
2. Nach dem Verfassungsgesetz vom 21. VII. 1939 (§ 38) ist es Sache des Staatspräsidenten, den slowakischen Staat nach außen zu vertreten, diplomatische Vertreter zu empfangen und zu beglaubigen sowie internationale Verträge abzuschließen.

II. Norwegen.

1. Allgemeines.

Der gemeinsame englisch-französische Kriegsplan sah für April 1940 die überraschende Besetzung bestimmter Gebiete Norwegens und Dänemarks vor. Das Ziel der Feindstaaten war dabei, Deutschland von seiner nördlichen Erzzufuhr abzuschneiden und im Norden eine Angriffsbasis gegen das Reich zu gewinnen. Die damalige norwegische Regierung Nygaarsvold war bereit, ihren bis dahin nach außen eingenommenen Neutralitätsstandpunkt offen aufzugeben und die Besetzung des Landes durch englisch-französische Streitkräfte zuzulassen, obwohl sie nach den Bestimmungen des Völkerrechts über die Rechte und Pflichten der Neutralen — V. und XIII. Haager Abkommen — verpflichtet gewesen wäre, eine solche Besetzung mit Angriffscharakter zu verhindern. Diese Sachlage zwang Deutschland, der englisch-französischen Aktion zuvorzukommen. Die deutsche Wehrmacht leitete daher am 9. IV. 1940 militärische Operationen zur Abwehr des englisch-französischen Angriffs in Norwegen ein. Die Regierung Nygaarsvold lehnte dabei eine Verständigung mit dem Reich ab und organisierte in Verkennung der tatsächlichen und rechtlichen Lage, allein veranlaßt durch ihre allgemeine politisch ablehnende Haltung gegenüber dem Deutschen Reich, militärischen Widerstand gegen die deutschen Truppen.

Bei der Würdigung dieser Tatsachen und der anschließenden deutschen Maßnahmen ist folgendes hervorzuheben:

I. **Die** am 9. IV. 1940 unternommene **Besetzung** strategisch wichtiger Punkte **in Norwegen erfolgte im Einklang mit den Regeln des Völkerrechts.** Der militärische Widerstand Norwegens ist völkerrechtlich unbegründet.

Denn, wenn eine neutrale Macht die ihr obliegende Pflicht, die Besetzung ihres Gebiets durch einen Kriegführenden zu verhindern, nicht nachkommt, dann ist der andere Kriegführende berechtigt, selbst entsprechende Abwehrmaßnahmen zu ergreifen. Ist die Abwehr nur von den Hoheitsgewässern oder von dem Gebiet des neutralen Landes aus möglich, dann ist dieser Kriegführende auch zu militärischen Operationen in diesen Hoheitsgewässern und auf diesem Gebiet berechtigt.

II. **Deutschland hatte nicht die Absicht,** zwischen Norwegen und Deutschland **den Kriegszustand herbeizuführen.**

1. Die deutsche Reichsregierung hat vielmehr in einem Memorandum, das der norwegischen Regierung am 9. IV. 1940 überreicht wurde, den deutschen Standpunkt eingehend dargelegt und betont, daß die deutschen Truppen den norwegischen Boden nicht in feindlicher Gesinnung betreten. Die deutsche Wehrmacht ist ausschließlich durch das Verhalten der Regierung **Nygaardsvold** zu Kampfhandlungen gegen Norwegen gezwungen worden.
2. Deutschland konnte davon ausgehen, daß die Handlungsweise der Regierung Nygaardsvold nicht dem Willen des norwegischen Volkes entsprach, und hat daher seine Maßnahmen entsprechend dem von Anfang an verfolgten Ziel darauf ausgerichtet, zu einer freundschaftlichen Verständigung und Zusammenarbeit mit dem norwegischen Volk zu gelangen.

III. **Der militärische Widerstand** in Norwegen **bedingte die Besetzung ganz Norwegens** durch deutsche Truppen. Nach Überwindung dieses militärischen Widerstands stehen Deutschland völkerrechtlich gesehen in Norwegen alle diejenigen Rechte und Befugnisse zu, die ein Kriegführender in besetztem Gebiet ausüben kann.

Von dieser Rechtsstellung macht Deutschland jedoch entsprechend seiner grundsätzlichen Einstellung gegenüber dem norwegischen Volk keinen vollen Gebrauch. Das zeigt sich insbesondere bei der Tätigkeit des deutschen Reichskommissars auf dem Gebiet der zivilen Verwaltung. Darüber im folgenden.

2. Der Reichskommissar.

In Norwegen ist keine deutsche **Militärverwaltung eingerichtet** worden. **Der Führer hat** vielmehr, nachdem der Erfolg der deutschen militärischen Operationen in Norwegen offenkundig war und damit die Staatsgewalt in Norwegen auf den Führer als den obersten Befehlshaber der deutschen Wehrmacht übergegangen war, **die Ausübung der gesamten Staatsgewalt im zivilen Bereich** von vornherein **einem** mit besonderen Vollmachten ausgestatteten **„Reichskommissar** für die besetzten norwegischen Gebiete" **übertragen.** Führererlaß vom 24. IV. 1940.

Reichskommissar in Norwegen ist Oberpräsident Gauleiter **Terboven.**

I. **Der Reichskommissar ist der Wahrer der Interessen des Reichs** und der politische Vertrauensmann des Führers **in Norwegen.** Er untersteht dem Führer unmittelbar, erhält von ihm die Richtlinien und Weisungen für die Tätigkeit in Norwegen und trägt dem Führer gegenüber die volle Verantwortung für den gesamten Bereich der zivilen Verwaltung.

II. **Der Reichskommissar ist Träger der obersten Regierungsgewalt in Norwegen** und ist damit im zivilen Bereich die oberste Spitze des Landes.

1. **Die Rechtsstellung des Reichskommissars ist** an sich **uneingeschränkt.** Er kann Verwaltungsmaßnahmen jeder Art vornehmen, allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften erlassen und Gerichte einsetzen. Außerdem kann er im Bedarfsfall alle sonstigen Befugnisse ausüben, die bisher den obersten norwegischen staatlichen Organen zustanden.

Nach der norwegischen Verfassung, dem sog. norwegischen **Grundgesetz** von 1814 waren die **obersten Spitzen** des Landes der **König** mit der **Regierung,** denen die vollziehende Gewalt zustand; dazu kamen die norwegische Volksvertretung, das **Storting,** dem die Gesetzgebung oblag, und schließlich die **obersten Gerichte.** König und Regierung haben durch die Flucht nach England ihre politische und staatsrechtliche Bedeutung für Norwegen verloren. Die Befugnisse des Stortings ruhen bis auf weiteres.

2. **Der Reichskommissar hat** jedoch **die norwegische Landesverwaltung nicht unmittelbar** selbst **übernommen,** sondern sich auf die Ausübung einer Aufsicht zur Wahrung der Interessen des Reichs **beschränkt. Die** laufende **Landesverwaltung blieb** von Anfang an den **norwegischen Stellen überlassen** und auch bei der Durchführung seiner eigenen Anordnungen bedient sich der Reichskommissar **regelmäßig** der norwegischen Behörden.
   a) Zunächst oblag die laufende norwegische Verwaltung dem sog. „**Verwaltungsausschuß**", einem siebenköpfigen Kollegium, das durch Beschluß des norwegischen Höchsten Gerichts vom 15. IV. 1940 eingesetzt war. Die Befugnisse waren im einzelnen nicht näher festgelegt. Der Verwaltungsausschuß wurde jedoch als ermächtigt angesehen, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Inganghaltung der Landesverwaltung notwendig waren, und zu diesem Zweck auch allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften zu erlassen.
   b) **Jetzt liegt die Landesverwaltung in der Hand der kommissarischen Staatsräte,** mit deren Einsetzung die Tätigkeit des Verwaltungsausschusses ihr Ende gefunden hat. Vgl. darüber unten unter 3.

III. **Die militärischen Hoheitsrechte werden von dem** deutschen **Militärbefehlshaber** in Norwegen **ausgeübt.**

Dieser kann, soweit und solange es die militärische Lage erfordert, die Maßnahmen anordnen, die zur Durchführung seines militärischen Auftrags und zur militärischen Sicherung notwendig sind. Seine Forderungen, die im zivilen Bereich liegen, werden bei den norwegischen Stellen durch den Reichskommissar durchgesetzt.

IV. **Die Wahrnehmung der auswärtigen Angelegenheiten Norwegens ist** für die Dauer der Besetzung **auf das Deutsche Reich übergegangen** und obliegt dem deutschen Reichsaußenminister.

Die diplomatischen Vertretungen der auswärtigen Mächte in Norwegen wurden zurückgezogen.

3. Die norwegischen Staatsräte.

Der erwähnte Verwaltungsausschuß war eine unpolitische Einrichtung. Das norwegische Volk konnte aber in einer Zeit, in der sich in seinem Innern eine Abkehr von dem bisherigen parlamentarisch-demokratischen System und eine politische Neuordnung vorbereitet, nicht auf eine Mitwirkung der Träger der politischen Neuordnung bei der Führung der Staatsgeschäfte verzichten. **Der Reichskommissar hat** aus dieser innerpolitischen Lage in Norwegen die

notwendigen Folgerungen gezogen und am 25. IX. 1940 **aus den Reihen der norwegischen Nationalen Sammlungsbewegung** — „Nasjonal Samling" — kommissarische Staatsräte **als Leiter der** 13 norwegischen **Departements** (= Landesministerien) **eingesetzt.**

Die Aufgaben und Befugnisse der kommissarischen Staatsräte sind durch Verordnung des Reichskommissars vom 28. IX. 1940, die den Vorschriften des norwegischen Grundgesetzes vorgeht, näher abgegrenzt worden.

I. **Die Staatsräte leiten** in weitgehender verwaltungsmäßiger Selbständigkeit und Unabhängigkeit von den bisher an der Landesverwaltung beteiligten Stellen **die einzelnen Departements.**

1. Zu diesem Zweck ist **jeder Staatsrat ermächtigt,** im Rahmen seines Geschäftsbereichs im Verordnungswege **allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften** mit Gesetzeskraft **zu erlassen, Beamte zu ernennen und alle** erforderlichen **Verwaltungsentscheidungen zu treffen.**
2. **Die Staatsräte sind dem Reichskommissar** für ihre Amtsführung **verantwortlich.**

II. **Die kommissarischen Staatsräte bilden kein Kollegium.** Es gibt daher keine Beschlußfassung der Gesamtheit der Staatsräte.

Die Staatsräte haben im völkerrechtlichen Verkehr nicht den Charakter einer Regierung. Für die auswärtigen Angelegenheiten ist es daher bei dem bisherigen Zustand verblieben, daß diese Angelegenheiten vom Deutschen Reich unmittelbar wahrgenommen werden.

III. Dänemark.

In Dänemark ist die Entwicklung wesentlich anders verlaufen als in Norwegen. Die Notwendigkeit zur Besetzung der militärisch wichtigen Punkte ergab sich für die deutsche Wehrmacht aus denselben Gründen wie in Norwegen. **Die dänische Regierung hat sich** jedoch anders wie in Norwegen **dem deutschen Standpunkt nicht verschlossen;** die deutschen militärischen Operationen, die ebenfalls am 9. IV. 1940 einsetzten, wurden daher ohne militärischen Widerstand von seiten Dänemarks durchgeführt. **Dementsprechend** gelten **für die internationale Stellung Dänemarks** und für sein Verhältnis zum Deutschen Reich **andere Grundsätze als bei Norwegen.**

I. **Dänemark ist ein souveräner Staat** geblieben. Die oberste Regierungsgewalt ist durch die Besetzung nicht auf den obersten Befehlshaber der deutschen Wehrmacht übergegangen.

1. **Die dänischen Regierungsorgane** (König, Staatsrat, Reichstag, Senat und Abgeordnetenkammer) **sind im Besitz ihrer verfassungsmäßigen** Aufgaben und **Rechte geblieben.**
2. **Dänemark tritt** infolgedessen auch **im internationalen Verkehr** wie bisher **als selbständiger Staat auf.**

Seine diplomatischen Vertretungen im Ausland wurden ebenso beibehalten wie umgekehrt die fremden Staaten in Kopenhagen diplomatisch vertreten sind.

3. Außerdem hat **Dänemark** auch seine **Wehrmacht beibehalten.**

II. **Die deutschen Interessen** im zivilen Bereich **werden** in Dänemark **durch** einen **„Bevollmächtigten des Deutschen Reichs" wahrgenommen.**

1. Seine Aufgabe besteht insbesondere darin, die deutschen militärischen Forderungen, die im zivilen Bereich liegen, auf diplomatischem Wege durch entsprechende Verhandlungen mit den zuständigen dänischen Stellen durchzusetzen und die dänische Regierung zu beraten, soweit dies deutsche Interessen erfordern.
2. Der Bevollmächtigte des Deutschen Reichs ist dem Auswärtigen Amt unterstellt.

III. **Dänemark steht unter dem militärischen Schutz des Deutschen Reichs.**

IV. Die Niederlande.

Auch die Niederlande sollten nach dem englisch-französischen Kriegsplan Aufmarschgebiet für die Truppen der Feindmächte werden. Diese wurden dabei durch das Verhalten der niederländischen Regierung unterstützt, die, anstatt strikteste Neutralität zu bewahren, den englisch-französischen Absichten Vorschub leistete. Wollte die deutsche Staatsführung nicht den Krieg in deutsches Gebiet hereintragen lassen, dann mußte sie auch hier den Absichten der Feindmächte zuvorkommen.

Die staats- und völkerrechtliche Lage ist daher in den Niederlanden ganz ähnlich wie in Norwegen. Dementsprechend gelten auch **ähnliche Bestimmungen** wie in Norwegen **über die** Ausübung der zivilen **Regierungsgewalt.**

I. **Die** besetzten **niederländischen Gebiete sind,** nachdem zunächst der Oberbefehlshaber des Heeres mit der Ausübung der vollziehenden Gewalt betraut war, **einem Reichskommissar** mit dem Sitz in Den Haag **unterstellt.**

Zum Reichskommissar wurde Reichsminister Seyß-Inquart, der früher Reichsstatthalter in der Ostmark und stellvertretender Generalgouverneur in den besetzten polnischen Gebieten war, ernannt.

II. **Die Stellung des Reichskommissars ist** durch Führererlaß vom 18. V. 1940 geregelt, der, abgesehen von unwesentlichen Abweichungen wörtlich **an** den Erlaß über den Reichskommissar für **Norwegen angelehnt** ist. Auf die Ausführungen oben unter II 2 kann daher verwiesen werden.

Zur Durchführung des Führererlasses hat der Reichskommissar im Verordnungswege folgendes bestimmt:

1. **Der Reichskommissar übt,** soweit es zur Durchführung seiner Aufgabe notwendig ist, **alle Befugnisse aus, die** nach der niederländischen Verfassungsurkunde und den niederländischen Gesetzen **dem König und der Regierung zustanden.** Die Tätigkeit der beiden Kammern ruht bis auf weiteres.

Die Staatsverfassung der Niederlande beruht auf der Verfassungsurkunde vom 14. X. 1848. Danach sind die Niederlande eine auch in weiblicher Linie erbliche konstitutionelle Monarchie. Träger der vollziehenden Gewalt sind der König (Königin) und die Regierung, die aus dem Ministerpräsidenten und 11 Ministern besteht. Die Gesetzgebung ist den sog. Generalstaaten übertragen, die aus zwei Kammern bestehen, von denen die erste aus Vertretern der Provinzen und die zweite aus unmittelbar vom Volk gewählten Abgeordneten gebildet wird. Zu diesen Verfassungsorganen kommt ein Staatsrat, dessen wesentliche Aufgabe darin besteht, die Regierungsvorlagen zu beraten.

2. **Innerhalb der Behörde des Reichskommissars sind** für die einzelnen Sachgebiete **deutsche Generalkommissare** (für Verwaltung und Justiz; Polizei; Finanz und Wirtschaft; zur bes. Verwendung) **bestellt**, durch die der Reichskommissar tätig wird.

Außerdem gibt es für die einzelnen Provinzen deutsche Beauftragte und auch Sonderbeauftragte für einzelne örtliche oder sachliche Bereiche.

3. **Soweit nicht deutsche Dienststellen** unmittelbar **tätig** werden, bedient sich der Reichskommissar zur Durchführung seiner Anordnungen der **niederländischen Behörden.**

a) Die niederländischen Ministerien wurden zu diesem Zweck den niederländischen Generalsekretären unterstellt, die dem Reichskommissar für die ordnungsmäßige Leitung ihrer Amtsgeschäfte verantwortlich sind.

b) Die niederländischen Generalsekretäre haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein besonderes Verordnungsrecht, sie können die ihnen nachgeordneten Dienststellen mit Weisungen versehen und sind ermächtigt, im Rahmen ihres sachlichen Zuständigkeitsbereichs alle sonstigen zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und zur Sicherung des öffentlichen Lebens notwendigen Maßnahmen zu treffen.

III. **Die militärischen Hoheitsrechte werden durch den deutschen Wehrmachtbefehlshaber** in den Niederlanden oder unmittelbar durch den jeweils zuständigen Oberbefehlshaber eines Wehrmachtteils **ausgeübt.**

Handelt es sich um Forderungen im zivilen Bereich, so werden sie vom Reichskommissar durchgesetzt.

Sachverzeichnis.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)